

DIPLOMARBEIT

Raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von Großstallungen im Grünland bezogen auf das burgenländische Landesrecht

**ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen
Grades einer Diplom-Ingenieurin unter der Leitung**

Ass. Prof. DI Dr. techn. Arthur Kanonier

**Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und
Umweltplanung**

Fachbereich für Rechtswissenschaften

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Sonja Anna Ecker

9204181

St. Severinstraße 14/2, 8280 Fürstenfeld

Wien, am 18. Oktober 2007

..........

Dank

Ich danke allen: Familienmitgliedern, Verwandten, Freunden, Bekannten und Lehrern, die mich wohlwollend durch mein Studium begleitet haben.

1	Einleitung und Problemstellung.....	9
2	Landwirtschaft in Österreich – veränderte Rahmenbedingungen.....	11
2.1	Agrarstruktur.....	11
2.1.1	Allgemein.....	11
2.1.2	Agrarstruktur im Burgenland.....	14
2.1.3	Exkurs: Die Bedeutung der Landwirtschaft.....	17
2.2	Rahmenbedingungen der Landwirtschaft.....	18
2.2.1	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	18
2.2.2	Politische Rahmenbedingungen	19
2.2.2.1	Vor dem EU-Beitritt	19
2.2.2.2	Nach dem EU-Beitritt.....	19
2.3	Notwendigkeit eines Strukturwandels.....	21
2.4	Die Landwirtschaft und ihr besonderer Status im Raumordnungsrecht.....	23
2.4.1	Landwirtschaft versus Gewerbe / Industrie.....	23
2.4.1.1	Gesetzliche Regelung von Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe	24
2.4.1.2	Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft von der gewerblichen Tätigkeit.....	25
2.4.1.3	Abgrenzung der Begriffe „Landwirtschaftliches Gebäude“ und „Gewerbliches Gebäude“.....	25
2.4.2	Tierhaltung und Massentierhaltung	26
2.4.2.1	Tierhaltung	26
2.4.2.2	Massentierhaltung	27
2.4.2.3	Tierschutz.....	29
3	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Großstallungen im Grünland.....	31
3.1	Relevante Rechtsmaterien.....	31
3.2	Das Baurecht	33
3.2.1	Verfassungsrechtslage	33
3.2.2	Das Baurecht im Burgenland.....	34

3.2.2.1	Allgemeine Festlegungen	34
3.2.2.2	Widmungskonformität und Immissionen	35
3.2.2.3	Arten von Bauvorhaben	37
3.2.3	Das Verfahren im Baurecht	38
3.2.3.1	Rechte und Pflichten des Bauwerbers – Ansuchen um Baubewilligung.....	38
3.2.3.2	Zuständigkeit (Kompetenz) der Baubehörde – Ermittlungsverfahren	39
3.2.3.3	Parteien, Parteienstellung und Nachbarrechte.....	39
3.2.3.4	Rechtskraft, Gültigkeitsdauer / Erlöschen der Baubewilligung	41
3.2.3.5	Instanzenzug und Rechtsmittel	41
3.2.3.6	Der Devolutionsantrag	42
3.3	Das Raumordnungsrecht und raumordnungsfachliche Aspekte	43
3.3.1	Verfassungsrechtslage	43
3.3.2	Das Raumordnungsrecht im Burgenland.....	44
3.3.2.1	Ziele und Grundsätze.....	44
3.3.2.2	Überörtliche Raumplanung	45
3.3.2.3	Örtliche Raumplanung	46
3.3.3	Raumordnungsfachliche Aspekte.....	49
3.3.3.1	Wirkungen der Raumordnung auf die Landwirtschaft.....	50
3.3.3.2	Wirkungen der Landwirtschaft auf die Raumordnung	51
3.3.3.3	Vermeidung von Nutzungskonflikten.....	52
3.3.3.4	Raumordnungsfachliche Diskussion der Novelle bezogen auf Großstallungen	53
3.4	Das Naturschutzrecht.....	54
3.4.1	Internationales Naturschutzrecht.....	55
3.4.2	Verfassungsrechtslage	55
3.4.3	Naturschutzrecht im Burgenland	55
3.4.3.1	Allgemeiner Grünlandschutz	56
3.4.3.2	Naturgebietsschutz	57
3.4.3.3	Örtlicher Naturschutz	58
3.4.3.4	Naturschutzrechtliche Bewilligung	58
3.4.3.5	Naturschutzrechtliche Bewilligung – Verfahren	60
3.5	Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	60
3.5.1	Die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
3.5.2	Verfassungsrechtslage	61
3.5.3	Inhaltliche Festlegungen des UVP-G	61
3.5.3.1	UVP-pflichtige Vorhaben.....	63
3.5.3.2	UVP nach dem vereinfachten Verfahren	64
3.5.3.3	Instanzen	66

4 Konkretes Beispiel: Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung.....68

4.1	Projektbeschreibung.....	68
4.1.1	Das Projekt und seine Systemzusammenhänge.....	68
4.1.2	Die geplanten Baulichkeiten.....	70
4.2	Planungsgrundlagen.....	72
4.2.1	Standort und naturräumliche Voraussetzungen	72
4.2.2	Überörtliche Planungen	73
4.2.3	Flächenwidmung.....	74
4.2.4	Nutzungsbeschränkungen	74
4.2.5	Orts- und Landschaftsbild.....	75
4.2.6	Emissionen – Immissionsschutz	77
4.3	Fachliche Aspekte	77
4.3.1	Übereinstimmung mit den Zielen auf EU-Ebene	78
4.3.2	Übereinstimmung mit den Zielen auf Landesebene	78
4.4	Rechtliche Zulässigkeit.....	80
4.4.1	Relevante Fragen des Raumordnungsrechts.....	80
4.4.1.1	Variante 1 aufgrund des Bgld RPlG idF LGBl 64/2000	81
4.4.1.2	Variante 2 aufgrund des Bgld RPlG idF LGBl 23/2007	83
4.4.1.3	Zusammenfassung.....	84
4.4.2	Relevante Fragen des Baurechts.....	85
4.4.2.1	Bebaubarkeit	86
4.4.2.2	Konformität mit dem Flächenwidmungsplan.....	86
4.4.2.3	Orts- und Landschaftsbild.....	86
4.4.2.4	Emissionen.....	86
4.4.2.5	Erschließung	86
4.4.3	Relevante Fragen des UVP-G.....	87
4.4.4	Relevante Fragen des Naturschutzrechtes	88
4.4.4.1	Landschaftsbild	88
4.4.4.2	Gefüge des Haushaltes der Natur.....	89
4.4.4.3	Charakter des Landschaftsraumes.....	89
4.4.4.4	Zusammenfassung.....	89
4.4.5	Relevante Fragen des IPPC-Anlagengesetzes	90
4.4.6	Ergebnis.....	90
4.5	Dokumentation	90

5 Resümee und Schlussfolgerungen.....94

6	Zusammenfassung / Executive Summary	96
6.1	Zusammenfassung	96
6.2	Executive Summary	98

Abkürzungen

Abl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ab 2003 L27 und 2003 C25: Amtsblatt der Europäischen Union	et al	et alia (und andere)
Abs	Absatz	EU	Europäische Union
AEV	Abwasseremissionsverordnung	evt	eventuell
Anh	Anhang	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Art	Artikel	FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
ASV	Amtssachverständiger	G	Gesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
BauG	Baugesetz	gem	gemäß
BauO	Bauordnung	GewO	Gewerbeordnung
BauSlg	Baurechtssammlung	Hrsg	Herausgeber, Herausgeberin
BEWAG	Burgenländisches Energieversorgungsunternehmen	ia	im Allgemeinen
BGBI	Bundesgesetzblatt	idF	in der Fassung
Bgld	Burgenland	idgF	in der geltenden Fassung
bgld	burgenländisch	idR	in der Regel
BH	Bezirkshauptmannschaft	insb	insbesondere
BM	Bundesministerium	IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	iSd	im Sinne des
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	ISUG	IPPC-Anlagen, SEVESO II- und Betriebe- und Umweltinformationsgesetz
bzw	beziehungsweise	iVm	in Verbindung mit
DI	Diplomingenieur, Diplomingenieurin	Jg	Jahrgang

k A	keine Angabe	S	Seite
kbA	kontrolliert biologischer Anbau	Stmk	Steiermark
LAD	Landesamtsdirektion	stmk	steiermärkisch
leg cit	lex citata, leges citatae (zitierte[s] Gesetz[e])	Tir ROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
LGBI	Landesgesetzblatt	TSchG	Tierschutzgesetz
lit	litera	udgl	und dergleichen
lt	laut	UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
m	Meter	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Mag	Magister / Magistra	UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungs- gesetz
mEn	meiner Einschätzung nach	UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
mind	mindestens	VfGH	Verfassungsgerichtshof
NaSchu	Naturschutz	VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
NG 1990	Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (Bglb)	vgl	vergleiche
Nö	Niederösterreich	VO	Verordnung
nö	niederösterreichisch	vs	versus
Nr	Nummer	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
NschG	Naturschutzgesetz (Stmk)	VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung	WRG	Wasserrechtsgesetz
ÖSTAT	Österreichisches Statistisches Zentralamt	WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
RdU	Recht der Umwelt (Fachzeitschrift)	Z	Ziffer
ROG	Raumordnungsgesetz	zB	zum Beispiel
RPlG	Raumplanungsgesetz	ZfV	Zeitschrift für Verwaltung

1 Einleitung und Problemstellung

Der Strukturwandel, den die österreichische Landwirtschaft derzeit vollzieht, stellt die Raumordnung vor neue Herausforderungen. Raumordnung als Ordnungsinstrumentarium für differierende Raumnutzungsansprüche soll Nutzungskonflikte erkennen bevor sie auftreten und Lösungen dafür entwickeln, wie die Konflikte ex ante verhindert werden können. Erst im Nachhinein darauf zu reagieren hätte den Nachteil oftmals kostenintensiver „Reparatur“-Maßnahmen. Die Raumordnung hat dabei von den tatsächlichen Gegebenheiten auszugehen, aber auch sich abzeichnende zukünftige Entwicklungen bei der Normierung von Zielen, Maßnahmen etc zu berücksichtigen. Die Gesetzgeber sind daher gefordert, die Auswirkungen bestimmter Trends rechtzeitig in den jeweiligen Gesetzen adäquat zu begegnen. Der oben angesprochene Strukturwandel in der österreichische Land- und Forstwirtschaft stellt eine solche Entwicklung dar.

Während in der Vergangenheit eher im landläufig positiven Sinn landschaftspflegende Betriebe die Kulturlandschaft prägten, stellen sich in der jüngeren Vergangenheit immer mehr Betreiber auf die veränderten Rahmenbedingungen ein und modernisieren ihre Betriebe in einer Weise, die der tradierten Vorstellung nicht mehr entspricht. Dies schlägt sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch nieder, von „Landwirtschaft industrieller Prägung“ etc ist vielfach die Rede und gemeint ist damit in erster Linie landwirtschaftliche Tierproduktion in einem Ausmaß, das den bisherigen Durchschnitt der Anzahl an gehaltenen Tieren je Betrieb deutlich steigert. Die Stallanlagen, die für eine solcherart gesteigerte Tierproduktion erforderlich sind, seien in dieser Arbeit als „Großstallungen“ bezeichnet. Dabei ist es nicht wesentlich, wie viele Tiere in welcher Nutzungsrichtung nach welchen Kriterien in der Großstallung gehalten werden. Es geht um die Erfassung dieses Trends und wie damit umgegangen wird.

Die Landwirte sichern mit dieser Produktionssteigerung das ökonomische Überleben ihres Betriebes, die ortsansässige Bevölkerung, zumindest Teile davon, befürchtet vermehrte Immissionen, allen voran Geruch und Staub. Nun ist es aber so, dass durch die gewachsene Ortsstruktur nur in den seltensten Fällen eine Betriebserweiterung im oben angesprochenen Sinn durchgeführt werden kann, weil im Ortsverband bei der bestehenden Hofstelle idR nicht genügend Platz vorhanden ist. Die Betreiber werden daher regelmäßig auf dislozierte Standorte zurückgreifen müssen, was den Ortskern und die ansässige Wohnbevölkerung die Immissionen betreffend entlastet.

An dieser Stelle sind raumordnerische Regelungen gefragt, denn die Standorte sollen optimal gewählt sein. Entfernung, Hauptwindrichtung, Landschaftsformen etc sind für jeden einzelnen Fall gesondert zu beurteilen. Nur so können Nutzungskonflikte langfristig hintangehalten werden. Das ist der Punkt, an dem Gesetzgebung und Vollziehung aktiv werden sollten. Bis die angepassten Regelungen in Rechtskraft erwachsen, ist jedoch das bisher geltende Recht, das auf die Voraussetzungen der Vergangenheit abstellt, anzuwenden.

Was das im Einzelfall bedeuten kann, wird in der vorliegenden Arbeit anhand eines ausgewählten Projektes untersucht. Es handelt sich hierbei um eine Anlage zur Mästung von Schweinen, die in der Gemeinde Pötsching im Nordburgenland realisiert werden soll.

Allgemein: es wird die Zulässigkeit einer geplanten Großstallung nach burgenländischem Recht betrachtet. Dabei geht es ausschließlich um die rechtliche Zulässigkeit des eingereichten Projektes, wobei der Fokus auf Raumordnungsfragen gelegt wird. Raumordnungsfachliche Fragen, aber auch mit derartigen Vorhaben in Zusammenhang stehende philosophische, moralische, ökonomische, soziale Fragen udgl werden nicht behandelt, da dies den Umfang dieser Arbeit übersteigen würde. Möglicherweise würde die Behandlung dieser Fragen auch den klaren Blick auf die hier im Zentrum stehende juristische Machbarkeit verstellen, da gerade beim Thema Tierhaltung oftmals polarisierende Aspekte zum Tragen kommen. Durch diese Beschränkung ist eine saubere Betrachtung ohne die Kategorien „erwünscht“ oder „nicht erwünscht“ möglich. Die wissenschaftlichen Fragen, die in dieser Arbeit beantwortet werden sollen, lauten demnach:

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Großstallungen im Grünland?
2. Ist das in dieser Arbeit vorgestellte Projekt nach diesen gesetzlichen Grundlagen genehmigungsfähig?

In der Bearbeitung ausgespart werden daher alle Bauführungen im Grünland (Grünland – landwirtschaftlich genutzt oder Grünlandsondernutzungen) , die nicht Stallungen sind.

Zur Beantwortung der gestellten Fragen wird in einem Einleitungskapitel die Situation der österreichischen Landwirtschaft und ihre Veränderungen der jüngeren Vergangenheit dargestellt. Daraus wird die Notwendigkeit eines Strukturwandels in der Landwirtschaft abgeleitet. Im darauf folgenden Kapitel werden alle für das konkrete Projekt relevanten Gesetzesmaterien eingehend beleuchtet. Anschließend wird der Weg des tatsächlich eingereichten Projektes verfolgt, und zwar zuerst anhand der im juristischen Kapitel erläuterten Verfahren. Schließlich wird das tatsächliche Verwaltungsverfahren dokumentiert, wobei darauf verzichtet wird, es zu kommentieren. Das letzte Kapitel enthält eine zusammenfassende Betrachtung.

2 Landwirtschaft in Österreich – veränderte Rahmenbedingungen

Zur Annäherung an die oben beschriebenen Fragen erscheint es notwendig, die strukturellen Rahmenbedingungen, welche die österreichische Landwirtschaft in der jüngeren Vergangenheit vorfindet bzw auch mitprägt, festzustellen. Ausgegangen wird hierbei von der Agrarstruktur. Im Hinblick auf das Projekt in Kapitel 4 (Konkretes Beispiel: Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung, S 68) wird in einem eigenen Unterkapitel auf die Besonderheiten der Landwirtschaft im Bundesland Burgenland eingegangen. Weiters werden die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft betrachtet und letztlich daraus die Notwendigkeit eines Strukturwandels abgeleitet. Einleitend sei festgestellt, dass mit „Landwirtschaft“ in dieser Arbeit der Primäre Sektor der (österreichischen) Volkswirtschaft gemeint ist.

2.1 Agrarstruktur

2.1.1 Allgemein

Im allgemeinen wird unter dem Begriff Agrarstruktur „die Gesamtheit der strukturellen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion sowie die Vermarktung von Agrarprodukten stattfindet“ verstanden. Strukturbildende Größen sind hierbei vor allem die Siedlungsform, die Flurverfassung, die Besitzstruktur, die Betriebsgrößenstruktur, die Formen von Bodennutzung und Viehhaltung sowie die Marktstruktur.¹ Die Agrarstruktur in diesem Sinn ist durch die Veränderung der Rahmenbedingungen im steten Wandel begriffen.

Die „Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft“, die im Kapitel 2.2 (Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, S 18) einer näheren Betrachtung unterzogen werden, sind

- demographische Rahmenbedingungen - Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Bevölkerungsstruktur
- volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (diese werden unter 2.2 (Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, S 18) näher erläutert)
- agrarpolitische Rahmenbedingungen (diese werden unter 2.2.2 (Politische Rahmenbedingungen, S 19) näher erläutert)
- soziale Rahmenbedingungen - Werte und deren Wandel, Agrarsozialrecht, nicht legisistische Verhaltensnormen, Umweltbewusstsein
- umweltpolitische Rahmenbedingungen - Prinzipien der Umweltpolitik, umweltpolitische Reglementierungen

¹ Vgl Wytzens, 1994, S 161.

- technische Rahmenbedingungen - Fortschritt in der landwirtschaftlichen Produktionstechnik.²

Es ist als bekannt vorauszusetzen, dass sich diese Rahmenbedingungen insb durch den Beitritt Österreichs zur EU einschneidend und nachhaltig verändert haben. Diese Veränderungen beeinflussen die unternehmerischen Entscheidungen der einzelnen Betriebe unmittelbar und erfordern damit die Anpassung der einzelnen Betriebe an die veränderten Bedingungen (näheres dazu unter 2.2.2.2 (Nach dem EU-Beitritt, S 19) und 2.3 (Notwendigkeit eines Strukturwandels, S 21)).

Die Gestaltung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes prägt sich aus einer Kombination der Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Land.

Die Landwirtschaft hat Bedarf an Arbeitskräften. Sie wirkt daher unmittelbar auf das sie umgebende Sozialgefüge, wobei die Bedeutung dieses Faktors abnimmt³, die Talsohle aber offenbar durchschritten ist, wie ein Blick auf die Statistiken zeigt.

Tabelle 1: Anzahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (V ... Veränderung; k A ... keine Angabe)

	1995	1999	2003	2005	V 1999 bis 2003
Gesamtösterreich	592 344	575 091	496 556	520 984	- 13,7 %
Burgenland	k A	37 801	29 305	30 232	- 22,5 %
Restösterreich	k A	537 290	467 251	490 752	- 13,0 %

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebungen 1999, 2003 und 2005, eigene Auswertung

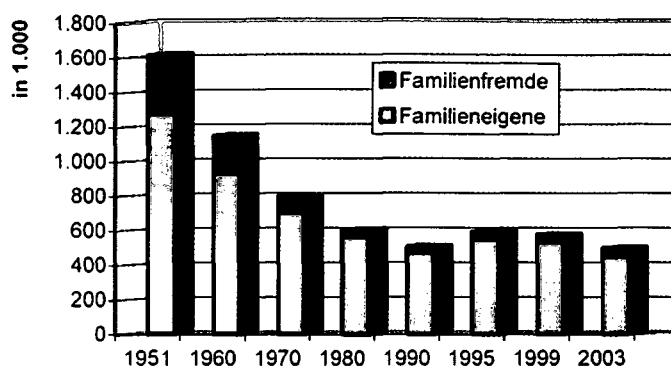
Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland in den Jahren nach dem Beitritt Österreichs zur EU verglichen mit Gesamtösterreich sehr stark gesunken ist, nämlich um nahezu ein Viertel. Zwischen 2003 und 2005 ist allerdings eine Trendumkehr auszumachen.

Ein Blick auf die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte seit 1951. Dabei ist zu beachten, dass der „Anstieg“ zwischen den Jahren 1990 und 1995 auf eine Änderung in der statistischen Methodik zurückzuführen ist (Anpassung an die Vorgaben der EU). Ansonsten wird der ständige Rückgang, bis 1980 besonders deutlich, veranschaulicht.

² Vgl Wytrzens, 1994, S 162 – 220.

³ Vgl Wytrzens, 1994, S 41f.

Abbildung 1: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in Österreich 1951 – 2005



Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2005

Jeder landwirtschaftliche Betrieb hat einen gewissen **Kapitaleinsatz**. Er wirkt daher auf das Wirtschaftsgefüge des gesamten Systems.⁴ Die Landwirtschaft zählt dabei zu den relativ kapitalintensiven Wirtschaftszweigen, wobei das gebundene Kapital in Form von Grundstücken und Gebäuden, das Umlaufvermögen und die Pflanzen- und Tierbestände beachtlich sind.⁵

Der Bedarf an Land der landwirtschaftlichen Betriebe ist für jedermann unmittelbar zu erkennen. Die Landwirtschaft beeinflusst dadurch das Erscheinungsbild unserer Landschaft so entscheidend und nachhaltig wie kein anderer Wirtschaftszweig. Die von der Landwirtschaft bewirtschaftete Fläche in Relation zur Gesamtfläche Österreichs beträgt etwa 40 %, zählt man noch die forstwirtschaftlich genutzten Flächen hinzu, so beträgt der Flächenanspruch sogar ca. 80 % des Staatsgebietes.⁶

Tabelle 2: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen gemessen an der Gesamtfläche

	Österreich	Bgld	Nordbgld
Landwirtschaftl. genutzte Fläche [ha]	3 389 905	197 843	108 787
Forstwirtschaftl. genutzte Fläche [ha]	3 260 301	88 216	20 659
Summe	6 650 206	286 059	129 446
Gesamtfläche	8 385 000	396 500	keine Angabe
Anteil der Agrarfläche an der Gesamtfläche	79 %	72 %	

Quelle: Statistik Austria, Produktionsgrundlagen, eigene Berechnung

⁴ Vgl Wytzens, 1994, S 41f.

⁵ Vgl Schneider, 1988.

⁶ Vgl Wytzens, 1994, S 41ff.

2.1.2 Agrarstruktur im Burgenland

Die Landwirtschaft im Burgenland unterscheidet sich von jener im restlichen Österreich in erster Linie durch die Struktur der naturräumlichen Produktionsvoraussetzungen, die regionsweise recht unterschiedlich sein kann.

Die Naturräume, die die Landwirtschaft vorfindet, sind allgemein gekennzeichnet durch

- Klima- und Niederschlagsverhältnisse
- Seehöhe
- Vegetationsdauer
- Exposition und Hangneigung.⁷

Obwohl sich die naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Burgenlandes recht heterogen darstellen, zählt dieses Bundesland zu den eher begünstigten Teilgebieten Österreichs. Es hat Anteil an den agrarischen Hauptproduktionsgebieten „Nordöstliches und Südöstliches Flach- und Hügelland“ sowie „Alpenostrand“. ⁸ Das Projekt in Kapitel 4 (S 68) ist im Nordburgenland und damit im Nordöstlichen Flach- und Hügelland angesiedelt.

Insgesamt ist die bgl Land- und Forstwirtschaft gegenüber Gesamtösterreich überdurchschnittlich leistungsfähig. Von großer Bedeutung ist hier neben den Feldfrüchten in erster Linie der Weinbau. Die Tierhaltung ist stark rückläufig, stellt in einigen Teilgebieten aufgrund besonderer Standortbedingungen jedoch immer noch einen wichtigen Wirtschaftsbereich dar. Die Besonderheiten der bgl Land- und Forstwirtschaft werden durch die folgende Zusammenstellung von Strukturdaten deutlich: „Der Anteil des Ackerlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist mit 77 % deutlich höher als in Österreich insgesamt mit 41 %. Auch der Anteil der Marktfruchtbetriebe ist mit knapp 26 % nahezu doppelt so hoch wie in Österreich insgesamt. Dies kommt auch in den vergleichsweise günstigen Agrareinkommen der bgl Land- und Forstwirtschaft zum Ausdruck [...]. Der Anteil der Dauerkulturbetriebe ist mit rund 35 % sogar um ein Mehrfaches höher als in Österreich insgesamt mit knapp 10 %. Darin zeigt sich unter anderem die hohe Bedeutung der Weinwirtschaft.“ Eine weitere Besonderheit ist, dass im Bgl der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe verglichen mit Gesamtösterreich außerordentlich hoch ist.⁹ Zu den besonderen Stärken der bgl Land- und Forstwirtschaft zählen die überwiegend günstigen Klimabedingungen mit teilweise gleichzeitig günstigen Standortbedingungen, die weitgehend naturnahe Produktionsweise, der Aufbau von Spitzenbetrieben im Weinbau, ein hohes Qualitätsniveau mit hohem Hygienestatus in der Tierproduktion, wobei hier Spezialisierungen und Strukturverbesserungen in der Erzeugung und Vermarktung erforderlich zu sein scheinen.¹⁰

Die folgende Tabelle zeigt, dass die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Bgl verglichen mit Österreich überdurchschnittlich stark rückläufig ist und sich diese Tendenz

⁷ Vgl Wyrzens, 1994, S 227ff.

⁸ Vgl Wyrzens, 1994, S 229f.

⁹ Vgl Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2005, S 34 – 37.

¹⁰ Vgl Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2005, S 49.

offenbar noch verstärkt.

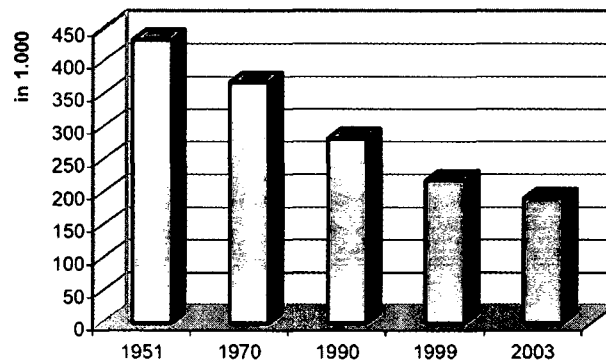
Tabelle 3: Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Burgenland (V...Veränderung)

	1995	1999	V 95 – 99	2003	V 99 – 03
Bgld	20 193	16 081	- 20,4 %	11 753	- 26,9 %
Österreich	239 099	217 508	- 9,0 %	190 382	- 12,5 %

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebungen 1999, 2003 und 2005, eigene Auswertung

Die Rückläufigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich wird durch die folgende Grafik illustriert.

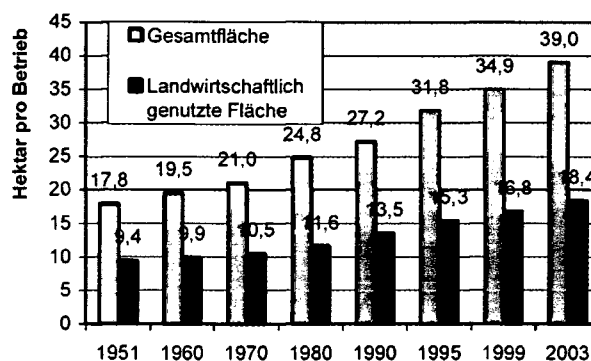
Abbildung 2: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich 1951 bis 2003



Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2003

Während die Anzahl der Betriebe, wie dargestellt, kontinuierlich abnimmt, steigt die Größe der einzelnen Betriebe deutlich an, wie in Abbildung 3 veranschaulicht wird.

Abbildung 3: Durchschnittliche Betriebsgröße in Österreich 1951 bis 2003



Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2003

Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Tierhaltungsbetriebe in den letzten Jahren, wobei die Tierhaltungsbetriebe insgesamt dargestellt sind und, aufgrund der Relevanz für diese Arbeit, die Schweinehaltungsbetriebe.

Tabelle 4: Anzahl der Tierhaltungsbetriebe insgesamt, der Schweinehaltungsbetriebe und der Anzahl der gehaltenen Schweine (V ... Veränderung)

	Tierhaltungsbetriebe			Schweinehaltungsbetriebe			Anzahl der gehaltenen Schweine		
	1999	2003	V [%]	1999	2003	V [%]	1999	2003	V [%]
Österreich	140 904	130 042	- 7,7	82 555	61 367	- 25,7	3 426 146	3 178 994	- 7,2
Bgld	5 244	4 027	- 23,2	3 400	1911	- 43,8	95 184	80 407	- 15,5

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturhebung 1999 und 2003, eigene Berechnungen

Es zeigt sich, dass die Anzahl der Tierhaltungsbetriebe in Österreich im Beobachtungszeitraum abnimmt, im Burgenland jedoch viel stärker, nämlich um fast ein Viertel, als in Gesamtösterreich. Die Anzahl der Schweinehaltungsbetriebe nimmt stärker ab als die der Tierhaltungsbetriebe insgesamt. In Österreich ist die Anzahl der Schweinehaltungsbetriebe um ein Viertel gesunken, im Burgenland um nahezu die Hälfte. Interessant ist, dass die Anzahl der gehaltenen Schweine weit weniger stark gesunken ist, und zwar sowohl in Gesamtösterreich, als auch im Burgenland. Dies zeigt eindeutig den Trend in Richtung größerer Einzelanlagen. Dies wurde auch durch eine Berechnung aus den Daten der Agrarstrukturhebung überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Durchschnittliche Anzahl der gehaltenen Schweine pro Betrieb (V...Veränderung)

	1999	2003	V 1999 bis 2003
Österreich	41,5	51,8	+ 24,8 %
Burgenland	28,0	42,1	+ 50,4 %

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturhebung 1999 und 2003, eigene Berechnungen

Tabelle 5 zeigt, dass im Burgenland deutlich weniger Schweine pro Betrieb gehalten werden als in Gesamtösterreich. Insgesamt ist die Anzahl der gehaltenen Schweine pro Betrieb im Beobachtungszeitraum deutlich gestiegen, in Österreich um etwa ein Viertel, im Burgenland sogar um die Hälfte. Das Burgenland gleicht sich damit den gesamtösterreichischen Verhältnissen tendenziell an.

2.1.3 Exkurs: Die Bedeutung der Landwirtschaft

Die Bedeutung der Landwirtschaft lässt sich ermessen, wenn man sich die vielen Funktionen¹¹, die sie erfüllt, vergegenwärtigt. Die Relevanz der einzelnen Funktionen ist einem steten Wandel unterworfen, der mit der Veränderung der Weltanschauung insgesamt, aber auch des einzelnen Menschen einhergeht.

Die Erzeugungs- und Versorgungsfunktion ist die wohl traditionellste Aufgabe, die die Landwirtschaft erfüllt. Sie umfasst

- die Nahrungsmittelproduktion
- die Futtermittelproduktion und
- die Erzeugung biogener Rohstoffe (zB von Zellulose, Gräsern, Ölfrüchten).

Die Beschäftigungs- und Erwerbsfunktion wird in

- die direkte Beschäftigungsfunktion (Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt) und
- die indirekte Beschäftigungsfunktion (Beschäftigung in vor- oder nachgelagerten Produktionsbetrieben)

unterteilt.

Wie oben bereits angesprochen, entfaltet die Landwirtschaft eine unübersehbare räumliche Wirkung. Neben dem enormen Raumanspruch der Landwirtschaft durch die Bewirtschaftung der Landschaft, der für jedermann sichtbar ist, wirkt die Landwirtschaft raumgestaltend durch

- die Erhaltung der Besiedelung (durch die Standortgebundenheit)
- die Raumerschließung (Feinerschließung durch die Anlage von zB Güterwegen)
- die Flächenvorhaltung (Landwirtschaftliche Nutzung als Flächenreserve für „höherwertige“ Nutzungen)
- die Flächensicherung (Instandhaltung der Kulturflächen als Krisenvorsorge)
- die Freiflächenfunktion (Trennungs- und Gliederungsfunktion zwischen konfliktträchtigen Nutzungen)
- die Erhaltung der Kulturlandschaft (Landschaftspflege) und
- den Schutz des Lebensraumes (etwa vor den Folgen von Naturgewalten).

Diese Aspekte werden unter dem Begriff „Raumfunktion“ zusammengefasst.

Die Landwirtschaft trägt zur Entsorgung von Siedlungsabfällen durch die Verwertung verrottbarer Rückstände bei und verfügt über entsprechende Ausbringungsflächen. Sie erfüllt damit die sog „Entsorgungsfunktion“.

Unter dem Begriff „Kulturfunktion“ werden verstanden die Wahrung bestimmter

¹¹ Vgl Wytrzens, 1994, S 46 – 58.

soziokultureller Werte durch die bäuerliche Landbevölkerung, die, vor allem im dörflichen Bereich, identitätsstiftend wirken. Ferner verwalten die Bauern ein mannigfaltiges Genpotential, das sie durch die Vermehrung und Weiterzucht alter Pflanzensorten und die Haltung traditioneller Tierrassen erarbeitet haben.

Bei der ökologischen Funktion handelt es sich um eine Schutzfunktion zur „langfristigen Sicherung der Lebensmöglichkeiten des Menschen“. Im einzelnen geht es dabei um Klimaschutz, Immissionsschutz, Gewässer- und Grundwasserschutz und Arten- und Biotopschutz.¹²

2.2 Rahmenbedingungen der Landwirtschaft¹³

Die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verändern sich durch die verschiedensten Einflüsse regelmäßig. Das führt letztlich auch zu einer Veränderung der oben beschriebenen Agrarstruktur. Die Betriebsleiter der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe sind gefordert, diesen Veränderungen adäquat zu begegnen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Nachfolgend werden daher die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft dargestellt.

2.2.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bedeutung der Landwirtschaft war gemessen an der Gesamtwirtschaft schon vor dem Beitritt Österreichs zur EU rückläufig, sie verlor daher auch an Einfluss auf das gesamte Wirtschaftssystem. Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sind durch eine hohe Einkommensdisparität und eine Relationsverschiebung bei den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital gekennzeichnet.

Hohe Einkommensdisparität meint eine Diskrepanz in der Entlohnung der in der Landwirtschaft Beschäftigten im Vergleich zu Beschäftigten sonstiger Wirtschaftszweige. Gründe hierfür sind Änderungen in der Lebensmittelnachfrage, (starkes) Wachstum auf der Angebotsseite (von Agrarprodukten), unelastische Nahrungsmittelnachfrage und die spezifische Marktstruktur am Agrarsektor. Die Relationsverschiebung bei den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital meint den fortschreitenden Mechanisierungsprozess, der immer mehr menschliche Arbeitskraft durch den Einsatz von Maschinen ersetzt.

Es ist unmittelbar einleuchtend, dass sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft durch den Beitritt Österreichs zu EU stark verändert haben. Von den vielschichtigen Veränderungen, die hier im Detail nicht ausgeführt werden, seien allein die Veränderung der Marktstruktur und der Zugang zu den Landwirtschaftsförderungen genannt. Auf das Bgld bezogen sei erwähnt, dass es, was die Förderungen betrifft, seit dem EU-Beitritt einen Sonderstatus innerhalb Österreichs genießt („Ziel-1-Gebiet“ und Nachfolgeregelung).

¹² Vgl Köster, 1986, S 90.

¹³ Vgl Wytrzens, 1994, S 182 – 191.

2.2.2 Politische Rahmenbedingungen

Agrarpolitik ist „die Gesamtheit der Bemühungen und Maßnahmen des Staates und der von ihm autorisierten Körperschaften [...], die darauf abzielen, die Entwicklung und Gestaltung der Landwirtschaft zu beeinflussen“¹⁴.

2.2.2.1 Vor dem EU-Beitritt

Die Instrumente der Agrarpolitik waren bereits vor dem EU-Beitritt Österreichs von einer Komplexität geprägt, wie das in keinem anderen Wirtschaftszweig der Fall ist.¹⁵ Die landwirtschaftliche Produktion wurde durch mannigfaltige staatliche Eingriffe in einer Art und Weise gesteuert, die keinen freien Wettbewerb zuließ. Folgende Beweggründe waren dafür ausschlaggebend:

- Sicherung der Nahrungsmittelgrundversorgung
- Einkommensdisparität
- Zufriedenstellung der ländlichen Bevölkerung durch Politiker
- Organisation der Bauern in Interessenvertretungen¹⁶

Besonders einschneidende Eingriffe erfolgten durch

- die agrarischen Marktordnungen, hier vor allem durch Preispolitik, Mengenpolitik und Außenhandelsregime
- die agrarische Strukturpolitik, hier vor allem durch Integralmeliorationen, Regulierung des landwirtschaftlichen Grundverkehrs und den Ausbau der ländlichen Infrastruktur.¹⁷

Einen besonderen Stellenwert hatte bei all dem die Förderungspolitik, die insb die Stärkung der landwirtschaftlichen Einkommen in Bergregionen und anderen benachteiligten Gebieten durch Direktförderungen und Ausgleichszahlungen zum Ziel hatte.¹⁸

2.2.2.2 Nach dem EU-Beitritt

Mit dem Beitritt zur EU nimmt Österreich auch an deren GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) teil. Die EU verfolgt dabei die Ziele:

- Produktivitätssteigerung,
- Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung,
- Stabilisierung der Märkte und
- Sicherstellung der Versorgung sowie
- Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

¹⁴ Vgl Arnold, 1985, S 103.

¹⁵ Vgl Mändele, 1971, S 92.

¹⁶ Vgl Arnold, 1985, S 103f.

¹⁷ Vgl Wytzens, 1994, S 192 – 197.

¹⁸ Vgl National Report Austria, S 16, auf: www.regalp.at vom 2. August 2006.

Dabei stützt sich die GAP auf 3 Säulen:

- Gemeinsame Marktorganisationen,
- Entwicklung des ländlichen Raumes und
- Rechtsharmonisierung.

Sie verfolgt die tragenden Grundsätze „Einheit des Marktes“, „Gemeinschaftspräferenz“ (Vorrang der Erzeugung im Binnenmarkt) und „finanzielle Solidarität“.¹⁹

Österreich verfügt in weiten Bereichen nicht über die strukturellen Voraussetzungen, Landwirtschaft in einem Ausmaß zu betreiben, wie das in der EU üblich ist und für österreichische Verhältnisse quasiindustriell anmutet. Es werden daher zahlreiche Anstrengungen unternommen, das Überleben der, nach einer ersten Schließungswelle im unmittelbaren Anschluss an den EU-Beitritt, verbliebenen Betriebe zu sichern. Das entspricht auch den Intentionen der EU, die bei der Überprüfung der Agenda 2000 (mid term review) für die Landwirtschaft einen Prioritätenkatalog entwickelt hat. Der „Erhaltung lebensfähiger ländlicher Gemeinwesen“ wird dabei hohe Bedeutung zugemessen. „Den Landwirten muss dabei geholfen werden, ihre multifunktionale Rolle als Landschaftspfleger und marktorientierte Erzeuger in der gesamten EU einschließlich der benachteiligten und abgelegenen Gebiete zu erfüllen. [...]“²⁰ Die Landwirtschaft soll „multifunktional, nachhaltig und wettbewerbsfähig sein und sich über den gesamten europäischen Raum – einschließlich der Regionen mit speziellen Problemen verteilen und in der Lage sein [...], die Landschaft zu pflegen, die Naturräume zu erhalten, einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raums zu leisten und den Anliegen und Anforderungen der Verbraucher in Bezug auf die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel, den Umweltschutz und den Tierschutz gerecht zu werden.“²¹

Die Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raumes erfolgt in drei Bereichen, wobei für die vorliegende Arbeit die sog. „Achse 1“ (Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft) bedeutend ist. „Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung [...] beispielsweise durch Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der Wirtschaftsgröße der Betriebe, Förderung von Innovationen und eine stärkere Marktorientierung. [...]“ Ferner wird hierzu die Meinung vertreten, dass die Wettbewerbsfähigkeit durch Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Schwerpunkt auf Qualitätserzeugnisse, Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung und umweltverträglichere Produktionsverfahren gesteigert werden kann.²² Für das Bgld als innerhalb Österreichs bevorzugte Förderungsregion wurden für die zweite Programmperiode (2000 bis 2006) unter anderen die Modernisierung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit der burgenländischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft²³ als Zielsetzungen formuliert.

Zur Erreichung dieser Ziele ist Landwirtschaft in der tradierten Form nicht geeignet. Ein Strukturwandel ist für überlebenswillige Betriebe daher unausweichlich. Im folgenden Kapitel

¹⁹ Vgl. Norer, 2005, S. 8.

²⁰ Vgl. Europäische Kommission, 2004, S. 6.

²¹ Vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2005, S. 113.

²² Vgl. Europäische Kommission, 2004, S. 9.

²³ Vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2005, S. 113.

wird daher der Strukturwandel, der derzeit vollzogen wird, erläutert.

2.3 Notwendigkeit eines Strukturwandels

Wie oben beschrieben sind durch die Änderung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft Strukturveränderungen zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Landwirtschaft in Österreich erforderlich.

Der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft beginnt jedoch nicht erst mit dem Beitritt Österreichs zu EU. Abgesehen davon, dass die Landwirtschaft seit dem Beginn der Sesshaftwerdung des Menschen sich zB hinsichtlich ihrer Produktionsform und Produktionsvielfalt stetig wandelt, gab es in der Vergangenheit immer wieder bemerkenswerte Umbrüche. Zu erwähnen sind hier etwa das Einsetzen der Spezialisierung und der Beginn des Einsatzes von Maschinen, die ein erhebliches Potenzial an Produktivitätssteigerung mit sich brachten. In den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts fielen Ungunstlagen (etwa Gebirgs- und Mittelgebirgslagen) in großmaßstäblichen Dimensionen brach, die Grenzertragsböden konnten den bäuerlichen Haushalt nicht mehr adäquat versorgen.²⁴ Mit der „Kapitalisierung, Rationalisierung, Motorisierung, Mechanisierung und Chemisierung“ verlor die Landwirtschaft an Bedeutung innerhalb der Volkswirtschaft durch Konzentration der Nutz- und Betriebsflächen, Höfesterben und verringerten Personalbedarf.²⁵ Gleichzeitig erkannte man die Intensivlandwirtschaft als „Umweltsünder“. In der Folge wurden der Landwirtschaft neue Aufgaben zugeordnet, zB Landschaftspflege und Umweltschutz. Die 90er Jahre waren geprägt durch immer engere Verflechtungen mit sonstigen Raumnutzungen, wie zB dem gestiegenen Erholungs- und Naturerlebnisbedürfnis der Menschen.²⁶

Der Beitritt Österreichs zur EU 1995 brachte für die Landwirtschaft dann tiefgreifende strukturelle und funktionelle Umbrüche. Die Abhängigkeiten und Wechselbeziehungen in räumlicher, wirtschaftlicher, demographischer, sozialer, kultureller, rechtlicher, fiskalischer und politisch-administrativer Hinsicht (die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, vgl 2.1 (Agrarstruktur, S 11)) veränderten sich damit grundlegend.²⁷ Zwar konnten bei den Beitrittsverhandlungen Übergangsregelungen vereinbart werden, die sofortige Marktöffnung brachte jedoch schon im ersten Jahr einen Preisverfall für die landwirtschaftlichen Produkte und damit geriet die österreichische Nahrungsmittelwirtschaft erheblich unter Druck. Die Vorbereitung auf den EU-Binnenmarkt erwies sich hier als unzureichend. Darüber hinaus sah sich die Landwirtschaft in ein völlig konträres Agrarstrukturkonzept gedrängt: Die kleinen Betriebsgrößen und die Bedeutung des Nebenerwerbs stellen im Licht der GAP entscheidende Nachteile dar. Gefordert wurde nun die Vergrößerung der Betriebe, Rationalisierungs- und Intensivierungsmaßnahmen. Im Gegenzug zur geforderten Effizienzsteigerung der einzelnen Betriebe musste, um Produktionsüberschüsse hintanzuhalten, die flächendeckende

²⁴ Vgl Grabski-Kieron, 2002, S 9f.

²⁵ Vgl Hanisch, 2002, S 15.

²⁶ Vgl Grabski-Kieron, 2002, S 9f.

²⁷ Vgl Grabski-Kieron, 2002, S 10.

Bewirtschaftung aufgegeben werden. Die Lage der österreichischen Landwirtschaft wurde weiter wesentlich erschwert, weil der Übergang zur GAP nicht der Eintritt in ein stabiles Marktordnungssystem war, vielmehr befindet sich dieses Marktordnungssystem seinerseits in einer tiefgreifenden Umstrukturierungsphase, die bis dato nicht abgeschlossen ist. Die österreichische Landwirtschaft ist dadurch gleichsam doppelt betroffen.²⁸

Hinzu kommt, dass sich mit der Agenda 2000 die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes gravierend verringerte. Die Förderziele wurden in wesentlichem Ausmaß zurückgenommen, die für die Strukturförderung zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel wurden auf dem Stand von 1999 „eingefroren“. Ferner wurde das „Europäische Agrarmodell“ entwickelt, in welchem der Landwirtschaft folgende Aufgaben zugeteilt wurden: „[...] die europäische Landwirtschaft muss als Wirtschaftsbereich multifunktional, nachhaltig und wettbewerbsfähig sein, sich über den gesamten Raum verteilen; die Landschaft pflegen, die Naturräume erhalten, einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raums leisten und den Anliegen und Anforderungen der Verbraucher in Bezug auf die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel, dem Umweltschutz und dem Tierschutz gerecht werden.“²⁹ Angesichts dieser Tatsachen ist jeder einzelne landwirtschaftliche Betrieb unter Zugzwang. Die Betriebsleiter müssen Klarheit darüber erlangen, ob ihr Betrieb unter den veränderten Voraussetzungen wirtschaftlich überlebensfähig ist und falls nicht, durch welche Veränderungen was erreicht werden kann. Wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat, waren eine Reihe von Betrieben nicht in der Lage, sich auf die Veränderungen einzustellen. Andere Betriebe begegnen den beschriebenen Herausforderungen durch die Intensivierung der Agrarproduktion durch Aufstockung, Spezialisierung und bodenunabhängige Produktionsformen.³⁰ Weitere Möglichkeiten bestehen in Flurbereinigungen, Grundstückszusammenlegungen, Meliorationen und modernisierte Formen von Betriebsorganisation und Vermarktung. Betreffend die Tierhaltung lassen sich betriebliche und regionale Konzentrationstendenzen feststellen, wobei sich die Schweinehaltung vornehmlich auf Betriebe der Südoststeiermark und des Alpenvorlandes konzentriert.³¹ Aus den veränderten Rahmenbedingungen und der Reaktion der Landwirtschaft darauf ergeben sich folgende Eckpunkte des landwirtschaftlichen Strukturwandels:³²

- Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe und der Berufstätigen in der Landwirtschaft
- Konzentrationstendenzen in der Landbewirtschaftung
- Umschichtung vom Haupt- zum Nebenerwerb
- außerlandwirtschaftlicher Nutzungsdruck auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eine solcherart modernisierte Landwirtschaft wird von der Gesellschaft ambivalent aufgenommen: die im Allgemeinen geschätzte Kulturlandschaft, die durch landwirtschaftliche Tätigkeit geformt worden ist, scheint durch die oben beschriebenen Entwicklungen gefährdet zu

²⁸ Vgl. Doubek, 2002, S. 52ff.

²⁹ Vgl. Knöbl, 2002, S. 29ff.

³⁰ Vgl. Weber, 2002, S. 79.

³¹ Vgl. Hanisch, 2002, S. 198-236.

³² Vgl. Seher, 2002, S. 37ff.

sein. Ohne Landbewirtschaftung kann sie allerdings auch nicht erhalten werden. Als Lösung dieses Dilemmas bietet HANISCH die Forcierung des biologischen Landbaus an, der in Österreich mit über 10 % der Betriebe ohnehin stark vertreten ist.³³

2.4 Die Landwirtschaft und ihr besonderer Status im Raumordnungsrecht

Nachdem die für diese Arbeit relevanten Fragen betreffend die Land- und Forstwirtschaft behandelt sind, wird zur Abrundung dieses einleitenden Kapitels auf die Beziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Raumordnung andererseits eingegangen. Diese ist insb gekennzeichnet durch besondere Regelungen, die für die Landwirtschaft gelten, für andere, oftmals ähnliche Nutzungen jedoch nicht. Der für die vorliegende Arbeit relevanteste Aspekt betrifft die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, und hier insb Stallungen, im Freiland.

Im Allgemeinen dürfen Gebäude auf Grundflächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind. Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen von dieser Regelung zahlreiche Ausnahmen, etwa Lagerhallen, das „Ausnehmerhaus“ oder eben Stallanlagen. Da landwirtschaftliche Großgebäude wie Lagerhallen oder größere Stallungen in der Praxis immer wieder den Industriebetrieben zugerechnet werden, wird nicht selten die Forderung erhoben, sie mögen auf Grundflächen, die eine Gewerbe/Industriegebietsausweisung aufweisen, errichtet werden. Analog dazu ist es für viele Planungsbetroffene nicht nachvollziehbar, warum landwirtschaftliche Wohngebäude („Ausnehmerhaus“) und landwirtschaftliche Tourismusbetriebe („Urlaub am Bauernhof“) nicht einer Baulandwidmung (Wohngebiet, Erholungsgebiet) bedürfen. Dieser Standpunkt ist aber, wie unter 3.3 (Das Raumordnungsrecht und raumordnungsfachliche Aspekte, S 43) dargestellt, rechtlich nicht haltbar. Daher ist es notwendig, landwirtschaftliche und oftmals ähnliche nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (etwa Gewerbe/Industrie, Wohnen, Fremdenverkehr) klar voneinander abzugrenzen. Nachfolgend wird exemplarisch, da für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz, die landwirtschaftliche von der gewerblich-industriellen Nutzung abgegrenzt. Im Zusammenhang damit befasst sich der zweite und letzte Teil dieses Kapitels mit der Unterscheidung zwischen Tierhaltung und Massentierhaltung, die in der österreichischen Normenlandschaft nicht eindeutig festgemacht ist.

2.4.1 Landwirtschaft versus Gewerbe / Industrie

Wie bereits oben angesprochen, ist es für Raumordnungsfragen außerordentlich wichtig zu unterscheiden, ob es sich bei einem Projekt um ein landwirtschaftliches oder ein gewerbliches/industrielles, touristisches oder Wohngebäude handelt. Ausschlaggebend für die Umsetzbarkeit solcher Projekte aus der Sicht der Raumordnung ist immer die jeweilige Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Während für touristische, gewerblich/industrielle

³³ Vgl Hanisch, 2002, S 197.

Nutzungen und Wohngebäude idR Baulandwidmungen der entsprechenden Baugebietsart notwendig sind, gibt es für die Landwirtschaft zahlreiche Ausnahmen, die im Grünland realisiert werden können. Aufgrund dieser Ausnahmen macht es von einem rein theoretischen Standpunkt aus betrachtet keinen so großen Unterschied in der Rechtswirkung, ob im Flächenwidmungsplan nun Bauland oder Grünland ausgewiesen ist. Es kommt, wie oben erläutert, darauf an, welcher Art (landwirtschaftlich, touristisch ...) ein Projekt ist, ob es also widmungskonform ist.

Nachfolgend wird exemplarisch die Abgrenzung Landwirtschaft vs Gewerbe/Industrie mit allen für das Projekt in Kapitel 4 (S 68) erforderlichen Teilaspekten dargestellt.

2.4.1.1 Gesetzliche Regelung von Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe

Gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG sind Angelegenheiten des Gewerbes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft stellen eine Querschnittsmaterie dar und sind daher kompetenzmäßig nicht einheitlich geregelt. So fallen beispielsweise der landwirtschaftliche Grundverkehr, der Natur- und Landschaftsschutz, der Pflanzenbau, Tierzucht und Tierschutz nach Art 15 B-VG in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Angelegenheiten der Bodenreform und des Pflanzenschutzes (exemplarische Aufzählung) dagegen sind gem Art 12 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. Daneben gibt es auch Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, die gem Art 10 B-VG sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung Bundessache sind (etwa der Agraraußenhandel) und Angelegenheiten, die als „komplexe Materie“ gelten. Diese Agenden (etwa Maßnahmen der Wirtschaftslenkung) lassen sich keinem Kompetenztatbestand des B-VG zuordnen.³⁴

Beide, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft, sind im Recht selbständiger Erwerbstätigkeit geregelt. Dieses regelt unter anderem die gewerbliche Erwerbstätigkeit ebenso wie die Urproduktion als Gewinnung roher Naturerzeugnisse (zB Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Jagd und Fischerei).³⁵ Das bedeutet, dass das Recht selbständiger Erwerbstätigkeit in „Submaterien“ aufgegliedert ist und offensichtlich Gewerbe und Landwirtschaft solche „Submaterien“ darstellen. Als Anwendungsbereich der GewO (die ein Teil des Rechtes selbständiger Erwerbstätigkeit ist) gelten gem § 1 Abs 1 GewO alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten, soweit die §§ 2 bis 4 leg cit nicht anderes bestimmen. Hier ist die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe vom Geltungsbereich der GewO ausdrücklich ausgenommen (gem § 2 Abs 1 Z 1 und 2 sowie § 2 Abs 3 GewO). Da laut GewO eine Tätigkeit als gewerbsmäßig eingestuft wird wenn sie „selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist“³⁶, und dies auch für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten zutrifft, stellt sich die Frage, wie denn

³⁴ Vgl Eichler, 1987.

³⁵ Vgl Fasching et al, Gewerberecht, S 25.

³⁶ Vgl Fasching et al, Gewerberecht, S 25 – 27.

nun die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit gegenüber der gewerblichen Tätigkeit in dieser Hinsicht abzugrenzen ist.

2.4.1.2 Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft von der gewerblichen Tätigkeit

Antwort auf diese Frage gibt das Erkenntnis des VwGH vom 30. 01. 1996, das „die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen“ als zur Land- und Forstwirtschaft gehörend definiert, ferner das „Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse“ sowie „Jagd und Fischerei“. Dabei unterscheidet der VwGH nicht zwischen haupt- und nebenberuflich geführten Betrieben.³⁷ Gem § 2 Abs 4 GewO ist das landwirtschaftliche Nebengewerbe ebenso von der Gewerbeordnung ausgenommen. Hierzu zählen gem § 2 Abs 4 Z 1 leg cit „die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein“. Die Rechtssprechung des VwGH verlangt darüber hinaus das Vorhandensein der Merkmale „enge organisatorische Verbundenheit mit der Land- und Forstwirtschaft“ und „Unterordnung unter die Land- und Forstwirtschaft“³⁸

Damit ist die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit und ihre Nebengewerbe klar abgegrenzt und da sie von der Gewerbeordnung ausgenommen ist (siehe oben), gilt für sie auch nicht das Betriebsanlagenrecht³⁹, denn unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist gem § 74 Abs 1 GewO „jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.“⁴⁰

2.4.1.3 Abgrenzung der Begriffe „Landwirtschaftliches Gebäude“ und „Gewerbliches Gebäude“

Es ist zunächst also die Frage beantwortet, welche unternehmerische Tätigkeit Landwirtschaft bzw Nicht-Landwirtschaft ist, was in weiterer Folge für die Zuordnung von Betriebsgebäuden in die Kategorien „landwirtschaftliches Betriebsgebäude“ und „Gewerbe- oder Industriegebäude“ entscheidend ist. Für diese Arbeit seien „landwirtschaftliche Gebäude“ solche, die der Ausübung der oben definierten Landwirtschaft dienen und „Gewerbe- / Industriegebäude“ jene, die der Ausübung gewerblicher / industrieller Tätigkeiten dienen. Anhand dieser

³⁷ Vgl VwGH 30. 01. 1996, 95/04/0178.

³⁸ Vgl etwa VwSlg 10.844 A/1982; VwGH 26. 2. 1991, 90/04/0147; VwGH 23. 10. 1995, 93/040251.

³⁹ Eine Sonderregelung hinsichtlich des Betriebsanlagenrechtes stellt § 2 Abs 5 GewO dar, der lautet: „Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 1 Z 1 noch für den Betrieb von Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/1997 als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind, verwendet werden, gelten für diese Anlagen die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die zusammenhängenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 74 bis 84, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 bis 369 und 371 bis 373); dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kapitaleinsatz zur Bearbeitung und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz, der im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft (Abs 1 Z 1) erfolgt, unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden.“

⁴⁰ Vgl GewO 1994 idF BGBl. I Nr 131/2004, eigene Hervorhebung. www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ am 4. August 2006.

Unterscheidung können Projekte den entsprechenden Widmungen zugeordnet werden bzw für einen bestimmten Standort eine Aussage darüber getroffen werden, ob das jeweilige Projekt zulässig ist was die Widmung betrifft.

Die für die Landwirtschaft erforderlichen Gebäude werden, je nach Funktion und Wirkung auf die Umgebung, zweckmäßigerweise häufig im Grünland situiert sein. Hierbei werden folgende Nutzungen unterschieden: „

- Bauten für die landwirtschaftliche Nutzung,
- Wohngebäude für die landwirtschaftliche Bevölkerung,
- Gebäude für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung und Gärtnereien.“⁴¹

Zu beachten ist die Tatsache, dass sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche/industrielle Tätigkeiten in hohem Maße dazu neigen, schädigende bzw belästigende Wirkungen zu entfalten. Während die GewO den Anrainern Schutz vor Emissionen durch Gewerbe-/Industriebetriebe bieten kann, ist dies für landwirtschaftliche Betriebe so einfach nicht möglich, zumindest nicht aus Rechtswirkungen der GewO. Näheres zum Thema Immissionen unter 3.2.2.2 (Widmungskonformität und Immissionen, S 35).

2.4.2 Tierhaltung und Massentierhaltung

Die Begriffe „Massentierhaltung“ und „Intensivtierhaltung“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

In der österreichischen Normenlandschaft trifft man relativ häufig auf den Begriff „Massentierhaltung“⁴², für den es jedoch keine Legaldefinition gibt⁴³. Da er in der Raumordnungspraxis und den entsprechenden Verfahren immer wieder von großer „psychologischer Wichtigkeit“ ist, wird im folgenden eine Annäherung versucht.

2.4.2.1 Tierhaltung

Der Begriff „Tierhaltung“ wird in dieser Arbeit auf die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere beschränkt, die in einem Umfang erfolgt, die gem den Ausführungen unter 2.4.2.2 (Massentierhaltung, S 27) nicht als „Massentierhaltung“ bezeichnet werden kann.

Landwirtschaftliche Nutztiere sind gem § 4 Z 6 TschG *„alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.“* Unter „Tier“ ist nach Art 2 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, Abl Nr L 221 vom 8. 8. 1998, S 23 *„jedes Tier (einschließlich Fische, Reptilien und Amphibien) [zu verstehen], das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten wird.“*

⁴¹ Vgl Kanonier, 1994, S 169.

⁴² Vgl zB BGBl Nr 179/1991 ST0074 Verordnung: Allgemeine Abwasseremissionsverordnung 19910412; oder BGBl Nr 697/1993 ST0257 Bundesgesetz: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 19931014.

⁴³ Eigene Recherche unter www.ris.bka.gv.at und Interview mit Mag Gernot Resch, BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5 – Tierhaltung und Tierschutz am 7. August 2006.

Die Belange der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere werden im wesentlichen im Tierzuchtrecht geregelt.

2.4.2.2 Massentierhaltung

Gem § 2 Abs 6 des Entwurfes zu einem Bundestierschutzgesetz⁴⁴ ist Intensivtierhaltung „die spezialisierte Haltung von Tieren nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung und Produktionsoptimierung.“

Gem § 9 Abs 1 des Entwurfes zu einem Bundestierschutzgesetz⁴⁵ ist die Errichtung von Anlagen zur Intensivtierhaltung an eine behördliche Genehmigung gebunden, „wenn der darin gehaltene Tierbestand a) bei Rindern über 50 Stück b) bei Schweinen über 100 Stück und c) bei Geflügel über 200 Stück liegen soll.“⁴⁶ Das 2004 erlassene Bundes-Tierschutzgesetz definiert den Begriff Massentierhaltung / Intensivtierhaltung nicht.⁴⁷ Es ist daher mehr als fraglich, ob sich aus der oben erwähnten Bestimmung, die niemals in Rechtskraft erwachsen ist, die Grenze zwischen Tierhaltung und Massentierhaltung aufgrund der genannten Stückzahlen festmachen lässt.

Gem § 1 Abs 1 AEV Massentierhaltung⁴⁸ ist Massentierhaltung eine „Form der konzentrierten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, bei welcher es nicht möglich ist, die in den anfallenden Abfällen sowie im anfallenden Abwasser enthaltenen Pflanzennährstoffe (insbesondere Stickstoff, Phosphor und Kalium) und organischen Stoffe vollständig a) im Pflanzenbau auf nachweislich zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder b) auf sonstige zulässige Weise (AWG, BGBl. Nr. 325/1990) zu verwerten.“⁴⁹ Eine Überprüfung nach diesen Kriterien erscheint jedoch für Zwecke der Raumordnung recht komplex und daher wenig praktikabel.

Im Gesetz über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung, LGBI Nr 46/2004 Stück 17, Tirol, heißt es im § 1 (Intensivhaltung, Intensivaufzucht): „Anlagen zur Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als a) 40.000 Plätzen für Geflügel oder b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder c) 750 Plätzen für Säue sind verboten.“

Das Österreichische Kuratorium für Landtechnik definiert Intensivtierhaltung als „die spezialisierte Haltung einer Tierart, einer Leistungsrichtung oder einer Altersgruppe unter möglichst weitgehender Ausnützung aller Möglichkeiten zur Rationalisierung“ und nennt in diesem Zusammenhang folgende Bestandsgrößen: „

100	Mastkälber
300	Mastschweine
60	Zuchtsauen
8 000	Legehennen

⁴⁴ Vgl Harrer, Graf; 1994, S 129.

⁴⁵ Vgl Harrer, Graf; 1994, S 129.

⁴⁶ Vgl Harrer, Graf; 1994, S 133.

⁴⁷ Vgl Irresberger, Obenaus, Eberhard, 2005.

⁴⁸ Vgl BGBl II Nr 349/1997.

⁴⁹ Vgl www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/ am 7. August 2006.

12 000 | Masthühner und Junghühner
und mehr.“⁵⁰

Einen Hinweis auf die Erfüllung des Tatbestandes „Massentierhaltung“ nach der Anzahl der gehaltenen Tiere, wie dies für raumordnungsfachliche und raumordnungsrechtliche Belange zweckmäßig erscheint, gibt möglicherweise das UVP-G, welches in Anlage 1 die gem § 3 UVP-G UVP-pflichtigen Vorhaben enthält. Der Anh 2 unterscheidet dabei in jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben, UVP-pflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren und solchen Vorhaben, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Folgende die landwirtschaftliche Tierhaltung und Tierzucht betreffende Anlagen sind angeführt: „

a) *Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:*

48 000	Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
65 000	Mastgeflügelplätze
2 500	Mastschweineplätze
700	Sauenplätze

b) *Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E⁵¹ ab folgender Größe:*

40 000	Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
42 500	Mastgeflügelplätze
1 400	Mastschweineplätze
450	Sauenplätze“

wobei für a) ein vereinfachtes Verfahren notwendig ist und für b) in einer Einzelfallüberprüfung zu klären ist, ob ein vereinfachtes Verfahren notwendig ist oder nicht. Für beide gilt: „Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % bleiben unberücksichtigt.“⁵²

Ein interessanter und sinnvoller Ansatz ist es auch, die Größe eines Tierhaltungsbetriebes am Kriterium „kg Tier“ festzumachen, denn die mit einem Tierhaltungsbetrieb verbundenen Versorgungsaufgaben, die Entsorgungsaufgaben und die allenfalls vorhandenen Immissionen lassen sich dann genau quantifizieren, was ungleich schwieriger ist, wenn nur die Anzahl der Tiere bekannt ist (größere, schwerere Tiere emittieren mehr/intensiver als kleinere, leichtere Tiere). Relativiert man diese Überlegungen noch mit einem Faktor für die Tierart, so ist eine

⁵⁰ Vgl Österreichisches Kuratorium für Landtechnik, Baumerkblatt Nr 38 (Immissionsschutz in der Tierhaltung), 1993.

⁵¹ Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C ist gem Anhang 2 UVP-G ein Wasserschutz- und Schongebiet gem §§ 34, 35 und 37 WRG 1959. Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E ist gem Anhang 2 UVP-G Siedlungsgebiet, wobei die Anlage in oder nahe bei Siedlungsgebieten errichtet wird. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

⁵² Vgl UVP-G, Anh 1.

relativ genaue Abschätzung der Emissionen möglich.⁵³ In Österreich ist dieser Ansatz teilweise (nämlich ohne Tierartfaktor) durch die in der Statistik gebräuchliche Kategorie „Großvieheinheit (GVE)“ umgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verhältniszahl zur Umrechnung der Vieharten. Eine Einheit wird dabei mit 500 kg Lebendgewicht gleichgesetzt.⁵⁴ In der folgenden Tabelle wird der Umrechnungsschlüssel der für diese Arbeit relevanten Tierarten angeführt:

Tabelle 6: Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten ausgewählter Tierarten

Tierart	Umrechnungsfaktor
Ferkel unter 2 Monate	0,02
Jungschweine 2 Monate bis ½ Jahr	0,08
Schlachtschweine	0,15
Zuchtsauen	0,3
Zuchteber	0,4

Quelle: ÖSTAT, 1992, S 10.

Der „kritische Punkt“ zwischen Tierhaltung und Massentierhaltung kann aufgrund der erheblichen Differenzen sowohl in den angebotenen Definitionen als auch in den genannten Bestandsgrößen nicht abgeleitet werden. Im Zusammenhang mit dem Planungs- und Baurecht ist allein die Frage bedeutend, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewilligung nach dem IPPC-Anlagengesetz durchgeführt werden muss oder nicht, was, wie oben dargestellt, von der Bestandsgröße abhängt. Alle anderen Rechtsmaterien des Planungsrechts unterscheiden in der Frage der Zulässigkeit einer Stallanlage nicht danach, wie viele Tiere in dieser untergebracht werden können.

2.4.2.3 Tierschutz

Seit 2005 gibt es in Österreich ein Bundestierschutzgesetz. Es umfasst Regelungen betreffend die Tierhaltung, den Tiertransport und die Tierversuche. Gem Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG fallen Angelegenheiten des Tierschutzes in der Gesetzgebung dem Bund und in der Vollziehung den Ländern zu. Auf EU-Ebene sind für diese Arbeit die „Allgemeine Tierschutzrichtlinie“ und die „Schweineschutzrichtlinie“ von Bedeutung. Beide sind in Österreich durch das TSchG, die 1. TierhaltungsVO und die Tierschutz-SchlachtVO umgesetzt. Die Intention der angesprochenen EU-Richtlinien erschöpft sich nicht in der Regelung von Angelegenheiten des Tierschutzes, „vielmehr soll durch Tierhaltungs-Mindeststandards auch der Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen und der Verwirklichung des Binnenmarktes Rechnung getragen werden.“⁵⁵

⁵³ Strassner, unveröffentlicht.

⁵⁴ Vgl Wytrzens, 1994, S 229f.

⁵⁵ Vgl Gulz, 2005, S 215.

Für die Haltung von Nutztieren besonders bedeutend sind die §§ 12 bis 24 TSchG. Sie regeln insb die Anforderungen an den Halter und die Betreuungspersonen von Nutztieren, die Versorgung bei Krankheit oder Verletzungen, die Bewegungsfreiheit, die Fütterung, die bauliche Ausstattung der Haltungsvorrichtungen etc⁵⁶. Eine Bewilligungspflicht für Tierhaltungsanlagen ist nach dem TSchG nicht vorgesehen.

Diese Fragen sind für die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben nicht von Relevanz und werden daher nicht näher beleuchtet.

⁵⁶ Vgl Gulz, 2005, S 215.

3 Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Großstallungen im Grünland

Die rechtliche Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Großstallungen im Grünland hängt an unterschiedlichen Rechtsmaterien. In diesem Kapitel wird ausschließlich österreichisches Recht besprochen, das seit dem Beitritt Österreichs zur EU am 1. 1. 1995 dem EU-Recht nicht entgegenstehen darf. Die EU hat ihrerseits das Recht, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen zu erlassen bzw abzugeben, die für Österreich und die anderen Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Es besteht daher eine sogenannte „Mitwirkungspflicht“.⁵⁷ Dieses Kapitel ist gleichsam eine einführende und allgemeine Besprechung der für das konkrete Projekt in Kapitel 4 (S 68) potenziell relevanten Rechtsmaterien und der zugehörigen Verfahren. Es dient der Vorbereitung auf die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des genannten Projektes (Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung). Dementsprechend wird im Falle einer Landeskompetenz, immer auf das bglg Landesrecht Bezug genommen.

3.1 Relevante Rechtsmaterien

Zunächst ist herauszufinden, welche Rechtsmaterien zur Realisierung einer Großstallungen im Grünland zur Anwendung kommen. Dazu ist es hilfreich, das Vorhaben als Bauvorhaben zu definieren, für das anhand des Baurechts überprüft werden muss, ob die Durchführung eines Bauverfahrens nötig ist. Die erste als relevant identifizierte Rechtsmaterie ist daher das Baurecht.

Vergegenwärtigt man sich nun den Lauf des Bauverfahrens im Allgemeinen und die Tatsachen, dass es sich um eine potenzielle Bauführung im Grünland und um ein landwirtschaftliches Projekt handelt, so ergeben sich schon daraus weitere Rechtsmaterien, die zu berücksichtigen sind. Die Besonderheit, dass das Bauprojekt im Grünland realisiert werden soll hat zur Folge, dass sich evtl eine Bewilligungspflicht aus dem Naturschutzrecht ergibt. Ob und welche Bauvorhaben überhaupt im Grünland durchgeführt werden können, ergibt sich aus den Bestimmungen des Raumordnungsrechts. Je nach Größe des Projektes könnten darüber hinaus auch Verfahren nach dem UVP-G und/oder dem IPPC-Anlagengesetz notwendig sein. Letztlich könnten je nach Standort und Betroffenheit auch das Forstrecht und das Wasserrecht von Bedeutung sein.

Die sich aus diesen Überlegungen ergebenden für Großstallungen im Grünland potenziell relevanten Rechtsmaterien sind daher

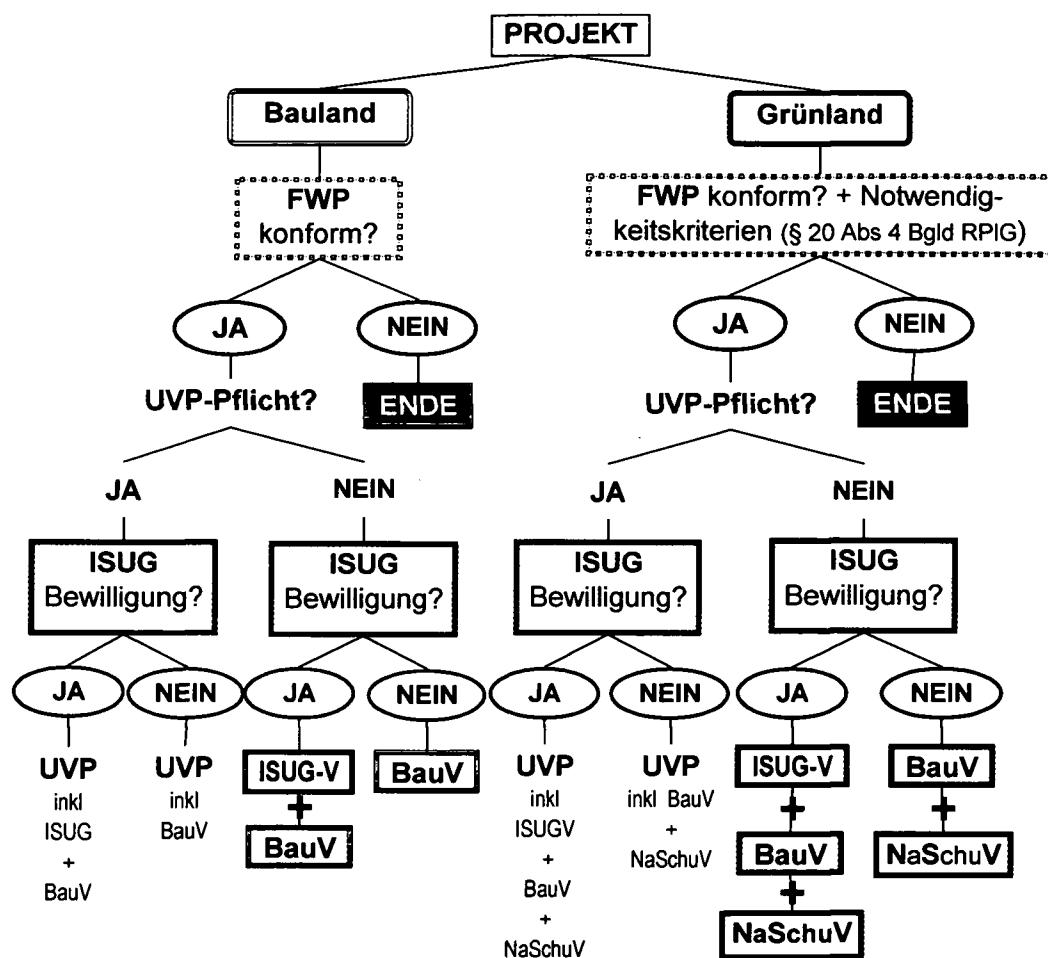
- das Baurecht
- das Raumordnungsrecht
- das Naturschutzrecht

⁵⁷ Vgl Geuder, 2002, S 24.

- das Forstrecht
- das Wasserrecht
- das UVP-Gesetz und
- das IPPC-Anlagengesetz.

Welche Rechtsmaterien unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich anzuwenden sind und welche Behörden dafür zuständig sind, kann anhand des Schemas in Abbildung 4 herausgefunden werden.

Abbildung 4: Übersicht über die notwendigen Verfahren und die Behördenzuständigkeit. (V... Verfahren)



Zuständigkeit:

Land

BH

Gemeinde

Vorfrage Diese Vorfrage ist zu klären

UVP-Pflicht? Ist eine Bewilligung nach dem angeführten Gesetz erforderlich?

Quelle: Eigene Zusammenstellung

3.2 Das Baurecht

Die Standortgemeinde ist im Prozess zur Realisierung eines landwirtschaftlichen Bauprojektes idR die erste Anlaufstelle für den Projektwerber. Hier sind alle Aspekte, die für die Umsetzung relevant sind, in Erfahrung zu bringen. Das Baurecht ist daher die erste tatsächlich mit dem Verfahren zur Umsetzung eines solchen Projektes befasste Rechtsmaterie. Weiter unten wird sich zeigen, dass sich das durch die jüngste Novelle zum bgl d RPIG relativiert hat. Mehr hierzu jedoch im Kapitel 3.3.2 (Das Raumordnungsrecht im Burgenland, S 44), das sich mit den Angelegenheiten des Raumordnungsrechts befasst.

In diesem Kapitel werden die verfassungsrechtlichen Aspekte und die inhaltlichen Bestimmungen des Baurechts erläutert, wobei dem Verfahren aufgrund des Umfangs ein eigenes Unterkapitel gewidmet ist.

3.2.1 Verfassungsrechtslage

„Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder ...“⁵⁸ Da dies für das Baurecht zutrifft sind Baugesetze Landesgesetze. Die Baurechtskompetenz der Länder ist in Art 15 Abs 1 B-VG festgeschrieben. Für Bauverfahren gilt das Kumulationsprinzip. Das heißt, dass für ein Bauprojekt Verfahren nach mehreren Rechtsmaterien erforderlich sein können, wenn das Projekt Rücksichten nach mehreren Gesichtspunkten (Gesichtspunktetheorie) erfordert. Je nach Kompetenzlage der zusätzlich zum Bauverfahren notwendigen Verfahren können daher für das Bauprojekt verschiedene Behörden zuständig sein, die sich dann allerdings nicht behindern dürfen, was ihre Interessen betrifft (Berücksichtigungsprinzip).

Eine verfassungsrechtliche Sonderkompetenz stellt das sogenannte Gemeinderecht dar. Nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG ist die örtliche Baupolizei von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen (Ausnahmen von dieser Regelung betreffen den Gegenstand dieser Arbeit nicht und werden daher nicht näher ausgeführt). Nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehören jedoch die Verwaltungsvollstreckung und die Verwaltungsstrafverfahren, selbst wenn der Titelbescheid im eigenen Wirkungsbereich erlassen wurde oder hätte erlassen werden müssen.⁵⁹ Nach Art 118 Abs 2 B-VG haben die Gemeinden das Recht, ihre Zuständigkeit auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei durch eine Übertragungsverordnung auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, wenn es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt. Diese Regelung kommt für das Projekt dieser Arbeit nicht in Betracht, da es sich dabei um ein landwirtschaftliches Gebäude handelt. Baubewilligungen im Grünland können von den Gemeinden ebenfalls an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft delegiert werden. Das wurde im Bgl d mit Inkrafttreten des LGBL 26/1992 umgesetzt und trifft daher für das Verfahren in Kapitel 4 (S 68) zu.

⁵⁸ Vgl Geuder, 2002, S 21.

⁵⁹ Vgl VwGH v 11. 6. 1968, Slg 7368/A und VfGH v 6. 10. 1967, Slg 5579.

3.2.2 Das Baurecht im Burgenland⁶⁰

Das Baurecht ist, wie aus den Bestimmungen des Bgld BauG (vgl 3.2.2.1) hervorgeht, auf alle Bauführungen anzuwenden, außer jenen, die im § 1 leg cit ausdrücklich ausgenommen sind, unabhängig davon, ob ein Bauvorhaben im Grünland oder im Bauland umgesetzt werden soll. Es ist daher auch für Grünlandbauten relevant.

Dieses Unterkapitel wird zwecks besserer Übersichtlichkeit in für die Arbeit relevante „Allgemeine Festlegungen“ und, wegen der besonderen Relevanz, „Widmungskonformität und Immissionen“ gegliedert.

3.2.2.1 Allgemeine Festlegungen

§ 1 des Bgld BauG legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Im 2. Abs des zitierten § sind bestimmte Bauvorhaben vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Landwirtschaftliche Gebäude zählen nicht zu diesen Ausnahmen. Das Projekt in Kapitel 4 (S 68) fällt daher unter die Bestimmungen des Bgld BauG.

Im § 2 leg cit werden baurechtliche Begriffe definiert (in der Klammer sind jeweils mögliche Bauführungen zu landwirtschaftlichen Zwecken im Grünland angeführt).

- **B a u t e n** ⁶¹ „sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind.“ (zB Unterstände, Offenfrontställe, Folientunnel (sind im Bgld gem § 2 Abs 2 Bgld BauG vom Geltungsbereich des Tatbestandes „Gebäude“ ausdrücklich ausgenommen), ...)
- **G e b ä u d e** ⁶² „sind Bauten, die von Menschen betreten werden können und Räume zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen allseits umschließen.“ (zB Stallanlagen, Ausnehmerhäuser, ...)
- **B a u w e r k e** ⁶³ „... sind alle anderen Bauten.“ (zB stationäre Tränke)
- **B a u v o r h a b e n** ⁶⁴ bezeichnet „die Errichtung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen, die baupolizeiliche Interessen berühren.“

Die übrigen Begriffsdefinitionen sind für die vorliegende Arbeit unwesentlich. Ungeachtet dieser Definitionen werden nachfolgend die im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Begriffe „Gebäude“, „Baulichkeiten“ etc verwendet. Ob diese Begriffe im oben dargelegten juristischen Sinn auf das Vorhaben in Kapitel 4 (S 68) zutreffen, wird ebendort erörtert.

Das Baurecht unterscheidet in der Begrifflichkeit also nicht nach dem Verwendungszweck der Baulichkeiten. Da es raumordnungsrechtlich und raumordnungsfachlich jedoch wesentlich ist, zwischen Betriebsgebäuden gewerblicher und landwirtschaftlicher Art zu unterscheiden, werden in dieser Arbeit letztere Betriebsanlagen, wie zB Lagerhallen, Stallungen, etc. als

⁶⁰ Vgl Bgld BauG 1997, LGBl Nr 10/1998 idF 13/2006.

⁶¹ Vgl § 2 Abs 1 Bgld BauG .

⁶² Vgl § 2 Abs 2 Bgld BauG.

⁶³ Vgl § 2 Abs 3 Bgld BauG.

⁶⁴ Vgl § 2 Abs 4 Bgld BauG.

„landwirtschaftliche Betriebsgebäude“ bezeichnet. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind demnach solche Betriebsgebäude, in denen Landwirtschaft ausgeübt wird, bzw ihr dienen.⁶⁵

Gem § 3 Bgld BauG sind „Bauvorhaben nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie 1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbepauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen, 2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen, 3. nach Maßgabe des Verwendungszweckes dem Stand der Technik [...] entsprechen, 4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen, 5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie 6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.“ Es handelt sich hierbei um baupolizeiliche Interessen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen (auch Immissionsschutz). Werden sie gewahrt, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Baubewilligung bzw der Baufreigabe.

Für die baubehördliche Überprüfung muss darüber hinaus die Bauverordnung gem § 4 Bgld BauG herangezogen werden. Diese umfasst im wesentlichen bautechnische Vorschriften⁶⁶, die für diese Arbeit nicht relevant sind, da es hier um die grundsätzliche Zulässigkeit landwirtschaftlicher Großstallungen im Freiland geht. Ein im Verfahren aufgedeckter bautechnischer Mangel könnte allenfalls nachgebessert werden und hat daher mit der Grundsatzfrage nichts zu tun. Nachfolgend werden die Bestimmungen des oben zitierten § 3 Bgld BauG näher erläutert, da sie für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

3.2.2.2 Widmungskonformität und Immissionen

Die Widmungskonformität des Vorhabens ist anhand der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit den örtlichen Planungsfestlegungen zu überprüfen. Die Baubehörde beurteilt hierbei, ob das gegenständlichen Vorhaben seiner Betriebstypenach widmungskonform ist und ob es unzumutbare Immissionsbelastungen für die Nachbarn erwarten lässt. Die „raumplanerische Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Bauführung für die landwirtschaftliche Nutzung“⁶⁷ liegt damit in erster Linie bei der Baubehörde und nicht bei den Planungsbehörden. Darüber hinaus birgt diese Regelung einen gewissen Ermessensspielraum der Baubehörde, ihre Entscheidungen werden daher immer begründet und nachvollziehbar zu gestalten sein. Ist die Widmungskonformität nicht gegeben, so kann der Bauwerber eine entsprechende Umwidmung begehren. Es besteht jedoch auch bei Vorliegen der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf eine Umwidmung. Näheres dazu unter Kapitel 3.3 (Das Raumordnungsrecht und raumordnungsfachliche Aspekte, S 43). Ist die Widmungskonformität nicht gegeben und wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (Umwidmung) nicht durchgeführt, so bedeutet das auch die baurechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens.⁶⁸

Ist die Widmungskonformität gegeben, muss geprüft werden, ob die zu erwartenden

⁶⁵ Vgl Kapitel 2.4.1 (Landwirtschaft versus Gewerbe / Industrie, S 23), insb jedoch VwGH 30. 01. 1996, 95/04/0178.

⁶⁶ Vgl Verordnung der Bgld Landesregierung vom 2. Feber 1998, mit der Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben erlassen werden (BauVO), LGBI Nr 11/1998.

⁶⁷ Vgl Kanonier, 1998, S 10.

⁶⁸ Vgl Kleewein, 1994, S 87.

Immissionen und/oder Gefährdungen durch Auflagen vermindert oder abgewendet werden können. Diese Auflagen können sich im Bauverfahren jedoch lediglich auf die konkrete Ausgestaltung des Bauvorhabens beziehen und nicht etwa Betriebsvorschriften mit einschließen, wie dies die GewO bei gewerblichen / industriellen Bauvorhaben zulassen würde. Ist eine Konsensfähigkeit nur durch eine Projektänderung erzielbar, so muss ein neues, abgeändertes Bauansuchen eingebracht werden.⁶⁹ Ein „im Hinblick auf seine Immissionen unzulässiger Betrieb [darf] durch Auflagen nicht in einen (noch) zulässigen Betrieb umqualifiziert werden“⁷⁰.

Gewährleistet wird der Immissionsschutz durch das Verfahren, in dem die Baubehörde (auch von Amts wegen) nach der Feststellung der Widmungskonformität für das konkrete Vorhaben überprüft, ob es aufgrund der beantragten Betriebstype Immissionsbelastungen für die Nachbarn erwarten lässt, die zwar der Widmung entsprechen, aber dennoch als unzumutbar iSd § 3 Z 5 Bgld BauG beurteilt werden müssen. Vgl hierzu auch 3.2.2.1 (Allgemeine Festlegungen, S 34). Im Kommentar zur zitierten Gesetzesstelle ist dazu folgendes zu lesen: „Die Behörde hat im Bauverfahren die von einem Bau zu erwartenden Beeinträchtigungen der Nachbarn von Amts wegen zu prüfen, wobei sich die Prüfung nicht nur auf die Anrainer bezieht. Der Begriff Nachbar in Z 5 geht über den Begriff des Anrainers im Sinne des § 21 (derjenige, dessen Grundstück an das Baugrundstück unmittelbar angrenzt) hinaus. Unter Nachbarn im Sinne der Z 5 sind jene Personen zu verstehen, die in der Umgebung des Bauvorhabens wohnen oder arbeiten und von dessen Auswirkungen betroffen sein können.“⁷¹ Diese Beurteilung erfolgt durch die Erstellung eines Gutachtens über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen und darauf aufbauend durch ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen, das eine Aussage darüber trifft, ob die zu erwartenden Immissionen der gegebenen Umgebung zumutbar sind oder nicht. Allenfalls können Auflagen angeordnet werden, ein von seiner Betriebstype her unzulässiges Bauvorhaben kann jedoch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen zulässig gemacht werden. Nach der Rechtssprechung des VwGH gibt es keine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Projektwerbers und den Schutzbedürfnissen der Nachbarn.⁷²

Um den Schutz vor Emissionen geht es auch in der Bgld Bauverordnung. Im § 15 BauVO heißt es hierzu: *„(1) Bauten sind so zu planen, zu errichten und zu benützen, dass keine Gefährdungen oder das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub oder sonstige Einwirkungen verursacht werden. (2) Fenster und Lüftungsauslässe von Stallungen müssen von den Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 3 m entfernt sein. Stallfenster, die weniger als 3 m von öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken entfernt sind, müssen luftdicht abgeschlossen und dürfen nicht offenbar sein.“*

Die im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz zitierte Ortsüblichkeit („das örtlich zumutbare Maß“) orientiert sich an der jeweiligen Widmungskategorie bzw Baugebietsart. Nach der Rechtssprechung des VwGH gilt als „absolute Grenze der Immissionsbelastung“ das sogenannte „Widmungsmaß“, das durch die Summe der vorhandenen Grundbelastung (Istmaß) und der zusätzlichen Belastung, die sich aus dem Projekt ergibt (Prognosemaß) nicht

⁶⁹ Vgl Klewein, 1994, S 88.

⁷⁰ Vgl Hauer, 1998, S 204.

⁷¹ Vgl Das neue Burgenländische Baurecht, Kommentar von Mag Gerhard Tschurlovits, 1998.

⁷² Vgl VwGH 23. 6. 1987 (verstärkter Senat), 83/05/0146.

überschritten werden darf. Ausschlaggebend für das Widmungsmaß ist jedenfalls die Widmung der zu bebauenden Grundfläche und nicht jene des Nachbargrundstückes.⁷³ Falls die Gesamtimmissionsbelastung (Istmaß + Prognosemaß) die Nachbarn unzumutbar beeinträchtigt (hierzu ist ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen erforderlich), so ist das Maß der Immissionen trotz Nichtüberschreitung des Widmungsmaßes nicht konsensfähig.⁷⁴ Das ortsübliche Maß an Immissionen muss nach der Rechtsprechung des VwGH bereits an der Grundgrenze, und nicht etwa erst im Nachbargebäude, erreicht sein.⁷⁵

Problematisch an der Immissionsfrage ist, dass die konkreten Auswirkungen der Immissionen auf die Nachbarschaft im Baubewilligungsverfahren lediglich abschätzbar sind, denn die vorhandenen Rechenmodelle bieten nur eine Annäherung an die tatsächlichen Auswirkungen. Die Frage, wie sich die Situation dann tatsächlich darstellt, kann nur ex post beantwortet werden. Im Verfahren ist es daher geboten, das verhandelte Vorhaben mit bestehenden, artgleichen Betrieben zu vergleichen.⁷⁶

Zur Beurteilung der Emissionen aus Tierhaltungsbetrieben wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe („Immissionen aus der Nutztierhaltung“) eine Richtlinie herausgegeben, wobei für die vorliegende Arbeit die „VDI-RL 3471 Schweine“ relevant ist. Die Ergebnisse derartiger Untersuchungen sind Gegenstand der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Verfahren.⁷⁷

Die Widmung „Grünland - Landwirtschaft“ (iSd § 19 Nö ROG) gewährt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH keinen Immissionsschutz.⁷⁸ Innerhalb dieser Widmungskategorie ist weder eine Größen- noch eine Immissionsbeschränkung vorgesehen. Als Grenze der Bewilligungsfähigkeit gilt in dieser Widmungskategorie erst die „Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen“.⁷⁹

3.2.2.3 Arten von Bauvorhaben

Grundsätzlich unterscheiden die Baurechtsbestimmungen in Österreich je nach Komplexität des jeweiligen Projektes in bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige und bewilligungsfreie Bauvorhaben, wobei für bewilligungspflichtige Bauvorhaben meist eine mündliche Bauverhandlung an Ort und Stelle vorgesehen ist.⁸⁰

§ 15 Bgld BauG unterscheidet zwischen

1. geringfügigen Bauvorhaben (§ 16) – das sind *„Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, an denen keine baupolizeilichen Interessen bestehen [...]“*.⁸¹ Im Grünland können das zB Folientunnel, Glashäuser, Kleinkompostieranlagen, Werbe- und Ankündigungseinrichtungen sein.⁸²

⁷³ Vgl etwa VwGH 10. 10. 1978, 319/77 VwSlg 9649/A.

⁷⁴ Vgl Kleewein, 1994, S 90.

⁷⁵ Vgl VwGH 24. 3. 1987, 86/05/0132 BauSlg 892.

⁷⁶ Vgl Kleewein, 1994, S 90.

⁷⁷ Vgl Holzer, 2005, S 551.

⁷⁸ Vgl VwGH 17. 3. 1992, 91/05/0193; 29. 11. 1994, 92/05/0148.

⁷⁹ Vgl Holzer, 2005, S 552.

⁸⁰ Vgl Geuder, 2002, S 193.

⁸¹ Vgl § 16 Abs 1 Bgld BauG.

⁸² Vgl Bgld BauG, Kommentar.

2. anzeigepflichtigen Bauvorhaben (§ 17). Im Grünland können das beispielsweise sein „Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden bis 150 m² Wohnnutzfläche bzw. Nutzfläche“, Einfriedungen oder auch „eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern baupolizeiliche Interessen bestehen [...] z. B. von „Geräteschuppen“ in „Stall““.⁸³
3. bewilligungspflichtigen Bauvorhaben (§ 18). Das sind alle Bauvorhaben die nicht geringfügig sind und für die keine Anzeigepflicht besteht.⁸⁴ Im Grünland können das beispielsweise sein Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden mit mehr als 150 m² Wohnnutzfläche bzw Nutzfläche. Darunter fallen dann auch größere Stallanlagen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einem landwirtschaftlichen Großgebäude zum Zweck der Tierhaltung, wie es in Kapitel 4 (§ 68) geplant ist, um einen „Bau“ iSd § 2 Abs 1 Bgld BauG handelt. Es liegt daher ein bewilligungspflichtiges Vorhaben vor. Im folgenden wird daher ausschließlich auf das Verfahren zur Erlangung einer Baubewilligung eingegangen.

3.2.3 Das Verfahren im Baurecht

Das Bauverfahren (Baubewilligungsverfahren) besteht aus folgenden Verfahrensschritten:

- Anbringen (Ansuchen um Baubewilligung. Dieser Schritt eröffnet das Verfahren) gem § 18 Abs 2 Bgld BauG
- Ermittlungsverfahren (insb Bauverhandlung an Ort und Stelle) gem § 18 Abs 4ff leg cit
- Bescheid gem § 18 Abs 10 leg cit
- Rechtsschutz (nach den Bestimmungen des AVG)
- Durchführung des Bauvorhabens und Bauaufsicht (insb Bauüberprüfung, Fertigstellungsanzeige, Schlussüberprüfung und Benützungsfreigabe) gem § 24 ff leg cit

Die einzelnen Schritte werden nachfolgend, soweit für diese Arbeit erforderlich, ausführlich beschrieben.

3.2.3.1 Rechte und Pflichten des Bauwerbers – Ansuchen um Baubewilligung

Zunächst hat jeder Bauwerber vor Planungsbeginn Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen (insb Flächenwidmung des gegenständlichen Grundstückes und Festlegungen eines evt vorhandenen Bebauungsplanes) bei der Baubehörde einzuholen.⁸⁵

Sodann hat der Bauwerber gem § 18 Abs 1 Bgld BauG vor Baubeginn bei der Baubehörde um Baubewilligung anzusuchen. Diesem vom Bauwerber unterfertigten Ansuchen sind die für die „*baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dazu gehören Baupläne (Lageplan 1:200 oder 1:500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50) und Baubeschreibungen in dreifacher Ausfertigung sowie ein letztgültiger Grundbuchsauszug (nicht älter als sechs*

⁸³ Wie oben.

⁸⁴ Vgl Geuder, 2002, S 195.

⁸⁵ Vgl § 14 Bgld BauG.

Monate) und ein Anrainerverzeichnis.⁸⁶

3.2.3.2 Zuständigkeit (Kompetenz) der Baubehörde – Ermittlungsverfahren

Der Zweck des Ermittlungsverfahrens gem § 37 AVG ist „den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.“

Nach Einlangen des Ansuchens um Baubewilligung hat die Baubehörde die Unterlagen zu prüfen und ist gem § 18 Abs 2 Bgld BauG berechtigt, „weitere Unterlagen (z.B. Detailpläne, statische Berechnungen, Konstruktionspläne, Energieausweis) [zu] verlangen ...“. Gem § 18 Abs 4 leg cit hat die Baubehörde die Kompetenz, das Ansuchen um Baubewilligung ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, „wenn sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen.“ Andernfalls ist gem § 18 Abs 5 leg cit die mündliche Bauverhandlung mit Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen. Zu dieser Bauverhandlung sind die Parteien (gem § 21 leg cit, siehe auch 3.2.3.3 Parteien, Parteinstellung und Nachbarrechte, S 39) zu laden. Die Bauverhandlung ist möglichst gleichzeitig mit allenfalls erforderlichen Verhandlungen nach anderen Rechtsmaterien durchzuführen.⁸⁷ Der Verhandlungsleiter wird von der Baubehörde bestimmt. Das Bauvorhaben wird hinsichtlich baupolizeilicher Bestimmungen, Übereinstimmung mit dem Baugesetz und darauf beruhenden Verordnungen und auf Berücksichtigung von Anrainerrechten geprüft.⁸⁸ „Ergeben sich im Zuge des Verfahrens Abänderungen an dem Bauvorhaben, die für sich allein einer Baubewilligung bedürfen, ist dem Bauwerber die Vorlage von abgeänderten Unterlagen aufzutragen und eine Bauverhandlung durchzuführen.“⁸⁹ Gem § 18 Abs 9 leg cit ist über das Ansuchen um Baubewilligung binnen drei Monaten zu entscheiden. „Ergibt die Prüfung des Bauvorhabens, dass die gemäß § 3 leg cit maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden, hat die Baubehörde die Baubewilligung – erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – mit Bescheid zu erteilen.“⁹⁰ Der Bescheid ist spätestens 6 Monate nach Ansuchen (= Beginn des Verwaltungsverfahrens) zuzustellen, ansonsten besteht die Möglichkeit eines Devolutionsantrages gem § 73 AVG. In diesem Fall geht die Zuständigkeit an die sachlich zuständige Oberbehörde über.⁹¹

Alle Parteien im Verfahren, so auch insb der Bauwerber, haben gem § 18 Abs 11 leg cit das Recht auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides. Die Bauführung darf erst mit Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden.

3.2.3.3 Parteien, Parteinstellung und Nachbarrechte

Parteien im Bauverfahren sind gem § 21 Abs 1 Bgld BauG „1. der Bauwerber, 2. der Grundeigentümer bzw. die Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist, sowie 3. die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind (Nachbarn).“ Zur Bauverhandlung zu laden sind weiters „die zur baupolizeilichen Beurteilung des Bauvorhabens

⁸⁶ Vgl § 14 Abs 2 Bgld BauG.

⁸⁷ Vgl § 18 Abs 6 Bgld BauG.

⁸⁸ Vgl § 18 Abs 7 Bgld BauG.

⁸⁹ Vgl § 18 Abs 8 Bgld BauG.

⁹⁰ Vgl § 18 Abs 10 Bgld BauG.

⁹¹ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 15.

erforderlichen Sachverständigen und Planverfasser.⁹²

Gem § 21 Abs 2 Bgld BauG kann ein Nachbar „gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung **E i n w e n d u n g e n** erheben, dass er durch das Vorhaben in seinen Rechten verletzt wird.“ In § 21 Abs 3 leg cit heißt es hierzu: „Ist das Recht, dessen Verletzung behauptet wird, im Privatrecht begründet (privatrechtliche Einwendung), so hat die Baubehörde einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Kommt eine Einigung zustande, ist sie in der Verhandlungsschrift festzuhalten und im Bescheid darauf hinzuweisen; kommt keine Einigung zustande, sind die streitenden Parteien hinsichtlich dieser Einwendung auf den Rechtsweg zu verweisen. Dies ist unter Anführung der Einwendung in der Verhandlungsschrift und im Bescheid ausdrücklich anzuführen.“

Um öffentlichrechtliche Einwendungen geht es dagegen im § 21 Abs 4 leg cit: „Wird die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes oder von sonstigen bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Bauverordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien) behauptet, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des Anrainers dienen (öffentlichrechtliche Einwendung), hat die Baubehörde hierüber im Bescheid zu erkennen und gegebenenfalls die Baubewilligung zu versagen oder die Einwendung als unbegründet abzuweisen und die Baubewilligung zu erteilen.“ Andere Einwendungen als die bisher besprochenen sind als unzulässig abzuweisen.⁹³

Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, die der Tierhaltung dienen, werden idR Emissionen zu erwarten sein. Im Kommentar zum Bgld BauG wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich dann um Anlagen handelt, die dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht zu unterziehen sind, was, wie oben dargestellt, für landwirtschaftliche Gebäude nicht zutrifft.⁹⁴ Die strengeren Bestimmungen (etwa was den Nachbarbegriff betrifft) des Betriebsanlagenrechts sind daher nicht anwendbar.

Weitere R e c h t e der Parteien sind

- das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG)
- das Recht auf Ablehnung nicht amtlicher Sachverständiger (§ 53 AVG)
- das Recht im Verfahren mitzuwirken (§§ 37, 43 bis 45 AVG)
- das Recht auf Zustellung des das Verfahren abschließenden Bescheides (§ 62 AVG)
- das Recht auf Einbringung einer Berufung (§ 63 ff AVG)
- das Recht auf Einbringung einer Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde
- das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an VfGH und VwGH
- das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71 und 72 AVG)
- das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69 und 70 AVG)
- das Recht auf Geltendmachung der Entscheidungspflicht (Devolutionsantrag, § 73 AVG, Art 132 B-VG)

⁹² Vgl § 18 Abs 5 Bgld BauG.

⁹³ Vgl § 21 Abs 5 Bgld BauG.

⁹⁴ Vgl Bgld Baugesetz 1997 und Bauverordnung, Kommentar von ORGR Mag Gerhard Tschurlovits.

Gem § 21 Abs 6 Bgld BauG können im Bauverfahren *ü b e r g a n g e n e P a r t e i e n* „*ihre Rechte bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn bei der Baubehörde geltend machen.*“ Im Sinne der Rechtssicherheit soll damit verhindert werden, dass übergangene Parteien noch Jahre nach Erteilung der Baubewilligung diese bekämpfen können.⁹⁵

Eine Partei verliert ihre Parteienstellung, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt und die Verhandlung von der Baubehörde qualifiziert kundgemacht wurde⁹⁶ (*P r ä k l u s i o n s w i r k u n g*, vgl auch § 42 Abs 1 AVG). „Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben.“⁹⁷

3.2.3.4 Rechtskraft, Gültigkeitsdauer / Erlöschen der Baubewilligung

Wird kein Rechtsmittel erhoben oder ist das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen oder ist die im Bescheid bezeichnete Rechtsmittelfrist abgelaufen, so erwächst der Bescheid in Rechtskraft. Unbeschadet dieser formellen Rechtskraft können jedoch außerordentliche Rechtsmittel oder die Änderung von Amts wegen angestrengt werden.⁹⁸

Die materielle Rechtskraft bindet die Behörde. Nach Ablauf von drei Jahren kann sie (mit Ausnahmen) keinen Bescheid im Aufsichtswege aufheben oder abändern.⁹⁹

Gem § 19 Bgld BauG erlischt die Baubewilligung, „*wenn 1. die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder 2. das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung fertiggestellt ist. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden.*“

3.2.3.5 Instanzenzug¹⁰⁰ und Rechtsmittel¹⁰¹

Im Verfahren zur Erlangung einer Baubewilligung gilt im Bundesland Burgenland folgender Instanzenzug:

1. Instanz ist der Bürgermeister (bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat)
2. Instanz ist der Gemeinderat

Gegen den Bescheid 1. Instanz ist innerhalb von zwei Wochen das *R e c h t s m i t t e l* der Berufung zulässig. Sie ist bei der bescheidausstellenden Behörde oder der Berufungsbehörde einzubringen. Die Berufung hat idR aufschiebende Wirkung. Gem § 64a Abs 1 AVG kann die bescheidausstellende Behörde „*aufgrund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei*

⁹⁵ Vgl Bgld Baugesetz 1997 und Bauverordnung, Kommentar von ORGR Mag Gerhard Tschurlovits.

⁹⁶ Vgl Geuder, 2002, S 207.

⁹⁷ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 31.

⁹⁸ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 45.

⁹⁹ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 45.

¹⁰⁰ Vgl Geuder, 2002, S 237.

¹⁰¹ Vgl AVG idF BGBl I Nr 10/2004.

Monaten nach Einbringung einer zulässigen Berufung den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Berufungsvorentscheidung).“ § 65 leg cit ermöglicht etwaigen Berufungsgegnern, den Inhalt der Berufung zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Erscheint der Berufungsbehörde der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, dass eine neuerliche Verhandlung notwendig erscheint, so kann sie den Bescheid aufheben und die Angelegenheit durch die Behörde 1. Instanz neuerlich verhandeln lassen (§ 66 Abs 2 AVG). „Die Berufungsbehörde kann jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiemit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.“¹⁰²

Gegen den Bescheid 2. Instanz besteht das **a u ß e r o r d e n t l i c h e R e c h t s m i t t e l** der Vorstellung gem § 77 der Bgld Gemeindeordnung¹⁰³ an die Aufsichtsbehörde (im Burgenland: die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Landesregierung). Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die letzte Möglichkeit besteht in einer Beschwerde an den VfGH oder den VwGH. Auch diesen Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.¹⁰⁴

Bei Bestehen einer Übertragungsverordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde 1. Instanz, die Landesregierung 2. Instanz.¹⁰⁵ Solche Übertragungsverordnungen bestehen im Bgld insb für Bauten im Grünland. Die bestehenden Ausnahmen von dieser Regelung sind für den Gegenstand dieser Arbeit unbedeutend und werden daher nicht ausgeführt.

3.2.3.6 Der Devolutionsantrag¹⁰⁶

Der Devolutionsantrag ist die Möglichkeit, die Entscheidungspflicht der Behörde durchzusetzen, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten ab Anbringen einen Bescheid ausstellt. „Der Antrag ist von der Partei schriftlich bei der Oberbehörde einzubringen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Devolutionsantrag bei der nichtentscheidenden Behörde ebenfalls liegen bleibt. [...]“ Mit diesem Antrag geht die rechtliche Zuständigkeit zur Entscheidung von der bisherigen Behörde auf die Oberbehörde (oder in bestimmten Fällen auch an die UVS, die Unterbehörde hat dann Parteienstellung¹⁰⁷) über, es sei denn, die Verzögerung wäre nicht überwiegend auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen. Falls die Oberbehörde in der Entscheidungspflicht ebenfalls säumig wird, kann die Partei einen neuerlichen Devolutionsantrag an die nächste Oberbehörde richten. Die letzte Möglichkeit liegt in einer Säumnisbeschwerde an den VwGH. Dieser setzt der säumigen Behörde eine Frist zur Entscheidung, lässt die Behörde diese Frist wieder verstreichen, so entscheidet der VwGH meritorisch.

¹⁰² Vgl § 66 Abs 3 AVG.

¹⁰³ Vgl Bgld Gemeindeordnung, LGBl Nr 37/1965 idF LGBl Nr 7/2005.

¹⁰⁴ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 48.

¹⁰⁵ Vgl Geuder, 2002, S 238.

¹⁰⁶ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 55.

¹⁰⁷ Vgl Lachmayer, Stöger, 1999, S 49.

3.3 Das Raumordnungsrecht und raumordnungsfachliche Aspekte

Der Begriff „Raumplanung“ ist in der Literatur mannigfaltig und keineswegs eindeutig definiert. Zum Einstieg sei auf die recht allgemeine Definition von Schliebe¹⁰⁸ zurückgegriffen: Raumplanung sei demnach ein „Oberbegriff für raum- bzw. flächenbezogene Planungen auf Bundes-, Landes-, Regions- und Gemeindeebene. Sie erfolgt durch Aufstellung von Plänen und Programmen, die darauf ausgerichtet sind, zweckmäßigste Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Zieles innerhalb einer gegebenen Zeit einzusetzen“. Die Definition des Begriffes im Bgld RPLG findet sich im Rechtsteil dieses Kapitels.

Das Raumplanungs- und Raumordnungsrecht ist für landwirtschaftliche Betriebsstandorte von entscheidender Bedeutung. Es enthält neben der rechtlichen Grundlage für den Standort auch Regelungen des Immissionsschutzes. Ferner ist es im Spannungsverhältnis zwischen der Sicherung umwelt- und lebensfreundlicher Landschaftsbereiche und der Sicherung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion raumbezogen wirksam.¹⁰⁹ Zunächst erfolgt daher eine Zusammenfassung der für diese Arbeit relevanten raumordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bgld, im Anschluss daran werden raumordnungsfachliche Aspekte in Bezug auf das Projekt in Kapitel 4 (S 68) besprochen.

3.3.1 Verfassungsrechtslage

Die Raumplanung ist in Österreich eine Querschnittsmaterie, eine klare Abgrenzung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern gibt es nicht. Für die Gesetzgebung (nominelles Raumraumordnungsrecht) sind die Länder zuständig. Eine Bundeszuständigkeit ist bei bestimmten Fachplanungen, etwa im Bereich des Verkehrswesens, gegeben, nicht aber im Bereich des nominellen Raumordnungsrechts. Die Vollziehung liegt bei der Landesregierung was die überörtliche Raumplanung betrifft und bei den Gemeinden (Gemeinderat) was die örtliche Raumplanung betrifft.

Nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG ist die örtliche Raumplanung von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen und geeignet sind, von dieser innerhalb ihrer örtlichen Grenzen selbständig besorgt zu werden. Die örtliche Raumplanung steht den Gemeinden daher ohne Einschränkung zu,¹¹⁰ sie unterliegen dabei der Kontrolle und Aufsicht der Länder. Gem Art 118 Abs 2 B-VG haben die Gesetze derartige Angelegenheiten explizit als solche des eigenen Wirkungsbereichs der

¹⁰⁸ Vgl Schliebe, 1985, S 12.

¹⁰⁹ Vgl Holzer, 2005, S 45f.

¹¹⁰ Vgl Geuder, 2002, S 21.

Gemeinde zu bezeichnen.¹¹¹

Die örtliche Raumordnung hat sich nach der Landesplanung zu richten (sog. „Überschattungstheorie“ als Auslegungsmethode der Kompetenztatbestände der Bundesverfassung, vgl auch Kompetenzfeststellungserkenntnis vom 23. 6. 1954, Slg 2674)¹¹². Die überörtliche Raumplanung fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Raumplanung und Raumordnung hat man sich daher als mehrstufiges Verfahren vorzustellen, das übergeordnete Planungen konkretisiert, je weiter der Prozess nach unten fortschreitet. Das Planwerk der Gemeinden besteht schließlich in „Anordnungen, die die Ausübung des Eigentumsrechtes gemeinverträglich und den Zielen der Raumordnung adäquat machen sollen.“ GEUDER lehnt es in diesem Zusammenhang als unkritisch ab, von Eigentumsbeschränkungen zu sprechen, „weil niemand von seinem Eigentum schrankenlos Gebrauch machen kann.“¹¹³

Nach der Rechtssprechung des VfGH (vgl etwa VfSlg 8280) sind Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne Durchführungsverordnungen nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG und haben sich daher im Rahmen des ermächtigenden Gesetzes zu bewegen. Es handelt sich aber nicht bloß um eine formalgesetzliche Delegation sondern um eine finale Determinierung, denn die erlassenen Planungsnormen haben sich an den zu erreichenden, gesetzlich vorgegebenen Planungszielen zu orientieren. Die Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers müssen daher klar erkennbar und nachvollziehbar sein (VfGH v 13. 3. 1978, Slg 8280, 2. 3. 1995, Slg 14.041).

3.3.2 Das Raumordnungsrecht im Burgenland

Das Raumordnungsrecht ist im Burgenland im Bgld RPIG vom 20. März 1969, LGBl Nr 18/1969¹¹⁴, geregelt.

3.3.2.1 Ziele und Grundsätze

Die Bestimmungen des Raumordnungsrechts sind immer unter Beachtung der in den Raumordnungsgesetzen formulierten Ziele und Grundsätze umzusetzen. Sie dienen gleichsam als Rahmenvorgaben für die planerische Tätigkeit und als Interpretationshilfe in den Verfahren. Im Bgld RPIG sind folgende, den Gegenstand der vorliegenden Arbeit betreffende Ziele formuliert:

- *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben: a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt; b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas; c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.“*¹¹⁵

¹¹¹ Vgl Geuder, 2002, S 31.

¹¹² Vgl Geuder, 2002, S 26.

¹¹³ Vgl Geuder, 2002, S 121.

¹¹⁴ Vgl Bgld RPIG vom 20. März 1969, LGBl Nr 18/1969, dgF 23/2007.

¹¹⁵ Vgl § 1 Abs 2 Z 3 Bgld RPIG.

- „Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur bestmöglich zu schützen.“¹¹⁶
- „Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.“¹¹⁷

Die Ziele und Grundsätze sind im Bgld RPlG im I. Abschnitt „Überörtliche Raumplanung“ angeführt. Da sich die örtliche Raumplanung an die Vorgaben der überörtlichen Raumplanung zu halten hat, werden regelmäßig auch Fragen der örtlichen Raumplanung in ihrem Sinn zu behandeln sein.

3.3.2.2 Überörtliche Raumplanung

Wie oben ausgeführt, hat sich die örtliche Raumplanung auf die Festlegungen der überörtlichen Raumplanung zu gründen. Gem § 1 Abs 1 Bgld RPlG ist unter überörtlicher Raumplanung „die zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile“ zu verstehen. Aufbauend auf die Ziele und Grundsätze, die in § 1 Abs 2 leg cit angeführt sind, hat die Landesregierung gem § 2a leg cit einen Landesraumordnungsplan zu erlassen. Dieser „hat das gesamte Landesgebiet [...] räumlich funktionell zu gliedern und Verbotzonen und Eignungszonen [...] festzulegen. Zu den Verbotzonen gehören jedenfalls Natur- und Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Sinne des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990, LGBL. Nr. 27/1991“ idGF.¹¹⁸ Innerhalb der Eignungsflächen können Vorbehaltsflächen im Sinne des § 2b leg cit festgelegt werden. Gem § 2e Abs 1 leg cit ist der Landesraumordnungsplan „für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich“.

Als weitere Grundlage für die örtliche Raumplanung legt das Bgld RPlG in § 7 die Erstellung von Entwicklungsprogrammen auf überörtlicher Ebene fest. „Ein Entwicklungsprogramm hat die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile festzulegen und soll die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzeigen. Es hat auch Grundsätze der örtlichen Raumplanung zu enthalten.“¹¹⁹

Die Verfahren zur Erlassung des Landesraumordnungsplanes und der Entwicklungsprogramme sind für diese Arbeit nicht wesentlich und werden daher nicht ausgeführt. Die inhaltlichen

¹¹⁶ Vgl § 1 Abs 2 Z 5 Bgld RPlG.

¹¹⁷ Vgl § 1 Abs 2 Z 8 Bgld RPlG.

¹¹⁸ Vgl § 2a Abs 2 Bgld RPlG.

¹¹⁹ Vgl § 7 Abs 2 Bgld RPlG.

Festlegungen der überörtlichen Planungsgrundlagen werden anhand des konkreten Projektes in Kapitel 4 (S 68) erläutert.

3.3.2.3 Örtliche Raumplanung

Die Örtliche Raumplanung hat gem § 11 Abs 1 Bgld RPlG durch die „*Aufstellung von Flächenwidmungsplänen, von Bebauungsplänen (Teilbepauungsplänen) oder Bebauungsrichtlinien*“ zu erfolgen. Für die vorliegende Arbeit ist der Flächenwidmungsplan maßgebend, der nachfolgend eingehend besprochen wird.

3.3.2.3.1 Der Flächenwidmungsplan - Inhalt

Der Flächenwidmungsplan hat gem § 12 Abs 1 Bgld RPlG „*das Gemeindegebiet entsprechend den Gegebenheiten der Natur und unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde räumlich zu gliedern und Widmungsarten festzulegen.*“ Das Gemeindegebiet ist gem § 13 Abs 1 leg cit in die Widmungsarten Bauland, Verkehrsflächen und Grünflächen zu gliedern. Weiters sind gem § 13 Abs 3 leg cit Infrastruktureinrichtungen und überörtliche Planungen, Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen ersichtlich zu machen.

Gem § 14 Abs 1 leg cit sind als B a u l a n d „*nur solche Flächen vorzusehen, die sich auf Grund natürlicher Voraussetzungen für die Bebauung eignen und den voraussichtlichen Baulandbedarf der Gemeinde zu decken imstande sind. Gebiete, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für die Wasserversorgung, die Abwässerbeseitigung, die Stromversorgung oder für den Verkehr erforderlich machen würde oder die sich wegen der Grundwasserverhältnisse, der Bodenverhältnisse oder der Hochwassergefahr für die Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.*“ „*Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert auszuweisen: Wohngebiete, Dorfgebiete, Geschäftsgebiete, Industriegebiete, Betriebsgebiete gemischte Baugebiete, Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen. ...*“¹²⁰ Folgende Baugebietsarten könnten für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sein und werden daher näher beschrieben:

- Dorfgebiete; das sind Flächen, „*die vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, im übrigen aber für Gebäude bestimmt sind, die den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Dorfgebietes dienen (Wohngebäude, Gebäude für gewerbliche Kleinbetriebe, ...) und sich dem Charakter eines Dorfes anpassen.*“¹²¹
- Industriegebiete¹²²; das sind solche Flächen, „*die für Betriebsgebäude und betriebliche Anlagen, im übrigen aber für die dazugehörigen Geschäfts- und Verwaltungsgebäude sowie für den Betrieb notwendige Wohngebäude und Einrichtungen bestimmt sind. In Industriegebieten können Zonen ausgewiesen werden, die ausschließlich für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur*

¹²⁰ Vgl § 14 Abs 3 Bgld RPlG.

¹²¹ Vgl § 14 Abs 3 lit b Bgld RPlG.

¹²² Industriegebiete sind für die gegebene Nutzung ausdrücklich ungeeignet. Ein landwirtschaftliches Gebäude darf, das wurde unter 2.4 (Die Landwirtschaft und ihr besonderer Status im Raumordnungsrecht, S 23) bereits erläutert, im Bauland der Baugebietsart „Industriegebiet“ nicht errichtet werden. Dass diese Baugebietsart hier, obwohl eindeutig unzulässig, dennoch Erwähnung findet, ist in der gängigen Praxis begründet. Vielen Konsenswerbern wird von – offenbar uninformatierten – Gemeindevertretern mitgeteilt, dass eine Großstallung ja industrielle Tierhaltung sei und daher nur im Industriegebiet errichtet werden dürfe.

*Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen.*¹²³

- Gemischte Baugebiete; das sind solche Flächen, „auf denen Z. 1 Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen und Z. 2 sonstige Gebäude und Betriebsanlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder eine übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen [...]“¹²⁴

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass lediglich bei der Baugebietsart „Gemischte Baugebiete“ auf die möglichen Immissionen Bezug genommen wird.

Gem § 15 leg cit sind als *V e r k e h r s f l ä c h e n* „solche Flächen vorzusehen, die der Abwicklung des Verkehrs oder der Aufschließung des Baulandes und des Grünlandes dienen. ...“

Gem § 16 Abs 1 leg cit sind als *G r ü n f l ä c h e n* alle Flächen festgelegt, „die nicht als Bauland, Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind“. „Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen.“¹²⁵ Für die vorliegende Arbeit von besonderer Relevanz ist § 16 Abs 3 leg cit: „Folgende landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sind im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen: a) Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden; b) Grünflächen, auf denen bestehende Gebäude erweitert oder hinsichtlich ihrer Nutzung geändert werden.“

Somit liefern das Bauland der Baugebietsart Dorfgebiet und Grünflächen mit einer Sonderwidmung gem § 16 Abs 3 Bgld RPIG die konkretesten Hinweise auf den korrekten rechtlichen Umgang mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Regelung im Burgenland neu ist. Vor der Novelle zum RPIG 2006 waren Grünflächen ohne besondere Kennzeichnung (beispielsweise als „Grünfläche für Kleingartenanlagen“ oder „Grünfläche für Parkanlagen“) der landwirtschaftlichen Nutzung („Grünland - landwirtschaftlich genutzt“ als Residualgröße) zugeordnet. Die Errichtung landwirtschaftlicher Baulichkeiten war in dieser Restkategorie nicht verboten. HOLZER geht in der Argumentation noch einen Schritt weiter: Die Errichtung von Bauwerken für die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe sei im Grünland zulässig, wobei sich die Art und der Umfang dieser Bauten nach der für die jeweilige konkrete Nutzung zu bestimmenden Erforderlichkeit richtet.¹²⁶

Die gegenständliche Bestimmung des Bgld RPIG ist noch enger gefasst. In § 20 Abs 4 leg cit heißt es hierzu: „Baumaßnahmen in Verkehrsflächen, Grünflächen gemäß § 16 Abs. 3 und sonstige Grünflächen sind zulässig, wenn sie für die der Flächenwidmung entsprechenden Nutzung notwendig sind. [...]“ In Abs 5 des zitierten § heißt es weiter: „Die Notwendigkeit im Sinne des Abs. 4 ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass a) die Baumaßnahme in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung steht, b) kein anderer Standort eine bessere Eignung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bietet, c) die Baumaßnahme auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleibt und d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B.

¹²³ Vgl § 14 Abs 3 lit d Bgld RPIG.

¹²⁴ Vgl § 14 Abs 3 lit f Bgld RPIG.

¹²⁵ Vgl § 16 Abs 2 Bgld RPIG.

¹²⁶ Vgl Holzer, 1981, S 186f.

Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.“ Diese Notwendigkeitskriterien sind von der „alten“ Gesetzeslage unverändert in die „neue“ übernommen worden. Sie sind von ihrer Ausgestaltung her jedoch nicht geeignet, die Zulässigkeit von Großstallungen zu überprüfen. Der Gesetzgeber hatte bei der Formulierung offenbar Gerätehütten, Bienehäuser u dgl im Sinn, nämlich Vorhaben, deren Errichtung zur Bewirtschaftung der zugehörigen Flächen notwendig sind. Das trifft aber für eine Stallanlage welcher Größe auch immer eher nicht zu, der Zusammenhang mit der zugehörigen Fläche wäre höchstens für einen Unterstand oder eine Tränke auf einer Weide zweifelsfrei herstellbar. Dennoch werden Großstallungen aus guten Gründen eher im Grünland als im Bauland errichtet. Das Dilemma, das sich hier auftut, kann mit dem Wort „Gesetzeslücke“ umschrieben werden. Mit den vorhandenen Regelungen ist solchen Vorhaben nicht beizukommen.

Diese Situation wird durch die Novelle nicht verbessert. Zwar dürfen jetzt solche Vorhaben nur auf den entsprechenden Grünland-Sonderwidmungen umgesetzt werden, die Notwendigkeitskriterien, die sich, wie oben dargestellt, als Stolpersteine erweisen, sind jedoch unverändert zu erfüllen. Die konkrete Handhabung derartiger Vorhaben ist daher nicht verbessert worden.

Ob eine Stallanlage letztendlich im Bauland Dorfgebiet oder im Grünland gem § 16 Abs 3 errichtet wird, hat für die Planungsbetroffenen vor allem die Immissionen betreffende Auswirkungen. Denn Immissionen die das übliche Ausmaß innerhalb einer Widmungskategorie nicht überschreiten, sind nach der Rechtsprechung des VwGH auch zumutbar¹²⁷. So ist das zumutbare Immissionsniveau beispielsweise in einem als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesenen Bereich höher als etwa im Bauland-Agrargebiet¹²⁸.

3.3.2.3.2 Der Flächenwidmungsplan – Verfahren

Das Verfahren zur Erstellung eines Flächenwidmungsplanes ist in § 18 Bgld RPlG geregelt. Da für das Projekt in Kapitel 4 (S 68) die Erstellung eines Flächenwidmungsplanes irrelevant ist, wird dieses *procedere* hier nicht gesondert abgehandelt.

Durch die oben (3.3.2.3.1 Der Flächenwidmungsplan - Inhalt, S 46) bereits angesprochene Novelle des Bgld RPlGes, seit der landwirtschaftliche Gebäude nur auf Grundstücksflächen errichtet werden dürfen, die im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderwidmung im Grünland aufweisen, ist für das Projekt in Kapitel 4 (S 68) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde ist durch die Bestimmungen des § 19 Abs 2 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes infolge der Änderung der Planungsgrundlagen durch das Auftreten neuer Tatsachen oder Planungsabsichten ermächtigt (jedoch nicht verpflichtet). Die einzelnen Verfahrensschritte¹²⁹ sind:

- Bekanntgabe der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Landesregierung

¹²⁷ Vgl etwa VwGH 23. 6. 1988, 89/06/0161 BauSlg 1138.

¹²⁸ Vgl VwGH 26. 5. 1993, 92/05/0004.

¹²⁹ Vgl §§ 18 u 19 Bgld RPlG.

- Auflage des Entwurfes zur Änderung im Gemeindeamt und Kundmachung derselben
- Jedermann kann schriftliche begründete Erinnerungen vorbringen
- Beschlussfassung der Änderung durch den Gemeinderat unter Einbeziehung der vorgebrachten Erinnerungen
- Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung
- Entscheidung der Landesregierung über die Genehmigung
- Unter bestimmten Voraussetzungen (vgl § 18 Abs 7 Bgld RPlG) ist die Genehmigung zu versagen
- Mitteilung an die Gemeinde im Falle der Versagung
- Bescheid über die Genehmigung und Kundmachung derselben
- Rechtskraft mit dem 1. Tag der Kundmachung
- Der genehmigte Flächenwidmungsplan ist zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten

3.3.2.3.3 Der Flächenwidmungsplan – Rechtswirkungen

Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan hat ganz allgemein die Wirkung, dass ihm Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen nicht widersprechen dürfen. (§ 20 Abs 1 Bgld RPlG).

3.3.3 Raumordnungsfachliche Aspekte

Die Errichtung landwirtschaftlicher Großstallungen im freien Gelände ist Gegenstand kontrovers geführter Debatten und regelmäßig auch Thema in den Medien. Während die einen die Verbauung der Kulturlandschaft beklagen, wissen die anderen nicht, wo sie die durch Umstrukturierungsmaßnahmen notwendigen Anlagen realisieren sollen. Im geschlossenen Ortsverband fehlt oftmals eine verfügbare Fläche, die für derartige Projekte geeignet ist, außerdem sind Nutzungskonflikte mit den Anrainern vorprogrammiert. Das Ausweichen auf siedlungsferne Lagen wird ebenfalls nicht uneingeschränkt akzeptiert. Zersiedelung, Auswirkungen auf den Naturhaushalt, landschaftsästhetische Gesichtspunkte sind nur einige Argumente, die gegen derartige Bauführungen sprechen. Als unumstritten gilt dabei die Tatsache, dass sich, wie in Kapitel 2.3 (Notwendigkeit eines Strukturwandels, S 21) dargestellt, die Landwirtschaft auf neue Herausforderungen einstellen muss. Eine Möglichkeit ist hierbei die Erweiterung/Zusammenfassung bestehender Betriebe im Sinne des Projektes in Kapitel 4 (S 68). Die Planungsbehörden sind daher gefordert, den dafür notwendigen Konsens zu fördern und damit die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft zu stärken. Es werden Lösungen gebraucht, die die Verfahren verkürzen, die Standortfrage außer Streit stellen und damit den potenziellen Betreibern und Investoren Sicherheit geben und den Behörden die Arbeit erleichtern. Wie das zu erreichen sein könnte, ist Gegenstand dieses Unterkapitels. Da der Flächenwidmungsplan zu den wichtigsten Instrumenten der Raumplanung zählt und für das unter 4 (S 68) besprochene Beispiel von entscheidender Bedeutung ist, wird zunächst beleuchtet, inwiefern der Flächenwidmungsplan allgemein auf landwirtschaftliche Belange

wirken kann. Umgekehrt hat natürlich auch die Landwirtschaft Auswirkungen auf die Raumordnung. Anschließend werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Nutzungskonflikten aufgezeigt. Abgerundet wird dieses Unterkapitel durch die Diskussion der im Burgenland vorgenommenen, oben besprochenen Gesetzesänderung.

3.3.3.1 Wirkungen der Raumordnung auf die Landwirtschaft

Wie unter 3.3.2.3.1 (Der Flächenwidmungsplan - Inhalt, S 46) dargestellt, gliedert der Flächenwidmungsplan das Gemeindegebiet in festzulegende Widmungs- bzw Nutzungsarten, woraus die jeweiligen Grundeigentümer (Planungsbetroffenen) eine bestimmte Nutzungsermächtigung – zB das potenzielle Recht, ein Wohnhaus zu errichten - ableiten können. Nun war es bis in die jüngste Vergangenheit bezogen auf die Landwirtschaft so, dass in den österreichischen Raumordnungsgesetzen die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Flächenwidmungsplanes als Residualgröße behandelt wurden. Das heißt, es kam hier nicht zu einem aktiven Planungsakt, sondern nach der Festlegung von Bauland, Verkehrsflächen und Freiflächen / Grünflächen mit besonderer Nutzung (etwa Kleingartengebiete), blieb als großer Rest das Grünland ohne besondere Nutzung über, das aber passiv, und diese Tatsache wurde häufig übersehen und führte in weiterer Folge zu vielen Konflikten, doch eine besondere Nutzung erhielt: es war als „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“ eindeutig der Landwirtschaft zugeordnet. Dieser oft inadäquate Umgang mit der Flächenvorsorge für die Landwirtschaft brachte für diese häufig Probleme mit sich.¹³⁰ So kam es beispielsweise zu einem für die Landwirtschaft kontraproduktiven Heranrücken von Wohnbebauung, was die Entwicklungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes, die er um konkurrenzfähig zu bleiben dringend braucht, nachhaltig einschränken konnte.¹³¹ Andererseits konnten die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auch eine Schutzfunktion für die Landwirtschaft bieten. So konnten etwa für die Landwirtschaft kontraproduktive Nutzungsansprüche leichter abgewendet werden, wenn im Flächenwidmungsplan die gegenständliche Grundstücksfläche als „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“ ausgewiesen war und diese auch keinen Anschluss an eine sonstige Widmung hatte.¹³²

Diese, wie dargestellt, problematischen Regelungen wurden in der jüngeren Vergangenheit in einigen Bundesländern, so auch im Bgld, „repariert“. Seit dem Inkrafttreten des LGBl 47/2006, mit dem das Bgld RPlG novelliert wurde, sind im Bgld differenziertere Grünland-Sonderwidmungen, auch für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, erforderlich. Es muss daher zu einem aktiven Planungsakt kommen. Dies bringt für die Planungsbehörden zusätzliche komplexe Entscheidungen, während die Baubehörde, die die Widmungskonformität im Bauverfahren zu prüfen hat, entlastet wird. Ob diese Regelung die erwartete Wirkung zeigt, bleibt abzuwarten, wird aber eher angezweifelt (vgl hierzu 5 Resümee und Schlussfolgerungen, S 94).

¹³⁰ Vgl Wytzens, 1994, S 433f.

¹³¹ Vgl Herms, 1980, S 78.

¹³² Vgl Wytzens, 1994, S 436.

3.3.3.2 Wirkungen der Landwirtschaft auf die Raumordnung

Es ist unmittelbar einleuchtend, dass Landwirtschaft nicht an jedem beliebigen Ort ausgeübt werden kann. IdR werden dafür bereits in der Vergangenheit für diesen Zweck kultivierte Flächen herangezogen werden. Die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlichen Baulichkeiten sind zweckmäßigerweise in relativer räumlicher Nähe zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen anzusiedeln, ein ganz bestimmter Standort wird dafür jedoch in den seltensten Fällen herangezogen werden müssen. Je nach Nutzung der Baulichkeiten wird entweder die Nähe oder die Entfernung zum Ortsverband oder sonstigen Nutzungen sinnvoll und anzustreben sein. KELLER prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der relativen Standortgebundenheit¹³³.

Für diese Arbeit bekommt der Begriff eine zusätzliche Bedeutung: Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, wie etwa die geplante Großstallung in Kapitel 4 (S 68) sind relativ standortgebunden in dem Sinn, dass sie aufgrund der zu erwartenden Emissionen nicht in unmittelbarer Siedlungsnähe errichtet werden sollten, sie sollten aber auch nicht zu weit von der zugehörigen Hofstelle entfernt angesiedelt werden, damit eine sinnvolle Bewirtschaftung möglich ist.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Standortfrage für derartige Vorhaben nicht trivial ist, und daher möglichst frühzeitig mit den Betroffenen geklärt werden muss. Mit der Novelle zum Bgld RPlG ist ein Schritt in diese Richtung gelungen. Idealerweise sollte schon auf der Ebene der Ortsentwicklungskonzepte die entsprechende planerische Tätigkeit Platz greifen. Im Gegenzug zur Festlegung von Flächen iSd § 16 Abs 3 Bgld RPlG könnten, zur Verbesserung der Akzeptanz derselben in der Bevölkerung, naturnahe Flächen ausgewiesen werden, für die die Ausnahmebestimmungen für die Landwirtschaft nicht gelten.¹³⁴

Mögliche negative Einwirkungen der Landwirtschaft auf die Raumordnung sind Bauführungen der Landwirtschaft im Grünland, die unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig sind, wobei es jedoch immer wieder zu Missbräuchen kommt¹³⁵ (zB Wohnhäuser im Grünland, Lagerhallen, die dann „ungenutzt“ werden, ...) Weiters kommt die örtliche Raumplanung hinsichtlich Zersiedelungstendenzen mit eindeutigem Bezug zur Landwirtschaft immer wieder in Bedrängnis und zwar aus folgenden Gründen¹³⁶:

- Wünschen nach Baulandwidmungen für weichende Erben¹³⁷
- Sonderregelungen für das „Ausnehmerhaus“ im Grünland¹³⁸
- Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-Landwirte¹³⁹
- Wünsche nach Baulandwidmungen wegen finanzieller Probleme der Landwirte¹⁴⁰.

¹³³ Vgl Keller, 1987, S 100.

¹³⁴ Vgl Kanonier, 1994, S 194.

¹³⁵ Vgl Wytzens, 1994, S 436.

¹³⁶ Vgl Weber, 1983, S 23ff.

¹³⁷ Vgl Weber, 1986, S 3.

¹³⁸ Vgl Weber, 1983, S 23ff.

¹³⁹ Vgl Steindl, 1990, S 3.

¹⁴⁰ Vgl Seyr, 1990, S 13 und Silberbauer, 1991, S 3ff.

Aus diesen Anlässen kommt es letztendlich zu Streulagen und / oder dislozierten Nebengebäuden mit all den Problemen, die sie mit sich bringen, etwa dem erhöhten Infrastrukturaufwand.¹⁴¹ Verschärft wird die Problematik wenn solche Gebäude schließlich umgenutzt werden und somit sogenannte „nichtprivilegierte“ Nutzungsarten¹⁴², etwa Wohnen oder Gewerbe, im bisher landwirtschaftlich genutzten Bereich angerissen werden. So werden diese Gebäude zur Keimzelle weiterer Zersiedelung, denn einmal angerissen, entstehen daraus leicht subsidiäre Wohn- und Gewerbegebiete. Die Nutzungskonflikte, die sich daraus ergeben (etwa erhöhtes Verkehrsaufkommen, Flächenzerschneidung für die Landwirtschaft), könnten bei vorausschauender Planung, und wohl auch Anpassung der rechtlichen Grundlagen dieser Planungen, weitgehend vermieden werden.

3.3.3.3 Vermeidung von Nutzungskonflikten

Zur Vermeidung der oben beschriebenen Nutzungskonflikte ist es in erster Linie notwendig, den Bedarf und die Bedürfnisse, insb den Raumanpruch der Landwirtschaft zu definieren. Sollen die landwirtschaftlichen Funktionen (siehe 2.1.3 Exkurs: Die Bedeutung der Landwirtschaft, S 17) auch weiterhin erfüllt werden, so sind zunächst die landwirtschaftlichen Flächen zu sichern. Dies ist durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Eignungs-, Vorrang-, und Vorbehaltsflächen möglich, die sich aufgrund ihrer komparativen Vorteile besonders für die landwirtschaftliche Nutzung eignen.

Solche Flächen, die einer bestimmten Nutzung den Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen einräumen, sind „Gebiete unterschiedlicher Ausdehnung [...], die aufgrund besonderer Eignung oder aufgrund anderer Zuerkennung eine oder mehrere Funktionen für den Gesamttraum übernehmen und dementsprechend durch die Raumordnungspolitik gesichert und entwickelt werden müssen.“¹⁴³ Die Ausweisung von Vorrangflächen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig den absoluten Ausschluss sonstiger Nutzungen. Es muss jedoch gesichert sein, dass der Zweck der jeweiligen Bevorrangung gewahrt und keinesfalls beeinträchtigt wird.

3.3.3.3.1 Die landwirtschaftliche Eignungsfläche¹⁴⁴

Landwirtschaftliche Eignungsflächen sind jene Areale, „die passende Voraussetzungen und adäquate Standortqualitäten für eine agrarische Nutzung mitbringen.“ Hieraus leitet sich jedoch noch keine explizite Schutzwürdigkeit dieser Gebiete ab, vielmehr stellt die Ausweisung als Eignungsfläche eine „Vorstufe für die Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen dar“.

3.3.3.3.2 Die landwirtschaftliche Vorrangfläche

„Landwirtschaftliche Vorrangflächen bringen im Gegensatz zu den Eignungsflächen eine eindeutige Präferenz dahingehend zum Ausdruck, dass dort die Flächennutzung künftig durch die Landwirtschaft wahrgenommen werden sollte [...].“¹⁴⁵ Es handelt sich dabei um „jene Standorte, die sich durch ihre pflanzenbauliche Eignung, Größe, Lage oder betriebsspezifische

¹⁴¹ Vgl Weber, 2002, S 82f.

¹⁴² Vgl Lendi, 1998, S 25 – 29.

¹⁴³ Vgl Buchwald, 1980, S 20.

¹⁴⁴ Vgl Wytzens, 1994, S 450.

¹⁴⁵ Vgl Wytzens, 1994, S 451.

Bedeutung auszeichnen und der Landwirtschaft vorrangig zu erhalten sind.“¹⁴⁶

3.3.3.3.3 Die landwirtschaftliche Vorbehaltsfläche

Hierbei handelt es sich um den qualitativ stärksten Schutz unter den besprochenen Instrumenten. Es wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht bloß bevorzugt, es werden mit einer solchen Ausweisung vielmehr Vorbehalte gegen alternative Nutzungsoptionen zum Ausdruck gebracht.

3.3.3.4 Raumordnungsfachliche Diskussion der Novelle bezogen auf Großstallungen

Wie oben bereits ausführlich geschildert, ist das Bgld RPlG an die neuen Herausforderungen, die die veränderte österreichische Landwirtschaft an die Raumordnung stellt, angepasst worden. Für die Errichtung von landwirtschaftlichen Großstallungen ist nunmehr eine Grünland-Sonderwidmung erforderlich. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich diesbezüglich also ein gewisses Problembewusstsein orten. Ob die gefundene Regelung die erwartete Wirkung zeigt bleibt allerdings abzuwarten. Sicher ist, dass die Gemeinden mit einem erhöhten Planungsaufwand konfrontiert sind. Im Idealfall ändern die Gemeinde ihre Ortsentwicklungskonzepte in dem Sinn, dass sie Potenzialflächen für Tierhaltungsbetriebe ausweisen. Die Raumordnung würde damit ihrem Anspruch vorausschauend zu planen gerecht. Andererseits wird man in der Praxis sicher mit dem Problem konfrontiert, geeignete und verfügbare Flächen für diesen Zweck zu finden, falls dies gelingt hat das sehr wahrscheinlich auch eine Erhöhung der Grundstückspreise zur Folge. Sieht man davon ab, das Ortsentwicklungskonzept zu ändern, kommt es unweigerlich im Bedarfsfall zu Anlasswidmungen. Ob dann in jedem Fall ein optimaler oder auch nur uneingeschränkt geeigneter Standort gewählt werden kann darf bezweifelt werden. Wie aber auch immer die Gemeinden in dieser Frage vorgehen, auch die Aufsichtsbehörde ist mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert, denn diese Flächenwidmungsplanänderungen können nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden und bedürfen jedenfalls der aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Dadurch, dass die Gemeinden diese Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen haben muss könnte es auch so sein, dass durch eine solche Regelung einerseits unwillkommene Betriebe oder Betreiber in ihrer Entwicklung gehindert werden und andererseits kommunalpolitisch opportune Betriebe/Betreiber zwar einen zusätzlichen Verwaltungsakt zu absolvieren haben, im Übrigen aber nicht an ihrem Vorhaben gehindert werden. Darüber hinaus können den Gemeinden diese Entscheidungen kaum zugemutet werden, denn Großstallungen sind ebenso wie etwa Müllverwertungsanlagen nirgendwo gern gesehen, eine Situierung derartiger Anlagen in einer Gemeinde ist daher für die Bürgermeister politisch nicht opportun.

Aber nicht nur die Umsetzungsmöglichkeiten sind nicht optimal, auch die Regelung an sich erscheint in einigen Aspekten problematisch. Zwar ist die Notwendigkeit, den Grünraum differenzierter und aktiv zu planen positiv zu bewerten, die Konsenswerber benötigen aber nicht bloß die Ausweisung des geplanten Standortes als Grünland-Sondernutzung, auch die

¹⁴⁶ Vgl. Bachmann, 1974, S. 63.

Notwendigkeitskriterien gem § 20 Bgld RPlG müssen erfüllt werden. Wie bereits oben dargestellt und anhand des Beispiels in Kapitel 4 (S 68) detailliert besprochen wird, sind diese jedoch nicht auf die Erfordernisse der veränderten Landwirtschaft zugeschnitten und so wird es hier nach wie vor zu erheblichen Beurteilungsproblemen kommen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, auch die erwähnten Notwendigkeitskriterien an die veränderte Situation anzupassen. Damit könnte eine einwandfreie Beurteilung nach festgelegten Kriterien erfolgen und ähnlich gelagerte Fälle miteinander verglichen werden, was die Transparenz von Behördenentscheidungen erhöht. Was das Festlegen von Potenzialflächen betrifft erscheint eine Verlagerung der Entscheidungen auf Landesebene sinnvoll. Die Gemeinden sind in solch heiklen Fragen zu vielen divergierenden Interessen ausgesetzt. Ist es dann gelungen geeignete Flächen zu finden, müsste mit geeigneten Mitteln sichergestellt werden, dass, ähnlich dem Problem der Baulandmobilität, diese auch den jeweiligen Betreibern zur Verfügung stehen.

3.4 Das Naturschutzrecht

Die Bestimmungen des Naturschutzrechtes sind im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden immer dann von Bedeutung, wenn Baulichkeiten im Grünland errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die relevanten Aspekte des Naturschutzrechtes dargestellt, inwieweit sie für das Beispiel in Kapitel 4 (S 68) von Bedeutung sind, wird ebendort erläutert.

„Die meisten Versuche, den Begriff des Naturschutzes zu erfassen, münden in einer Umschreibung seiner Zielsetzungen. Zentrales Anliegen des Naturschutzes ist demnach, die Natur in ihrer Eigenart und Vielfalt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen und zu pflegen.“¹⁴⁷ Aufgrund der Komplexität der Materie ist es nicht einfach, den Inhalt des Naturschutzrechts zu erfassen und zu anderen Rechtsmaterien sauber abzugrenzen. BUßJÄGER bietet hierzu eine Annäherung: Beim Naturschutzrecht „handelt es sich in den meisten Fällen um Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur

- in besonders geschützten Gebieten, wie vor allem Naturschutzgebieten,
- in ihrem Wirkungsgefüge, wie beim Schutz besonders wertvoller Lebensräume von Pflanzen und Tieren (Biotopen),
- im Rahmen des so genannten Artenschutzes, sowie
- mittels des allgemeinen Landschaftsschutzes

regeln. Nicht zum Naturschutz werden Rechtsvorschriften gezählt, die dem Schutz spezifischer Umweltmedien dienen, wie etwa das Wasserrecht, die Luftreinhaltung oder die Abfallbeseitigung.“¹⁴⁸

¹⁴⁷ Vgl Kloser, 1988, S 11f.

¹⁴⁸ Vgl Bußjäger, 2001, S 23.

3.4.1 Internationales Naturschutzrecht

Hierbei handelt es sich idR um Staatsverträge. Für Österreich von Bedeutung sind die Ramsar Konvention, die Berner Konvention, die Welterbekonvention, die Alpenkonvention, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die Bonner Konvention und das Washingtoner Artenschutzübereinkommen.¹⁴⁹ Für die vorliegende Arbeit sind sie unbedeutend. Unter dem Titel „Europäisches Naturschutzrecht“ müssen die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-RL (beide auch unter dem Titel „Natura 2000“) erwähnt werden, wobei die FFH-RL insofern für diese Arbeit von Bedeutung sein könnte, als bereits mit der Gebietsmeldung und auch der pflichtwidrig unterlassenen Gebietsmeldung ein sog „Verschlechterungsverbot“ (Art 6 Abs 2 FFH-RL) besteht.¹⁵⁰ Die Mitgliedstaaten, und damit auch Österreich, sind verpflichtet, Pläne und Projekte, die ein oben erwähntes Schutzgebiet auch im Zusammenwirken mit anderen Planungen erheblich beeinträchtigen können, einer NVP zu unterziehen.¹⁵¹ Im Bgld ist diese Verpflichtung im § 22e Bgld NG 1990 umgesetzt.

3.4.2 Verfassungsrechtslage

Da die Österreichische Bundesverfassung den Rechtsbegriff „Naturschutz“ nicht kennt, fällt dieser kompetenzmäßig (gem Art 15 Abs 1 B-VG) den Ländern zu, und zwar aufgrund der Generalklausel zugunsten der Länder, wonach alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in Gesetzgebung und/oder Vollziehung dem Bund zugewiesen sind, durch die Länder zu besorgen sind.¹⁵²

Für das Verhältnis von Naturschutz und Raumplanung gilt das Kumulationsprinzip. Die Naturschutzbehörde hat dabei als Vorfrage zu prüfen, ob ein von ihr zu entscheidendes Vorhaben raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (zB Flächenwidmungsplänen) widerspricht oder nicht. Die Behörde ist an einen diesbezüglichen Bescheid der Gemeinde gebunden. Wird ein solcher Bescheid erst nachträglich ausgestellt, dann stellt das einen Wiederaufnahmsgrund dar. So hat jede Behörde in ihrem Wirkungsbereich zu entscheiden.¹⁵³

Betreffend die EU hat das Gemeinschaftsrecht Vorrang gegenüber den nationalen Rechtsnormen, wobei das EU-Recht die Rechtsform der Umsetzung nicht determiniert. Die Schutzgebiete nach EU-Recht können daher mit den jeweils gebräuchlichen Schutzkategorien umgesetzt werden.¹⁵⁴

3.4.3 Naturschutzrecht im Burgenland

Das Bgld NG 1990 enthält folgende Zielbestimmungen:

¹⁴⁹ Vgl Cech, 2005, S 449ff.

¹⁵⁰ Vgl Mauerhofer, 1999, S 83.

¹⁵¹ Vgl Cech, 2005, S 452ff.

¹⁵² Vgl Bußjäger, 2001, S 23.

¹⁵³ Vgl VfSlg 15.232/1998, VfSlg 14.599/1996.

¹⁵⁴ Vgl Bußjäger, 2001, S 88.

„(1) Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der Natur in allen Erscheinungsformen. Es werden insbesondere geschützt: a) die Vielfalt, Eigenheit, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft, b) das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Entwicklungen) und c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und der natürlichen Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).

(2) Dieses Gesetz dient darüber hinaus der notwendigen und verantwortungsbewussten Anpassung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen an die vorhandenen unvermehrten natürlichen Erscheinungsformen.“¹⁵⁵

Die normative Verankerung solcher Zielbestimmungen dient den Behörden beim konkreten Verwaltungsakt als Interpretationshilfe im Gegensatz zu Grundsätzen, die Handlungsanleitungen sind.¹⁵⁶ Präzisiert werden die Zielbestimmungen durch die Naturraumerhebung gem § 4 Bgld NG 1990.

Die wichtigsten Institutionen des Naturschutzrechtes sind der Eingriffs- und Zonenschutz (meist gesetzliche Regelungen) und der Gebiets- und Artenschutz (meist Verwaltungsakte). Konkret handelt es sich beim Zonenschutz um den „ex-lege-Schutz bestimmter Gebiete, ohne dass es dabei einen zwischengeschalteten Verwaltungsakt braucht. In diesen Gebieten dürfen bestimmte Maßnahmen nur auf Grund einer Bewilligung oder überhaupt nicht durchgeführt werden.“¹⁵⁷ Von diesem Zonenschutz betroffen sind beispielsweise Uferbereiche von Seen und Flüssen. Der Eingriffsschutz dagegen macht bestimmte Eingriffe ihrem Typus nach bewilligungspflichtig, unabhängig von der jeweiligen Örtlichkeit. Hiervon werden solche Eingriffe erfasst, „die ihrer Art nach geeignet sind, zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu führen“¹⁵⁸, (zB touristische Erschließungsanlagen¹⁵⁹, größere Gebäudekomplexe¹⁶⁰). „Die Errichtung von Gebäuden und anderen Bauwerken, gänzlich unabhängig von ihrem Standort (also etwa im Uferschutzbereich oder im Grünland) wird nur in Vorarlberg als bewilligungspflichtig festgelegt. In den übrigen Ländern finden sich vergleichbare Regelungen als Grünlandschutz.“¹⁶¹

3.4.3.1 Allgemeiner Grünlandschutz

Im Bgld benötigt man für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn die betroffene Grundstücksfläche nicht im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Wohn-, Dorf-, Geschäfts- und Industriegebiet, gemischtes Baugebiet oder als Verkehrsfläche ausgewiesen ist. (§ 5 Bgld NG 1990) Es gibt eine Reihe von Ausnahmen von dieser Regelung, auch was die Land- und Forstwirtschaft betrifft¹⁶². Sie alle sind jedoch für den Gegenstand dieser Arbeit unerheblich. Für die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht ist es irrelevant, ob die

¹⁵⁵ Vgl § 1 Bgld NG 1990.

¹⁵⁶ Vgl Bußjäger, 2001, S 41.

¹⁵⁷ Vgl Bußjäger, 2001, S 45.

¹⁵⁸ Vgl Bußjäger, 2001, S 46.

¹⁵⁹ Vgl zB § 3 Abs 2 lit c Stmk NschG.

¹⁶⁰ Vgl zB § 5 lit a Z 1 Bgld NG 1990.

¹⁶¹ Vgl Bußjäger, 2001, S 46f.

¹⁶² Vgl Bußjäger, 2001, S 72.

betreffende Anlage auch nach der Bgld BauO bewilligungspflichtig ist.¹⁶³ Per Bescheid des Amtes des Bgld Landesregierung zu Feuchtgebieten und Auenwäldern erklärte Gebiete unterliegen einem besonderen Gebietsschutz, wenn die „geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden“. Besondere Regelungen finden sich zum Schutz des Neusiedler Sees. Andere sensible Orte, wie zB Salzwiesen, Salzseen, Trockenrasen undgl unterliegen ebenfalls einem besonderen Schutz. Das Bgld NG 1990 setzt damit die Bestimmungen der FFH-RL um.¹⁶⁴

3.4.3.2 Naturgebietsschutz¹⁶⁵

Innerhalb des Naturgebietsschutzes unterscheidet das Naturschutzrecht Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale und Europaschutzgebiete. Die einzelnen Kategorien voneinander abzugrenzen ist oft nicht eindeutig möglich, was sich in der Praxis jedoch als unproblematisch herausgestellt hat. Die Schutzgebiete werden in Österreich per Verordnung festgelegt. Kommt es dadurch zu Nutzungsbeschränkungen, was regelmäßig der Fall sein wird, steht den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung zu.¹⁶⁶

Im Bgld NG 1990 sind Naturschutzgebiete definiert als „Gebiete, a) die sich durch völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist, b) die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können, c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können oder d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien und Fossilien vorkommen.“ Gebiete, auf welche diese Beschreibung zutrifft, können vom Amt der Bgld Landesregierung per Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Eingriffe in diese Naturschutzgebiete (und gegebenenfalls auch in ihre Umgebung, vgl § 21 Abs 2 Bgld NG 1990) dürfen gem „§ 22 Abs 2 leg cit nur dann bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse am in Aussicht genommenen Eingriff unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung des Naturschutzgebietes und außerdem eine nachhaltige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist.“¹⁶⁷

Im Zusammenhang mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind gem § 22a Bgld NG 1990 die „im Anh I der Richtlinie 92/43/EWG angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu schützen und einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder wiederherzustellen.“¹⁶⁸ In den zu diesem Zweck erlassenen Verordnungen sind gem § 22c Abs 2 Bgld NG 1990 der jeweilige Schutzgegenstand und Schutzzweck und die für diesen Zweck notwendigen Ge- und Verbote anzuführen. Weiters ist für jedes derartige Gebiet ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen (§ 22c Abs 3 leg cit).

¹⁶³ Vgl VwGH 04.11.1996, 93/10/0036.

¹⁶⁴ Vgl Bußjäger, 2001, S 80.

¹⁶⁵ Vgl Bußjäger, 2001, S 82f.

¹⁶⁶ Vgl § 48 Bgld NG 1990.

¹⁶⁷ Vgl Bußjäger, 2001, S 84.

¹⁶⁸ Vgl § 22a Bgld NG 1990.

3.4.3.3 Örtlicher Naturschutz

In seinem Erkenntnis über Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (VfGH 23. 10. 1980, VfSlg 8944/1980) hat der Verfassungsgerichtshof dem örtlichen Natur- und Landschaftsschutz enge Grenzen gezogen: „Nur soweit eine Beziehung des Ortsbildes zum Landschaftsbild gegeben sei, werde bei der Entscheidung (über ein Bauansuchen) auf die Wirkungen eines Gebäudes auf das Landschaftsbild Bedacht zu nehmen sein.“¹⁶⁹ Der VfGH und der VfSlg haben in ihrer Rechtssprechung die Begriffe Ortsbild und Landschaftsbild abgegrenzt (VwSlg 7538/1969, VfSlg 8944/1980). Demnach ist unter dem Begriff Ortsbild „vor allem die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb einer Gemeinde unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von ihren Anlagen, Parkanlagen, Schlossbergen und der gleichen ausgeht“¹⁷⁰ zu verstehen. Das Landschaftsbild hingegen ist „die weitere Umgebung [...], die in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist, mag auch der Mensch in seine Gestaltung eingegriffen haben, und in der die baulichen Anlagen eines Ortes nur eine untergeordnete Rolle spielen.“¹⁷¹ Das Bgld NG 1990 bezieht sich, was den örtlichen Naturschutz betrifft, lediglich auf „im Widerspruch zu § 11 [Bgld NG 1990] errichtete, aufgestellte oder angebrachte Gegenstände (Werbeanlagen)“.¹⁷²

3.4.3.4 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Gem § 5 Bgld NG 1990 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für solche Bauvorhaben erforderlich, die auf Grundstücksflächen errichtet werden sollen, die im Flächenwidmungsplan nicht als Bauland der Baugebietsart Wohn-, Dor-, Geschäfts- und Industriegebiet, gemischtes Baugebiet oder als Verkehrsfläche ausgewiesen ist.

Die Prüfung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst muss untersucht werden, „ob Interessen von Natur oder Landschaft überhaupt beeinträchtigt sind, oder wenn dies der Fall ist, diese Beeinträchtigungen durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ausgeglichen werden können.“ Falls dies nicht der Fall ist, muss untersucht werden, „ob andere öffentliche Interessen die Interessen von Natur und Landschaft – gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – übersteigen“¹⁷³ (Interessenabwägung im Naturschutzrecht).

Gem § 6 Abs 1 Bgld NG 1990 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erteilt werden „wenn

- das Vorhaben das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst,
- das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt würde, durch das Vorhaben oder die Maßnahme der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würde“¹⁷⁴,

¹⁶⁹ Vgl Bußjäger, 1995, S 131ff.

¹⁷⁰ Vgl Bußjäger, 1995, S 132.

¹⁷¹ Vgl Bußjäger, 1995, S 132.

¹⁷² Vgl Bußjäger, 2001, S 116

¹⁷³ Vgl Bußjäger, 2001, S 117.

¹⁷⁴ Vgl Bußjäger, 2001, S 117.

wobei von einer Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur dann ausgegangen werden muss, wenn durch das gegenständliche Vorhaben die Wechselbeziehungen der Lebewesen untereinander gestört werden.¹⁷⁵ Von einer nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes kann ausgegangen werden, wenn eine sich durch Vielfalt auszeichnende Landschaft „leergeräumt“ wird, der Eindruck der Naturbelassenheit wesentlich gestört wird oder eine Aufsplitterung der Vegetation erfolgt.¹⁷⁶

„Gem § 6 Abs 5 Bgld NG 1990 kann eine Bewilligung im Sinne des § 5 (allgemeiner Landschaftsschutz) entgegen den Bestimmungen der Abs 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insb solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasservirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.“ Durch die Erteilung von Auflagen sind in diesen Fällen die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Wenn es sich um ein Vorhaben in einem besonders geschützten Gebiet handelt, können auch strengere Bewilligungsvoraussetzungen zum Tragen kommen bzw die Interessenabwägung überhaupt unzulässig sein.¹⁷⁷ Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben einen groben Eingriff in das Landschaftsbild darstellt ist nicht von einem idealisierten, auch „romantiserten“ Landschaftsbild auszugehen, sondern vom tatsächlichen Zustand der Landschaft im gegenständlichen Bereich.¹⁷⁸ Es wird daher regelmäßig darum gehen, ob sich der Eingriff „harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft“¹⁷⁹ (Vgl auch VwGH 29.01.1996, 95/10/0138).

Die Interessenabwägung ist grundlegend für das naturschutzrechtliche Verfahren in Österreich und ist aufgrund der ihr anhaftenden „Schwammigkeit“ kontroversiell diskutiert. BUßJÄGER fasst seine ausführliche Darstellung dieses Instrumentariums wie folgt zusammen: „Die naturschutzrechtliche Interessenabwägung ist eine Wertentscheidung. Das bedeutet nicht, dass sie der Willkür der Behörde obliegen würde. Vielmehr hat die Behörde eine sachlich nachvollziehbare Entscheidung zu treffen. Dessen ungeachtet ist die Interessenabwägung ein Kernelement des Politischen, ein Residuum der Staatsfunktion Verwaltung, gegenüber dem sich die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in judicial-selfrestraint üben. [...]“

¹⁷⁵ Vgl VwGH 26.4.1999, 98/10/0419.

¹⁷⁶ Vgl Hattenberger, 1999, S 81ff.

¹⁷⁷ Vgl Bußjäger, 2001, S 118.

¹⁷⁸ Vgl VwGH 24. 11. 1997, 97/10/0148.

¹⁷⁹ Vgl Bußjäger, 2001 S 119.

3.4.3.5 Naturschutzrechtliche Bewilligung – Verfahren

Das Verfahren zur Erlangung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung im Burgenland ist in § 50 Bgld NG 1990 geregelt.

Im Allgemeinen ist der Grundeigentümer für die Einleitung des Verfahrens antragsberechtigt. Der Antrag ist schriftlich unter Angaben über die Art, die Lage, den Umfang und die Verwendung des Vorhabens einzubringen. Die „zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen und dgl.“¹⁸⁰ sind in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Die Nachbarn haben keine Parteistellung, da es in diesem Verfahren ausschließlich um die Wahrung öffentlicher Interessen geht.¹⁸¹ Parteistellung hat dagegen der Umweltanwalt. Die Bewilligung wird idR befristet erteilt¹⁸², und kann an Auflagen und/oder Bedingungen gebunden werden.¹⁸³ Lassen sich die Gründe für eine etwaige Versagung durch Auflagen und/oder Bedingungen beseitigen und wird das Vorhaben dadurch seinem Wesen nach nicht verändert, so darf die Versagung nicht erfolgen.¹⁸⁴

3.5 Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Das UVP-G ist für die vorliegende Arbeit dann von Bedeutung, wenn das gegenständliche Projekt eine gewisse Größe hinsichtlich der Anzahl der Tiere, die in der Projektanlage gehalten werden sollen, übersteigt. Dann wäre die Durchführung einer UVP notwendig. Nachfolgend wird das UVP-G in seinen Grundzügen vorgestellt, damit in Kapitel 4 (§ 68) geprüft werden kann, ob eine UVP notwendig ist und falls ja, nach welchem Verfahren.

3.5.1 Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist definiert als „eine integrative, zusammenschauende Beurteilung der Auswirkungen eines Projekts ohne Beschränkung auf bestimmte Einwirkungsmöglichkeiten, Umweltmedien oder Schutzgüter.“¹⁸⁵ „Die UVP soll [...] die sektorale Beurteilung von Vorhaben nach den verschiedenen Materiengesetzen überwinden und eine gesamthafte Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermöglichen. ...“¹⁸⁶ Konkret soll das UVP-G

- Projekte integrativ auf deren Umweltauswirkungen prüfen (keine Beschränkung der Prüfung auf bestimmte Einwirkungsmöglichkeiten, Umweltmedien oder Schutzgüter)
- Das Umweltschutzniveau anheben (Festlegung verbindlicher Umweltschutzstandards für definierte Projekte)

¹⁸⁰ Vgl § 50 Abs 3 Bgld NG 1990.

¹⁸¹ Vgl Madner, 2002, S 564.

¹⁸² Vgl Cech, 2005, S 467, auch: § 51 Abs 1 Bgld NG 1990.

¹⁸³ Vgl § 51 Abs 1 Bgld NG 1990.

¹⁸⁴ Vgl § 51 Abs 2 Bgld NG 1990.

¹⁸⁵ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 21.

¹⁸⁶ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 13.

- Die Öffentlichkeit beteiligen (durch Bürgerbeteiligungsverfahren, direkt oder institutionell)
- Den Zulassungsprozess straffen (durch Entscheidungskonzentration)
- Die Zulassung „entpolitisieren“ (durch die Einrichtung des Umweltsenates)
- Das Konfliktpotenzial konstruktiv umsetzen (durch rationale Diskussion der Umweltauswirkungen von Projekten zwischen den Interessenten).

In diesem Sinne ist die UVP kein „Beschwichtigungs- oder Verhinderungsinstrument“, vielmehr soll durch weitest gehende Offenlegung der Verfahrensabläufe die Basis für rationale Entscheidungen gelegt werden („gläsernes Verfahren“).¹⁸⁷ Einer UVP zu unterziehen sind jene „Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind [...]. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. [...]“¹⁸⁸

3.5.2 Verfassungsrechtslage¹⁸⁹

Das UVP-G sieht die gemeinsame Durchführung der für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Bewilligungs- und Beteiligungsverfahren vor. Bei der Zusammenfassung einzelner Verfahren die kompetenzrechtlich unterschiedlich geregelt sind, kommt es naturgemäß zu Kompetenzproblemen. So sind etwa die Regelung von Bewilligungsvoraussetzungen, aber auch Bestimmungen über die Parteienstellung und Behördenzuständigkeit idR Sache des Materiengesetzgebers. Der Bund kann aber nicht ohne weiteres Anordnungen für landesgesetzlich geregelte Verfahren treffen. Es war daher die Schaffung der kompetenzrechtlichen Grundlagen (Änderung des B-VG) erforderlich, weil die bisherigen Regelungen „die Vorschreibung einer integralen, auch unter die Landekompetenz fallende Gesichtspunkte einbeziehende Beurteilung und die Berücksichtigung dieser Beurteilung bei der Erteilung von Bewilligungen zumindest kompetenzrechtlich bedenklich [...], bei – zutreffender – strengerer Sicht kompetenzwidrig wäre.“¹⁹⁰

Die UVP ist betreffend die Gesetzgebung Bundessache und betreffend die Vollziehung Landessache. Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit betreffend die Vollziehung enthält § 47 UVP-G.

3.5.3 Inhaltliche Festlegungen des UVP-G¹⁹¹

Der 1. Abschnitt des UVP-G legt die Aufgaben von UVP und Bürgerbeteiligung fest. Im 2. Abschnitt sind Verfahrensfragen zur UVP und zum konzentrierten Genehmigungsverfahren geregelt. Die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist im 3. Abschnitt geregelt. Im 4. Abschnitt befinden sich besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben. Der 5. Abschnitt legt die Agenden des Umweltrates fest und Abschnitt 6 enthält

¹⁸⁷ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 13ff.

¹⁸⁸ Vgl § 3 Abs 1 UVP-G.

¹⁸⁹ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 5f,15 und 57.

¹⁹⁰ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 15.

¹⁹¹ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997.

gemeinsame Bestimmungen.

Mitwirkende Behörden in den UVP-Verfahren sind gem § 2 Abs 1 UVP-G „jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre, 2. für die Überwachung der Anlage zuständig sind oder 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.“ Die mitwirkenden Behörden sind mit bestimmten, aus dem UVP-G hervorgehenden, Rechten ausgestattet.

Die Gemeinde hat lt UVP-G folgende Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu erfüllen¹⁹²:

- gem § 9 Abs 1 die Mitwirkung an der Auflage der Projektunterlagen
- gem § 13 Abs 2 die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens
- gem § 17 Abs 7, die Vornahme der Kundmachung des Genehmigungsbescheides
- gem § 24h Abs 4 die Abweisung des Antrages
- gem § 2 Abs 1 die Mitwirkung im Verfahren als „mitwirkende Behörde“, soweit eine Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist.

Inhaltlich ist für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung, dass das UVP-G betreffend die Massentierhaltung umweltrelevante Genehmigungsvoraussetzungen normiert, die sich von jenen des Bau- und Raumordnungsrechts sowohl qualitativ, als auch quantitativ unterscheiden.¹⁹³ Hervorgehoben sei, dass gem § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G „die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten [ist], wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen [...] oder b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltigen Einwirkungen verursachen [...] oder c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung [...] führen [...]“. Gem § 17 Abs 5 UVP-G ist der Antrag abzuweisen, wenn die zu erwartenden Umweltbelastungen (und damit wohl auch die Immissionen) schwerwiegend sind, und „durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können“.

Im Gegensatz dazu besitzt der Nachbar nach dem Bgld RPIG idR kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Einhaltung der Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes, im Zweifel ist es jedoch dann anzunehmen, wenn die gegenständliche Widmungskategorie einen Immissionsschutz gewährleistet.¹⁹⁴ Aber, wie oben bereits ausgeführt, nicht alle Widmungskategorien gewähren einen Immissionsschutz. Mit der Festlegung von Grünland oder Freiland ist kein derartiger Schutz verbunden.¹⁹⁵

Von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob für das in Kapitel 4 (S 68) vorgestellte Projekt eine UVP erforderlich ist, wird die Kapazität der zu genehmigenden Anlage sein, weil sie für den Geltungsbereich des UVP-G eine bedeutende Rolle spielt. Die Kapazität ist gem § 2 Abs 5

¹⁹² Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 364.

¹⁹³ Vgl Kleewein, 1994, S 84.

¹⁹⁴ Vgl Hauer, 1998, S 186; ferner VwGH 26. 4. 1984, 1153/80.

¹⁹⁵ Vgl Kleewein, 1994, S 86.

UVP-G „die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.“ Zur Bestimmung der Größe einer Anlage ist nach der Rechtsmeinung RASCHAUERS¹⁹⁶ immer von der größten technischen Nutzbarkeit auszugehen. Diese Rechtsmeinung bildet einen Gegensatz zur oben zitierten Rechtsnorm. Die „genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens“ wird nicht immer gleich der größten technischen Nutzbarkeit des Vorhabens sein. Auch ist es nicht trivial, die größte technische Nutzbarkeit eines Vorhabens festzumachen. Im Projekt in Kapitel 4 (S 68), das dem UVP-G-Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ zuzuordnen ist, ist jedenfalls unklar, was die größte technische Nutzbarkeit einer solchen Anlage ist. Ein Versuch, diese durch einfache Division der Größe der Anlage in m² durch die Größe der Fläche, die pro gehaltenem Tier erforderlich ist, muss scheitern, da die erforderliche Fläche pro Tier nicht eindeutig definiert ist und das UVP-G auch nicht vorgibt, welche Definition heranzuziehen wäre. Es ist daher unmöglich, solche Vorhaben aus ihrer konkreten Ausgestaltung auf einen allgemein gültigen Standard zu heben. Mit dieser Argumentation wäre es sogar möglich, einen relativ kleinen Schweineauslauf einer UVP-Pflicht zu unterwerfen, weil theoretisch mehr als 700 Sauen Platz hätten. Es scheint daher geboten, sich der Rechtsmeinung RASCHAUERS nicht anzuschließen und allein die „genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens“ als wesentlich zu betrachten.

3.5.3.1 UVP-pflichtige Vorhaben

Zunächst ist anhand des Anh 1 UVP-G festzustellen, ob ein konkretes Projekt einen der dort aufgelisteten Tatbestände erfüllt. Der Anh 1 ist in 3 Spalten gegliedert. „In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. [...] In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.“¹⁹⁷ Für die vorliegende Arbeit von Bedeutung ist Z 43 des Anh 1. In der 2. Spalte sind unter a) angeführt: „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:

- 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze
- 65.000 Mastgeflügelplätze
- 2.500 Mastschweineplätze
- 700 Sauenplätze“;

In der 3. Spalte sind unter b) angeführt: „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:

- 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze
- 42.500 Mastgeflügelplätze

¹⁹⁶ Vgl Raschauer, 1992, S 101.

¹⁹⁷ Vgl Anhang 1 UVP-G.

- 1.400 Mastschweineplätze
- 450 Sauenplätze“;

wobei für a) und b) gilt, dass „bei gemischten Beständen [...] die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert“ werden. „Ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.“

Im Anh 2 UVP-G sind die schutzwürdigen Gebiete definiert. Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, sind für diese Arbeit die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien C und E relevant. Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie C ist ein „Wasserschutz- und Schongebiet“ mit dem Anwendungsgebiet „Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959“. Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E ist „Siedlungsgebiet“, mit dem Anwendungsbereich „in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nabebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.“

Es ist also davon auszugehen, dass ein UVP-Verfahren nicht notwendig ist, da in Spalte 1 des Anh 1 UVP-G kein entsprechender Tatbestand angeführt ist. In Kapitel 4 (S 68) ist dann zu prüfen, ob das Vorhaben die Kriterien der Vorhaben in den Spalten 2 oder 3 erfüllt. Für Vorhaben gem Anh 1 Spalte 2 oder 3 ist, wenn überhaupt, dann eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Nachfolgend wird daher lediglich auf dieses vereinfachte Verfahren eingegangen.

3.5.3.2 UVP nach dem vereinfachten Verfahren

Bei Vorhaben gem Anh 1 Spalte 2 UVP-G ist jedenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Gem § 3 Abs 4 leg cit hat „bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, [hat] die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum [...] oder der Schutzzweck [...] wesentlich beeinträchtigt wird. [...]“ Dabei sind die Kriterien Merkmale des Vorhabens, Standort, Auswirkungen (vgl § 3 Abs 4 Z 1 bis 3 UVP-G) zu berücksichtigen.

Das vereinfachte Verfahren im einzelnen gliedert sich in folgende Schritte:

1. Vorverfahren: Auf Antrag des Projektwerbers. Das Ergebnis ist eine Stellungnahme der Behörde, in der insb Mängel des Vorhabens für die UVE aufzuzeigen sind.
2. Einleitung der UVP durch das Einbringen des Genehmigungsantrages durch den Projektwerber. Die Behörde kann evt fehlende Unterlagen nachfordern. Sodann sind die vollständigen Unterlagen an die mitwirkenden Behörden zu verteilen, die gem ihrem Fachgebiet Stellung beziehen müssen. Die UVE ist weiters an den Umweltanwalt, die

Standortgemeinde und den BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln, die Stellung nehmen können. Sonstige Formalparteien und Amtsstellen sind über den Genehmigungsantrag zu informieren, nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Gutachten sind einzuholen. Bereits jetzt kann der Antrag abgewiesen werden, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können.

3. Die Umweltverträglichkeitserklärung hat zu enthalten: eine vereinfachte Beschreibung des Standortes, eine Übersicht über alternative Lösungsmöglichkeiten, die Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen, der Auswirkungen auf die Umwelt, die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen und eine Zusammenfassung der UVE.
4. Die Behörde hat einen Zeitplan für das Verfahren zu erstellen. Die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ist spätestens 6 Monate nach Antragstellung zu treffen, unter Umständen kann sich diese Frist auch erheblich verkürzen (vgl § 7 Abs 4 UVP-G).
5. Der Genehmigungsantrag und die UVE sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, jedermann ist berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben.
6. § 10 UVP-G trifft Regelungen über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die jedoch für das Projekt in Kapitel 4 (§ 68) nicht relevant sind und daher nicht näher ausgeführt werden.
7. Die Behörde hat eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen abzugeben.
8. Es erfolgt die Information über die zusammenfassende Bewertung.
9. Bei der mündlichen Verhandlung werden alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abgehandelt.
10. Dann erfolgt die Entscheidung über das Vorhaben nach den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen und § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G.
11. Die Genehmigung kann sich auf das gesamte Projekt, auf Teile des Projektes beziehen oder auch abschnittsweise erfolgen.
12. Parteistellung haben „1. Nachbarn/Nachbarinnen [...], 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt; 3. der Umweltanwalt gem. § 3; 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959; 5. Gemeinden gemäß Abs. 3; 6. [gilt nicht im vereinfachten Verfahren]; und 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs.7 anerkannt wurden.“¹⁹⁸ Bürgerinitiativen haben im vereinfachten Verfahren

¹⁹⁸ Vgl § 19 Abs 1 UVP-G.

lediglich das Recht auf Akteneinsicht.¹⁹⁹

13. Die Fertigstellung des Vorhabens ist anzuzeigen und sodann ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

14. „Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über [...]“²⁰⁰

Im Gegensatz zur UVP ist im vereinfachten Verfahren kein Umweltverträglichkeitsgutachten anzufertigen. Dieses hat gem § 12 Abs 4 Z 1 UVP-G „die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau darzulegen“ und „fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne“²⁰¹ zu enthalten. Mit dieser Gesetzesstelle ist explizit die notwendige Kongruenz mit den Festlegungen der Raumplanung und Raumordnung angesprochen, und zwar hinsichtlich örtlicher und überörtlicher Pläne (insb Flächenwidmungsplan) und Programme, die selbst jedoch nicht Gegenstand des UVP-Ges und dessen Verfahren sind. Es ist im UVP-Verfahren daher betreffend die Flächenwidmung der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.²⁰² Für das vereinfachte Verfahren ist das so einfach nicht ableitbar. In § 12a UVP-G heißt es hierzu: „Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. [...]“ Die Vorgaben der Raumordnung, insb der Flächenwidmungsplan dürfen wohl als „sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen“ betrachtet werden und werden daher auch ohne explizite Erwähnung im Gesetz zu berücksichtigen sein. Sinngemäß ist dann also auch hier betr die Flächenwidmung der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Übereinstimmend damit ist lt Auskunft der BH Mattersburg die Flächenwidmung im UVP-Verfahren als Vorfrage zu klären.

3.5.3.3 Instanzen

Gem § 39 UVP-G (basierend auf Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG) ist 1. Instanz die Landesregierung. Diese kann die Durchführung des Verfahrens jedoch ganz oder teilweise an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren²⁰³. 2. Instanz ist gem Art 11 Abs 7 B-VG der Umweltsenat. (Gem Art 11 Abs 7 B-VG ist für bestimmte Angelegenheiten, zu denen auch die UVP zählt, ein besonderer Instanzenzug vorgesehen, der nicht bei der Landesregierung endet, sondern bis zum unabhängigen Umweltsenat reicht.) Der unabhängige Umweltsenat ist beim

¹⁹⁹ Vgl § 19 Abs 2 UVP-G.

²⁰⁰ Vgl § 22 Abs 1 UVP-G.

²⁰¹ Vgl § 12 Abs 4 Z 5 UVP-G

²⁰² Vgl Kleewein, 1994, S 84.

²⁰³ Vgl § 39 Abs 1 UVP-G.

zuständigen Bundesminister eingerichtet und stellt eine eigene Behörde dar.²⁰⁴ Eine Berufung hat gem § 64 Abs 1 AVG grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Weiters ist der unabhängige Umweltsenat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde mit folgenden Aufgaben²⁰⁵:

- Entscheidung über Zuständigkeitsstreite gem § 5 Abs 1 AVG
- Aufhebung rechtskräftiger Bescheide gen § 68 Abs 2 bis 4 AVG
- Entscheidung in der Sache bei Säumnis der Landesregierung aufgrund eines Devolutionsantrages oder bei Nichteinigung der beteiligten Landesregierungen bei länderübergreifenden Projekten.

Gem § 61a Z 1 AVG steht den Parteien die Möglichkeit einer Beschwerde an den VwGH oder den VfGH offen.

²⁰⁴ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 38f.

²⁰⁵ Vgl Köhler, Schwarzer, 1997, S 362.

4 Konkretes Beispiel: Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung

4.1 Projektbeschreibung

4.1.1 Das Projekt und seine Systemzusammenhänge²⁰⁶

Das „Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung“ (in der Folge kurz „Projekt“ genannt) ist ein Projekt zur Etablierung eines österreichischen Kompetenzzentrums für ökologische Schweinehaltung im Burgenland. Es geht von seiner Konzeption her über die Errichtung einer Stallanlage hinaus. Vielmehr soll hier angewandte Forschung betrieben und so für einen Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis gesorgt werden. Neben der bloßen Produktion von Bioschweinen sind die Entwicklung der ökologischen Schweinehaltung, die Verbreitung des daraus gewonnenen Wissens und damit die Schweinehaltung insgesamt zu ökologisieren die Intentionen des Vorhabens.

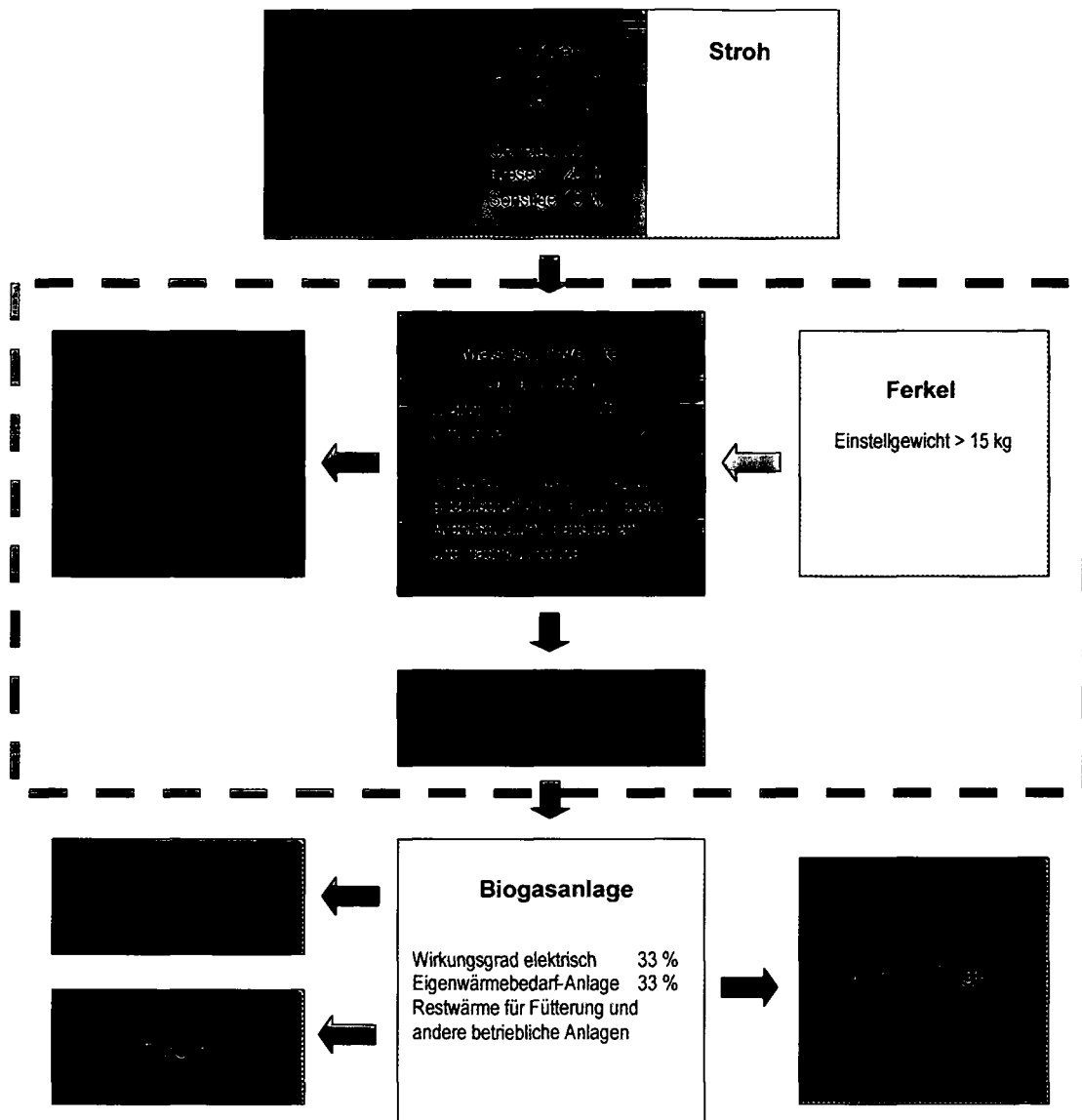
Das Projekt umfasst die Entstehung eines Leitbetriebes, der aus der Schweinemast und einer Biogasanlage besteht. In diesem Leitbetrieb wird unter wissenschaftlicher Begleitung ein Stallsystem für die ökologische Schweinehaltung entwickelt, die an ein Stallsystem höhere Anforderungen stellt als die konventionelle Schweinehaltung. Ziel ist es, die Kriterien Umweltverträglichkeit, Gesellschaftsverträglichkeit, Artgerechtigkeit, Arbeitsqualität und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu erfüllen. Bereits seit der Konzeption gibt es eine enge Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen²⁰⁷ auf diesem Gebiet, um Innovation zu ermöglichen. Schließlich soll durch Kooperationen mit regionalen Betrieben die regionale Kreislaufwirtschaft gestärkt werden, was auch zur Akzeptanz eines derartigen Unternehmens beiträgt.

Neben dem oben erwähnten Leitbetrieb sind eine Ferkelproduktion und ein Getreidelager Bestandteile des Gesamtkonzepts. Durch das Getreidelager mit eigenem Vertragsanbau wird die Wertschöpfung der gesamten Region gestärkt und die Tierernährung nachvollziehbar gestaltet. Die in den Leitbetrieb integrierte Biogasanlage dient dem Umwelt- und Klimaschutz durch die Reduktion der CO₂-, Methan-, Lachgas- etc -emissionen. Der Wegfall der Geruchsbeeinträchtigungen bei der Mistlagerung und Düngerausbringung erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz weiter. Zudem ist die Biogasanlage das Bindeglied zum ökologischen Ackerbau, weil der anfallende Dünger auf die Vertragsanbauflächen ausgebracht wird. Das Projekt umfasst damit die gesamte Produktionskette von der Getreideproduktion bis zur Verwertung der entstehenden Düngermengen. Die Systemzusammenhänge sind in Abbildung 5 dargestellt.

²⁰⁶ Strassner et al, 2001.

²⁰⁷ ZB Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Dr Baumgartner und Prof Troxler.

Abbildung 5: Der Leitbetrieb und seine Beziehungen zum Gesamtsystem



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Betreibers

Das Projekt soll aus praktischen Gründen an drei Standorten umgesetzt werden. Durch die zwischen den Betreiberlandwirten ausverhandelte Standortwahl ist sichergestellt, dass auf ressourcenschonende Weise kein zusätzlicher Stallbau stattfindet, sondern bestehende Anlagen, die modernisiert werden müssten oder neu geplante Anlagen ersetzt werden. Statt mehrerer Ställe wird eine Anlage höchster Qualität realisiert. Die drei Standorte beinhalten im einzelnen:

1. Getreidelager / Futtererzeugung: Das Getreidelager soll an einem bestehenden Mühlenbetrieb, der seit vielen Jahren kbA-Getreide verarbeitet, errichtet werden. So kann möglichst viel an vorhandener Infrastruktur genutzt werden.
2. Ferkelproduktion: Diese erhält aus hygienischen Gründen und aufgrund der

unterschiedlichen Anforderungen der Ferkelproduktion und der Mast einen eigenen Standort.

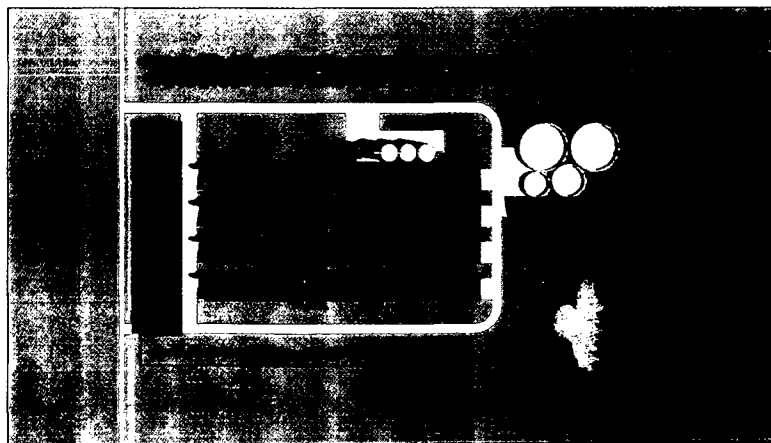
3. Mastschweinehaltung und Biogasanlage: Die Situierung dieser beiden Komponenten auf einem Standort soll die oben beschriebenen Vorzüge des Projektes hinsichtlich gesellschaftlicher Akzeptanz garantieren.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Standort Nummer drei, Mastschweinehaltung. Die Biogasanlage ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens und wird daher ebenfalls ausgeklammert. Es geht in der Folge also immer um die Konstellation „landwirtschaftliches Bauwerk im Grünland“, wobei in erster Linie die Frage nach der raumplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Projektes gestellt wird. Diese Frage wird aufgrund der Änderung des Bgld RPlGes nach diesem Gesetz idF LGBI Nr 64/2000 und idF LGBI Nr 23/2007 beantwortet. Die „alte“ Fassung des Gesetzes ist in diesem Fall deshalb interessant, weil sie zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksam war. Es wird daher in dieser Arbeit nicht nur der grundsätzliche Weg vom Konzept zur Umsetzung, bei dem der Schwerpunkt auf Fragen der Raumordnung gelegt wird, behandelt, es wird zudem auch aufgezeigt, was sich für den Projektwerber durch die Änderung der gesetzlichen Grundlage während des Verfahrens verändert. Die Zulässigkeit nach den anderen relevanten Gesetzesmaterien ist ebenfalls Thema der folgenden Abhandlung.

4.1.2 Die geplanten Baulichkeiten

Auf dem Standort, der unten noch näher zu beschreiben ist, werden aus Gründen des geplanten Systemvergleichs zum Zweck der Entwicklung eines optimalen Stallsystems für die ökologische Schweinehaltung vier verschiedene Stalltypen realisiert. Sie alle folgen einem einheitlichen Gebäudetyp, auch was die Grundmaße betrifft.

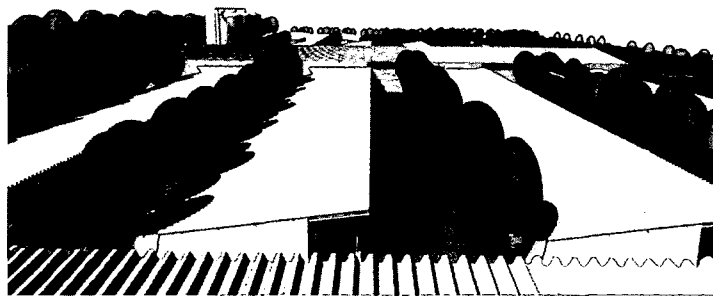
Abbildung 6: Die geplante Anlage im Vollausbau (mit Biogasanlage). Draufsicht.



Quelle: Projektunterlage der Betreiber

Betreffend die Lüftung der Anlagen ist in den Projektunterlagen folgendes ausgeführt: „Alle verwendeten Stalltypen arbeiten mit freiem Luftaustausch über die großflächigen Öffnungen an den Stalllängsseiten. Die natürliche Luftzirkulation wird durch gezielte Wahl der Dachneigung und Bepflanzung gefördert. Die Regelung des Luftaustausches erfolgt über automatisch gesteuerte Klappen und Jalousien aufgrund der aktuellen Witterungs- und Temperaturverhältnisse angepasst an den Bedarf der Tiere.“²⁰⁸ Die Offenheit der Stallsysteme ist in Abbildung 7 erkennbar.

Abbildung 7: Perspektivische Darstellung, Blickrichtung Talsohle.



Quelle: Projektunterlage der Betreiber

Zusätzlich zu den Stallgebäuden werden ein Strohlager, Hygiene- und Sozialräumlichkeiten eingerichtet.

Abbildung 8: Perspektive aus südlicher Richtung.



Quelle: Projektunterlage der Betreiber

²⁰⁸ Vgl Strassner et al, 2001, S 15.

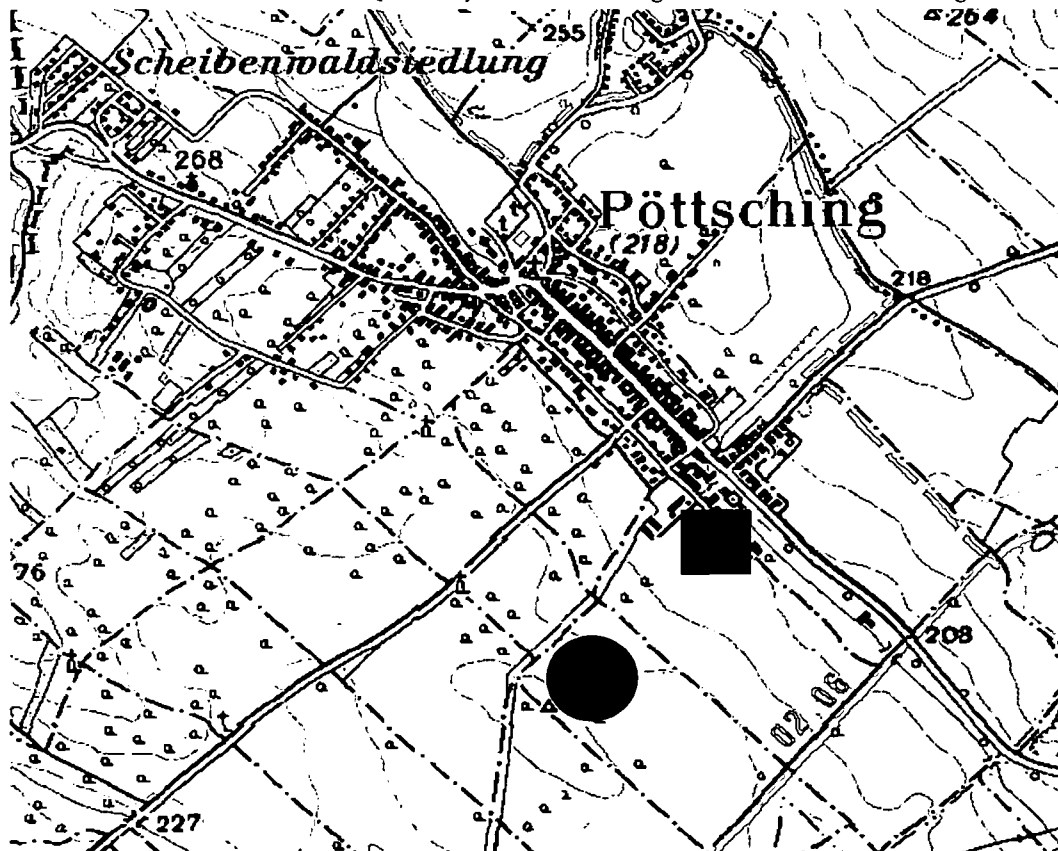
Die gesamte Anlage wird mit einem Baum-Strauchgürtel umgeben. Innerhalb der Anlage werden zusätzlich etwa 200 Bäume gepflanzt, die anfallenden Oberflächenwässer werden in einem Folienspeicher gesammelt, der als Löschwasservorrat dient.

4.2 Planungsgrundlagen

Vor der planungsrechtlichen Abhandlung des Projektes werden die Planungsgrundlagen näher beleuchtet. Es handelt sich dabei sowohl um die natürlichen Voraussetzungen, die der geplante Standort bietet, als auch um legisistische Voraussetzungen, wie etwa überörtliche Festlegungen, die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und Nutzungsbeschränkungen nach sonstigen Rechtsmaterien. Der letzten Teil dieses Unterkapitels widmet sich eingehend den zu erwartenden Emissionen, die bei der Akzeptanz eines derartigen Vorhabens eine bedeutende Rolle spielen.

4.2.1 Standort und naturräumliche Vorraussetzungen

Abbildung 9: Die Lage des Standortes zum Ortsgebiet von Pötttsching, gekennzeichnet durch einen roten Punkt. Das blaue Quadrat symbolisiert die Lage des bestehenden Industriegebietes.



Quelle: Ausschnitt Austriamap, bildbearbeitet (eigene Bearbeitung)

Der Betriebsstandort ist auf einer in östlicher Richtung flachgeneigten (etwa 2,5°) Grundstücksfläche südlich der Ortschaft Pötttsching vorgesehen. Die in nordwest-südöstlicher Richtung verlaufende Talsohle ist etwa 1 km entfernt und befindet sich nordöstlich des gegenständlichen Grundstückes. Die Höhendifferenz zwischen dem geplanten Standort und der Talsohle beträgt etwa 25 m. Die Tierhaltungsbetriebe, die nach der Fertigstellung des Projektes stillgelegt, nicht neu errichtet oder nicht modernisiert werden, befinden sich in dieser Talsohle²⁰⁹. Der Standort befindet sich nicht im Gefährdungsbereich für Muren, Steinschläge, Hochwasser undgl²¹⁰. Der geologische Untergrund besteht aus einer 3 bis 5 m starken Lehmschicht, die ihrerseits auf etwa 35 m Ton lagert²¹¹. Abbildung 9 zeigt den Standort und seine Beziehung zum Ortsgebiet von Pötttsching.

Der Standort steht in Beziehung zum nordöstlich gelegenen Industriegebiet (in Abbildung 9 gekennzeichnet durch ein blaues Quadrat), von dem er etwa 600 m entfernt ist. Der dem Standort nächstgelegene Betrieb dieses Industriegebietes ist ein Tierhaltungsbetrieb (Reitstall). Weiters befinden sich verschiedene Gewerbeobjekte und ein Lagerhaussilo in diesem Industriegebiet. In etwa 700 m Entfernung zum Standort befindet sich das nächstgelegene gewidmete Bauland (gemischtes Baugebiet), das auch eine Wohnnutzung zulässt. Dieses ist auch als solches genutzt. Gegen die Ortschaft Pötttsching besteht unmittelbar am geplanten Standort eine in südwest-nordöstlicher Richtung verlaufende Bodenschutzanlage²¹².

Für die im Bauverfahren zu behandelnde Frage der Emissionen ist die Hauptwindrichtung wesentlich. Im Projektgebiet herrschen zwei Hauptwindrichtungen vor, das sind Nordwest- und Südostwinde, die beide am bewohnten Gebiet vorbeiführen. Aufgrund der leichten Exposition des Standortes gibt es dort nahezu immer eine zumindest geringe Luftbewegung, was das Emissionsverhalten positiv beeinflusst²¹³.

4.2.2 Überörtliche Planungen²¹⁴

Im Landesentwicklungsprogramm (Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19. 7. 1994, Stück 29/1994) ist der ab dem Ortskern nordwestliche Teil der Ortschaft Pötttsching als Teil der Tourismuseignungszone Bad Sauerbrunn – Steinbrunn ausgewiesen. Diese Ausweisung ist im Regionalen Entwicklungsprogramm nicht näher spezifiziert. Es ist dies die einzige Pötttsching betreffende überörtliche Festlegung. Im Verfahren wird zu prüfen sein, ob das Projekt Auswirkungen auf diese Tourismuseignungszone hat oder nicht.

²⁰⁹ Eigene Erhebung.

²¹⁰ Lt Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pötttsching.

²¹¹ Lt Projektunterlage.

²¹² Eigene Erhebung.

²¹³ Lt Windmessung Pötttsching, 1995.

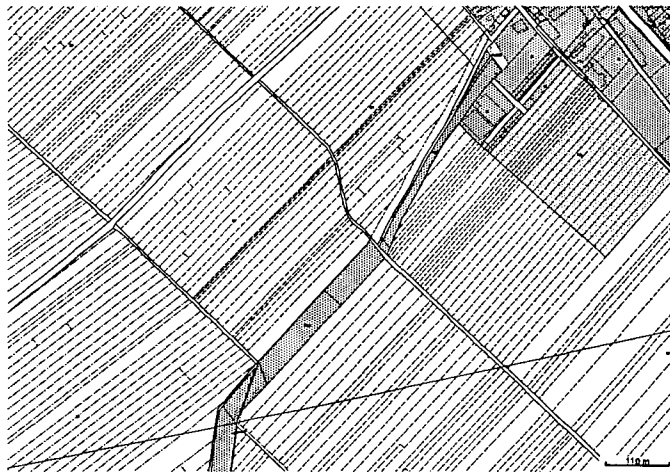
²¹⁴ Lt Interview mit DI Rupert Schattovich, Amt der Burgenländischen Landesregierung, 4. Juni 2007.

4.2.3 Flächenwidmung²¹⁵

Der für das gegenständliche Projekt vorgesehene Standort ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pötsching als Grünland – landwirtschaftlich genutzt ausgewiesen. Der geplante Standort ist in Abbildung 10 zur besseren Erkennbarkeit gelb unterlegt. Bei den rosa Flächen handelt es sich um Bauland der Baugebietsart Industriegebiet. Dieses befindet sich in der Talsohle am östlichen Ortsende von Pötsching. Der Standort wird von einer schwarzen Linie durchkreuzt. Es handelt sich hierbei um die 20-kV-Trasse. Der Standort wird in nordwestlicher Richtung von einer Bodenschutzanlage begrenzt. Diese ist im Planausschnitt mittelgrün eingefärbt erkennbar.

Bebauungspläne, Teilbebauungspläne und Bebauungsrichtlinien sind für die gegenständliche Grundstücksfläche nicht vorhanden.

Abbildung 10: Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pötsching, Ausschnitt. Genordet, ohne Maßstab.



Quelle: Gemeinde Pötsching

4.2.4 Nutzungsbeschränkungen²¹⁶

Der geplante Standort befindet sich in keinem Schutzgebiet, weder nach dem NG 1990, noch nach dem WRG. Auch in den überörtlichen Planungen wurden keine besonderen Festlegungen für den Standort getroffen. Wie unter 4.2.2 (Überörtliche Planungen, S 73) dargestellt, ist im Landesentwicklungsprogramm für den nördlichen Teil von Pötsching eine Tourismuseignungszone ausgewiesen. Der Standort selbst wird davon nicht berührt, mögliche Rückwirkungen des Standortes auf die Zone müssen jedoch im Verfahren überprüft werden.

²¹⁵ Auskünfte der Gemeinde Pötsching

²¹⁶ Eigene Erhebung.

4.2.5 Orts- und Landschaftsbild

Abbildung 11: Ansicht des Betriebsgeländes im Vollausbau.



Quelle: Projektunterlage der Betreiber.

Wie oben bereits dargestellt (vgl. 3.4.3.3, Örtlicher Naturschutz, S. 58) haben der VwGH und der VfGH in ihrer Rechtssprechung die Begriffe Ortsbild und Landschaftsbild klar voneinander abgegrenzt (VwSlg. 7538/1969, VfSlg. 8944/1980). Demnach ist unter dem Begriff Ortsbild „vor allem die baulich Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb einer Gemeinde unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von ihren Anlagen, Parkanlagen, Schlossbergen und der gleichen ausgeht“²¹⁷ zu verstehen. Das Landschaftsbild hingegen ist „die weitere Umgebung [...], die in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist, mag auch der Mensch in seine Gestaltung eingegriffen haben, und in der die baulichen Anlagen eines Ortes nur eine untergeordnete Rolle spielen.“²¹⁸ Bei der gegenständlichen Grundstücksfläche handelt es sich nach diesen Definitionen wohl um einen Grenzfall: Es befindet sich doch in hinreichender Entfernung zum bebauten Ort, relativ näher zum Standort befindet sich das Industriegebiet, das seinerseits Anschluss an das südöstliche Ortsende von Pötsching hat. Südwestlich befindet sich ein Tierhaltungsbetrieb im Grünland, der geplante Standort liegt somit zwischen Industriegebiet, das Richtung Standort mit einem Tierhaltungsbetrieb (Reitstall) abschließt, und bestehendem Tierhaltungsbetrieb (Schafzucht).

Das Landschaftsbild in der Umgebung von Pötsching und dem vom Projektstandort sichtbaren Bereich ist stark anthropogen geprägt. Es handelt sich in weiten Teilen um eine sanft hügelige, landwirtschaftlich dominierte Kulturlandschaft, die von der Landesstraße B 53 in der Talsohle und den Landesstraßen Richtung Bad Sauerbrunn einerseits und Zillingtonal andererseits durchquert wird. Ferner prägen eine 380-kV-Hochspannungstrasse und eine 20-kV-Trasse die Landschaft um Pötsching²¹⁹. Die vorhandene Bodenschutzanlage (in Abbildung 12 am rechten Bildrand erkennbar) verhindert die direkte Einsehbarkeit des Standortes von der Ortschaft Pötsching. Die umliegenden Orte können den Standort aufgrund der hügeligen Landschaft gar nicht einsehen.

²¹⁷ Vgl. Bußjäger, 1995, S. 132.

²¹⁸ Vgl. Bußjäger, 1995, S. 132.

²¹⁹ Eigene Erhebung.

Abbildung 12: Die geplante Anlage betrachtet aus nordöstlicher Richtung (Fotomontage).

Aufnahmestandort ist etwa das bestehende Industriegebiet. Links im Bild ist die 380 kV-Hochspannungstrasse sichtbar.



Quelle: Projektunterlage der Betreiber.

Abbildung 13: Die geplante Anlage betrachtet aus südöstlicher Richtung (Fotomontage).

Aufnahmestandort ist der in nordwestlich-südöstlicher Richtung verlaufende Güterweg.

Etwa zentral im Bild ist die 380 kV-Hochspannungstrasse erkennbar.



Quelle: Projektunterlage der Betreiber.

4.2.6 Emissionen – Immissionsschutz

Der Betrieb der geplanten Anlage wird eine gewisse Geruchsbelastung für die Umgebung bringen. Wie weit sich diese luftgetragenen Emissionen ausbreiten und inwieweit sie ortsunübliche Belastungen für die Bevölkerung der nächsten Ortschaften bringen, lässt sich anhand der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“²²⁰ berechnen. Diese Richtlinie ist praxisbewährt und wird auch vom Verwaltungsgerichtshof anerkannt und zur Anwendung empfohlen²²¹.

Grundlage der Berechnungen sind die Tierart, die Nutzungsrichtung²²², die technische Ausführung der Anlage und meteorologische Gegebenheiten. Mit Hilfe eines „Raumordnungsfaktors“ kann in der Folge der erforderliche Schutzabstand zu definierten Widmungen / Baugebietsarten ermittelt werden. Der Schutzabstand wird in der genannten Richtlinie definiert als „jene richtungsabhängige Entfernung, bei der ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung gewährleistet wird.“

Die für den Standort Pötsching umfangreich und detailliert vorliegenden Windmessungsergebnisse erlauben eine sehr genaue Berechnung. Die Hauptluftströme treffen nicht auf besiedeltes Gebiet, der Standort selbst liegt windexponiert, das Geländeklima wird insgesamt günstig eingeschätzt.²²³ Die Calmenhäufigkeit beträgt unter 10 %.

Die Errechnung des Schutzabstandes ergibt für das nächste gewidmete Bauland (Industriegebiet) 116 m, für das Bauland mit der Baugebietsart „gemischtes Baugebiet“ ist laut Richtlinie kein Schutzabstand vorgesehen. Legt man jedoch der Berechnung den Raumordnungsfaktor für die Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ zugrunde, so ergibt sich ein Schutzabstand von 162 m. Für Gründland ist kein Schutzabstand vorgesehen.²²⁴

4.3 Fachliche Aspekte

Bisher wurde das geplante Projekt beschrieben und die Planungsgrundlagen erörtert. Bevor nun die rechtliche Zulässigkeit besprochen wird, erscheint es angebracht, mit dem Projekt in Zusammenhang stehende fachliche Aspekte zu behandeln. Das erfolgt in kürzester Form, da die vorliegende Arbeit den Anspruch hat, sich auf die juristischen Fragen zu konzentrieren. Dennoch bliebe die ganze Auseinandersetzung ohne dieses Unterkapitel unvollständig, denn einerseits neigt das Thema an sich zu kontroversieller raumordnungsfachlicher Diskussion, andererseits resultieren die anzuwendenden Gesetzesmaterien (und auch ihre Änderungen) aus

²²⁰ Vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“ unter der Leitung von Dr. Günther Schaubberger. Diese Richtlinie hat sich in der Praxis bewährt und wurde vom Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen anerkannt und zur Verwendung empfohlen.

²²¹ Vgl. etwa VwGH 27. 11. 2003, 2002/06/0095.

²²² Hierunter versteht man die landwirtschaftliche Kategorie, die das Ziel und den Zweck der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung beschreibt (zB Mast, Zucht).

²²³ Vgl. Windmessung Pötsching, 1995.

²²⁴ Eigene Berechnung nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen.

der fachlichen und politischen Auseinandersetzung. Die Intention von Rechtsnormen, und diese soll durch die Planungen ja umgesetzt werden, erkennt und erfasst vollständig am ehesten, wer den fachlichen und politischen Hintergrund ebenfalls kennt (die damit in Zusammenhang stehenden philosophischen Fragen werden ausgespart).

4.3.1 Übereinstimmung mit den Zielen auf EU-Ebene

Zunächst geht es um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den politischen Zielen der EU (vgl. GAP, 2.2.2.2 Nach dem EU-Beitritt, S 19). Hierzu ist festzuhalten, dass das Vorhaben jedenfalls geeignet ist, zur Produktivitätssteigerung und zur Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung beizutragen, und zwar nicht nur des Betreibers, sondern auch der regionalen Vertragslandwirte, die das Biofutter liefern. Ferner wird durch das Projekt die heimische Versorgungsleistung mit Bioschweinefleisch signifikant verbessert, bisher wird Bioschweinefleisch in großen Mengen importiert. Die Erhaltung ländlicher Gemeinwesen wird durch die Verbesserung der ökonomischen Situation der Landwirte in der Region gefördert. Auch die Ziele der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit werden durch die ökologische Ausrichtung des Vorhabens und die dennoch rationalisierten Produktionsbedingungen umgesetzt. Den Anliegen der Verbraucher in Bezug auf Qualität und Sicherheit der erzeugten Lebensmittel, den Umweltschutz und den Tierschutz wird durch das Konzept als solches (vgl. oben) Rechnung getragen. Die sog. „Achse 1“ wird durch die Systemeigenschaften erfüllt: die wirtschaftliche Leistung wird verbessert im Vergleich zu konventionellen Betrieben, die Produktionskosten werden durch die Größe und Rationalisierungsmaßnahmen gesenkt, die Wirtschaftsgröße des Betriebes ist überdurchschnittlich (was erklärtes Ziel der EU ist). Ferner werden Innovationen durch die Entwicklung neuer Stallsysteme gefördert. Das Projekt ist darauf ausgerichtet, Qualitätserzeugnisse in umweltfreundlichen Produktionsverfahren zu erzeugen. Insgesamt entspricht das Konzept in weiten Teilen den hohen Anforderungen und Zielsetzungen der GAP.

4.3.2 Übereinstimmung mit den Zielen auf Landesebene

Auf Landesebene lassen sich die politischen Intentionen im Bereich Landwirtschaft direkt aus dem RPIG ableiten, sie sind als Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert (vgl. 3.3.2.1 Ziele und Grundsätze, S 44). Die Zielformulierung gem § 1 Abs 2 Z 3 Bgld RPIG betrifft den Schutz und die pflegliche Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Pflanzen- und Tierwelt, Luft, Gewässer, natürliches Klima, erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter und das Landschafts- und Ortsbild. Ob dies durch das gegenständliche Projekt erfüllt wird, kann nur das Ergebnis sorgfältiger Abwägung sein. Denn allein durch die Errichtung eines Bauwerkes in den geplanten Dimensionen wird der Boden als Biosphäre nicht geschützt oder verbessert. Auch die Luft wird jedenfalls kleinräumig belastet. In größeren Maßstäben betrachtet ist es jedoch schon so, dass durch die Produktion von Bioschweinefleisch für den heimischen Markt der Verkehr eingespart wird, der dadurch entsteht, dass das in Österreich erhältliche Bioschweinefleisch zu einem beträchtlichen Teil importiert werden muss. Vergegenwärtigt man sich dann noch die

räumliche Nähe des Projektes zu einer Großabnehmerregion wie Wien, dann relativiert sich einiges an Belastung, die das Unternehmen auch mit sich bringt. Was den Gewässerschutz betrifft ist anzumerken, dass die Gewässer maximal in den für die landwirtschaftliche Düngerausbringung normalen Dimensionen belastet wird, da der anfallende Dünger auf die Vertragsanbauflächen ausgebracht werden soll. Erhaltenswerte Naturgegebenheiten und Kulturgüter sind lt überörtlicher Planungsfestlegungen im gegenständlichen Bereich nicht vorhanden. Zum Orts- und Landschaftsbild vgl 4.2.5 (Orts- und Landschaftsbild, S 75).

Aus der Zielformulierung gem § 1 Abs 2 Z 5 Bgld RPIG ist der Schutz vor Umweltbelastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen für diese Arbeit relevant. An Umweltbelastung ist, wie schon mehrfach besprochen, eine gewisse Geruchsbelastung zu erwarten. Ebenfalls ausführlich wurde bereits darauf eingegangen, dass eben diese Belastungen durch intelligente Standortwahl (die luftgetragenen Emissionen treffen mit den Hauptwindrichtungen nicht auf besiedeltes Gebiet, die Abstände zum besiedelten Gebiet übersteigt die Mindestabstände mehrfach, ...) minimiert bzw hintangehalten werden.

Zum Ziel gem § 1 Abs 2 Z 8 Bgld RPIG ist festzustellen, dass die Umsetzung des gegenständlichen Projektes durch die Steigerung der Wirtschaftsleistung jedenfalls zur Erhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft beiträgt. Es ist von seiner Konzeption her und durch die ökologische Ausrichtung geeignet, Nahrungsmittel bester Qualität zu produzieren und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Durch den mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden großflächigen Vertragsanbau (Futter) werden bewirtschaftbare Agrarflächen in großem Maßstab erhalten, denn durch die gesicherte Abnahme werden die betroffenen Landwirte idR nicht von alternativen Verwertungsmöglichkeiten der Agrarflächen Gebrauch machen. Die Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte ist durch die Konzeption des Vorhabens bereits erfüllt.

Selbstverständlich gibt es auch Ziele und Grundsätze die zwar die Landwirtschaft nicht direkt betreffen aber dennoch dem Projekt entgegenstehen könnten. Erwähnt sei hier § 1 Abs 2 Z 4 Bgld RPIG *„Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen“*. Hier ist wie bei allen Projekten sorgfältig abzuwägen, der Umsetzung welcher Ziele in welchem Ausmaß eher der Vorzug einzuräumen ist und dennoch die anderen Ziele nicht aus den Augen zu verlieren, denn die Ziele und Grundsätze sind idealtypisch formuliert und neigen daher dazu, sich gegenseitig zu widersprechen. Die Zieldiskussion ist immer dann besonders wichtig, wenn die konkreten Regelungen zu kurz greifen.

Aus den obigen Ausführungen ist eine Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen und Grundsätzen, die betreffend die Landwirtschaft im Bgld RPIG niedergeschrieben sind, ableitbar, woraus sich auch die weitgehende Übereinstimmung mit den politischen Intentionen auf Landesebene ableiten lässt.

Dies kann, muss aber nicht auch für die Gemeindepolitik zutreffen. Die Strittigkeit solcher Projekte in der Praxis zeigt, dass es aus verschiedenen Gründen (zB andere politische Einstellung, persönliche Beziehungen zu Planungsbetroffenen, ...) immer wieder schwierig ist, die politischen Intentionen höherer Ebene mit den politischen Interessen der ausführenden Ebene (hier: die Gemeinde) in Einklang zu bringen.

4.4 Rechtliche Zulässigkeit

Die folgenden Ausführungen stellen den Weg des oben dargestellten Projektes vom Konzept zur möglichen Realisierung dar. Der erste Weg der Konsenswerber wird zur Standortgemeinde Pötttsching führen, die im Allgemeinen die 1. Instanz im Bauverfahren ist. Dort werden die Konsenswerber in Erfahrung bringen, dass die Gemeinde Bauangelegenheiten im Grünland mittels Delegierungsverordnung an die BH Mattersburg abgetreten hat.²²⁵ Für das Bauverfahren ist daher die BH Mattersburg zuständig. Im Bauverfahren sind die relevanten Fragen der Raumordnung als Vorfragen gem § 38 AVG zu klären. Vorfragen sind im Verfahren auftretende Rechtsfragen, die bei einer anderen Behörde Hauptfragen (das ist eine Angelegenheit, zu deren Behandlung die Behörde zuständig ist) sind. Die Behörde (in diesem Fall die Baubehörde) ist in der Vorfrage betr die Raumordnung an die rechtskräftige Vorfragenentscheidung der für die Vorfrage zuständigen Behörde (in diesem Fall die Gemeinde) gebunden. Die rechtliche Abhandlung des Vorhabens beginnt daher mit der Klärung der Vorfrage und damit mit den relevanten Fragen des Raumordnungsrechts.

4.4.1 Relevante Fragen des Raumordnungsrechts

Hinsichtlich der überörtlichen Festlegungen ist festzuhalten, dass, wie oben ausführlich dargestellt, für die gegenständlichen Grundstücksflächen keine überörtlichen Festlegungen getroffen wurden. Der nördliche Teil der Ortschaft Pötttsching ist etwa ab dem Ortskern der Tourismuseignungszone zuzurechnen. Da, wie oben berechnet wurde, der Schutzabstand für Wohngebiet mit 162 m berechnet wurde und sich der Ortskern von Pötttsching mehr als 1 km vom geplanten Standort entfernt befindet und darüber hinaus von den Hauptwindströmen nicht berührt wird, ist mit einer Beeinträchtigung der Tourismuseignungszone nicht zu rechnen. Eine sonstige Auswirkung auf die Tourismuseignungszone kann nicht ausgemacht werden.

Die relevanten Fragen der Flächenwidmung berühren in hohem Maß das Bauverfahren, denn ob das gegenständliche Projekt widmungskonform ist wird als Vorfrage im Bauverfahren geprüft. Die Baubehörde beurteilt dabei die Widmungskonformität eines konkreten Vorhabens seiner Betriebstypen nach anhand der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bgld RPIG. Hier wird diese Frage in zwei Varianten behandelt, und zwar auf der Grundlage des Bgld RPIG idF LGBI 64/2000 und des Bgld RPIG idF LGBI 23/2007. Diese Vorgehensweise erscheint zweckmäßig, weil sich während des Verfahrens die gesetzliche Grundlage durch die Novelle zum Bgld RPIG (LGBI 47/2006) grundlegend verändert hat. Die folgenden Ausführungen zeigen daher den korrekten rechtlichen Umgang mit dem Projekt vor der Novelle zum Bgld RPIG und was sich für die Betreiber durch die angesprochene Novelle verändert hat.

Die gegenständliche Grundstücksfläche ist, wie oben dargestellt, im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pötttsching als Grünland – landwirtschaftlich genutzt ausgewiesen.

²²⁵ Lt Auskunft der BH Mattersburg.

4.4.1.1 Variante 1 aufgrund des Bgld RPIG idF LGBl 64/2000

Die Errichtung landwirtschaftlicher Bauwerke im Grünland – landwirtschaftlich genutzt ist gem § 20 Abs 4 Bgld RPIG erlaubt, wenn sie für die widmungsgemäße Verwendung notwendig sind. Gem § 20 Abs 5 leg cit ist die Notwendigkeit „dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass a) die Baumaßnahme in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung steht, b) kein anderer Standort eine bessere Eignung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bietet, c) die Baumaßnahme auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleibt und d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.“ Ein raumordnungsrechtliches Verfahren (Änderung des Flächenwidmungsplanes) ist daher nicht erforderlich.

Ob die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden ist von der Baubehörde zu prüfen. Diese Prüfung wird nachfolgend für das gegenständliche Projekt durchgeführt:

Ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang des Vorhabens mit der gegenständlichen Grundstücksfläche ist nicht so einfach abzuleiten wie etwa die Zugehörigkeit eines Bienenhauses zum Ausschwämbereich der Bienen. Der Gesetzgeber hat keine Kriterien definiert, nach denen dieser Zusammenhang herstellbar wäre. Die BH Mattersburg (zuständige Behörde im Bauverfahren) holt in dieser Frage nach eigenen Angaben regelmäßig ein Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen ein. Dieses Gutachten soll Klarheit über die Frage bringen, ob es sich bei dem eingereichten Projekt tatsächlich um eine landwirtschaftliche Tätigkeit und nicht etwa um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Der Beantwortung dieser Frage wird im wesentlichen das Vorhandensein einer eigenen Futtergrundlage für die Anzahl der gehaltenen Tiere zugrunde gelegt.²²⁶ Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage die BH Mattersburg diese Vorgehensweise offenbar regelmäßig wählt, konnte auch nach umfangreicher Recherche nicht ausgemacht werden. Da in der Agrarstatistik auch reine Tierhaltungsbetriebe erfasst sind, die, weil sie über kein Ackerland verfügen, keine eigene Futtergrundlage haben und sich landwirtschaftliche Betriebe von gewerblichen / industriellen Betrieben rechtlich eindeutig abgrenzen lassen (vgl 2.4.1 Landwirtschaft versus Gewerbe / Industrie, S 23) erscheint diese Vorgehensweise fragwürdig. Die Haltung von Schweinen zum Zweck der Mast ist jedenfalls der Urproduktion zuzurechnen, es liegt daher eindeutig eine landwirtschaftliche Tätigkeit vor (vgl auch Erkenntnis des VwGH vom 30. 1. 1996). Ungeachtet dieser Bedenken heißt das aber auch, dass es für die BH Mattersburg ausreicht, die landwirtschaftliche Tätigkeit nachzuweisen, ein konkreterer sachlicher oder funktioneller Zusammenhang des Vorhabens mit der Grundstücksfläche wird offenbar nicht untersucht. Diese Vorgehensweise erscheint fachlich unzureichend, denn, wie oben angesprochen, muss ein landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetrieb nicht unbedingt über eine eigene Futtergrundlage verfügen. Außerdem ist mit dem Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch keine Aussage darüber getroffen, ob die Umsetzung eines bestimmten Bauvorhabens für die Bewirtschaftung der Fläche notwendig ist. Darüber hinaus würde die Fläche bei Umsetzung des Projektes gar nicht mehr bewirtschaftet in diesem (engen) Sinn. Es fehlen daher auch die Kriterien, die die „widmungsgemäße Nutzung“ erklären. Ein funktioneller Zusammenhang ist evt durch den Bedarf an

²²⁶ Lt Auskunft der BH Mattersburg.

biologischem Futter ableitbar, das der Vertragsanbau auf der umgebenden Kulturfläche liefert. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass das Kriterium des sachlichen oder funktionellen Zusammenhanges mit der widmungsgemäßen Nutzung für solche Projekte ungeeignet ist.

Das Standortkriterium (§ 20 Abs 5 lit b) ist ebenso schwierig zu beurteilen. Wie schon oben ist auch hier die „widmungsgemäße Nutzung“ nicht anhand von konkreten Kriterien prüfbar. Die Ausschließlichkeit, dass kein anderer Standort eine bessere Eignung aufweisen darf, bedeutet, dass das Projekt nur an dem am besten geeigneten Standort realisiert werden darf. Was aber ist der beste Standort? Auch hier fehlt eine Spezifizierung, mit zumutbarem Aufwand könnte geprüft werden, in welchem Ausmaß sich der geplante Standort für das jeweilige Vorhaben eignet. Die Prüfung, ob alle anderen Standorte weniger gut geeignet sind, hätte aufwendigste Vergleichsstudien als Konsequenz und erscheint damit unzumutbar. Zudem stellt sich die Frage, was genau mit dem am besten geeigneten Standort gemeint sein könnte (alle des Konsenswerbers, alle verfügbaren, alle innerhalb der Gemeinde, Region ...). Eine Rückfrage beim Amt der Bgld Landesregierung²²⁷ in diesem Zusammenhang hat ergeben, dass damit nur der „beste zur Verfügung stehende“ Standort gemeint sein kann. Die Beurteilung dieses Sachverhaltes würde regelmäßig durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen vorgenommen. Für das gegenständliche Vorhaben ist die Standortfrage mit erheblichem Aufwand geprüft worden. Es liegt eine umfangreiche Windmessung vor, die bestätigt, dass die Hauptwindströme an besiedeltem Gebiet vorbeiführen und die Calmenhäufigkeit mit unter 10 % bleibt, was das Emissionsverhalten günstig beeinflusst. Die Entfernung zum Ort Pötsching, in dem sich die Hofstelle des Betreibers befindet, ist groß genug, um den Ort nicht olfaktorisch zu belasten und nah genug, um einen sinnvollen Betrieb von der bestehenden Hofstelle aus zu gewährleisten. Die Verkehrsanbindung ist sowohl Richtung Eisenstadt, als auch Richtung Wien und Wiener Neustadt als Abnehmerregionen günstig. Die sonstigen Standortkriterien (Orts- und Landschaftsbild) werden gesondert (vgl 4.2.5 Orts- und Landschaftsbild, S 75 und 4.4.2.3 Orts- und Landschaftsbild, S 86) behandelt. Da sich die Standortfaktoren insgesamt als günstig herausstellen darf angenommen werden, dass es sich um den besten verfügbaren Standort handelt.

Auch das Notwendigkeitskriterium gem § 20 Abs 5 lit c ist für Projekte dieser Größenordnung unzureichend. Wie schon bei den ersten beiden Kriterien bleibt auch hier unklar, wie die „widmungsgemäße Nutzung“ zu beurteilen ist. Die erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung des Vorhabens ist für Geräteschuppen zwar eher einfach zu beurteilen, bei Stallungen lässt sich aber so einfach nicht sagen, ob ein Betreiber nun zB 200 Tiere mehr oder weniger halten soll oder darf. Wenn, wie oben diskutiert, für die „widmungsgemäße Nutzung“ das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausreicht, dann liegt es wohl im Ermessen des Betreibers, wie groß seine Anlage sein soll, jedenfalls solange er unterhalb der Schwellenwerte des UVP-Ges bleibt. Wie die Behörde so eine Notwendigkeit korrekt beurteilt, konnte nicht ausgemacht werden. Der einzige Anknüpfungspunkt, der sich in diesem Zusammenhang finden lässt, ist, ob die Region den Betrieb versorgen kann (Futter) und die Entsorgung ebenfalls in der Region möglich ist. Für das vorliegende Projekt stellt sich in diesem

²²⁷ Vgl Interview mit DI Rupert Schattovich, Amt der Burgenländischen Landesregierung, vom 8. Oktober, 2007.

Zusammenhang heraus, dass die Versorgung des Betriebes mit Futter aus der Region und die Entsorgung des anfallenden Düngers auf regionalen Flächen erfolgen kann.

Das letzte Notwendigkeitskriterium (*raumordnungsrelevante Gründe*) ist das einzige, dass ohne größere Schwierigkeiten zu beurteilen ist. Aufgrund der Lage des Standortes in unmittelbarer Nähe zu zwei bestehenden Tierhaltungsbetrieben, in ausreichender Entfernung zum Siedlungsgebiet und in etwas windexponierter Lage, verkehrstechnisch günstig gelegen (vgl. oben), kann man von einem gut geeigneten Standort sprechen, zumal Gründe des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. 4.2.5 Orts- und Landschaftsbild, S 75 und 4.4.2.3 Orts- und Landschaftsbild, S 86) auch nicht dagegen sprechen. Der Betrieb hat im Falle seiner Errichtung Anschluss an das Gewerbegebiet und einen bestehenden Tierhaltungsbetrieb, wirkt daher nicht zersiedelnd, eher schließend und prägt das Ortsbild durch die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe nicht zusätzlich. Aufgrund der umfangreichen Bepflanzung, die zum Großteil bereits vorhanden ist und zum kleineren Teil für das Projekt zwingend vorgesehen ist, und der daraus resultierenden mangelnden Einsehbarkeit, kann eine Störung des Ortsbildes nicht festgestellt werden. Das Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich dermaßen anthropogen geprägt, dass der Betrieb, auch aufgrund der umfangreichen Bepflanzung, keinen zusätzlichen prägenden Einfluss auf das Landschaftsgefüge nimmt.

Aufgrund dieser Prüfung und Diskussion der Kriterien des § 20 Abs 4 Bgld RPIG iVm § 20 Abs 5 leg cit ist daher festzustellen, dass eine sinnvolle Beurteilung in weiten Bereichen nicht möglich ist, die gesetzliche Grundlage reicht nicht aus. Soweit dennoch ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Projekt herstellbar war lautet das Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben dem Flächenwidmungsplan eher nicht widerspricht und damit keine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. Damit beschränkt sich die Diskussion der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (vgl. 4.3.2 Übereinstimmung mit den Zielen auf Landesebene, S 78) auf die Interpretation der Notwendigkeitskriterien. Sollte die Behörde entgegen dieser Darstellung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Flächenwidmungsplanänderung erforderlich ist, stellt sich die Frage, welche Grünland-Sondernutzung oder Baugebietsart für eine Großstallung außerhalb des Ortsverbandes richtig wäre.

4.4.1.2 Variante 2 aufgrund des Bgld RPIG idF LGBI 23/2007

Seit der Novelle zum Bgld RPIG LGBI 47/2006, benötigen Bauwerber für die Errichtung landwirtschaftlicher Bauwerke im Grünland die Ausweisung der gegenständlichen Grundstücksfläche als Grünfläche mit einer Sonderwidmung gem § 16 Abs 3 lit a leg cit: *„Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden“*.

Da die gegenständliche Grundstücksfläche nicht mit einer Sonderwidmung im obigen Sinne ausgestattet ist, kann das Projekt auf diesem Standort nicht umgesetzt werden. Die Projektwerber haben zwar das Projekt zu einem Zeitpunkt eingereicht, an dem das Bgld RPIG idF LGBI 64/2000 in Kraft war. Da der Gesetzgeber jedoch keine Übergangsbestimmungen festgelegt hat, gilt der Gesetzesstand zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Soll das Projekt dennoch am vorgesehenen Standort umgesetzt werden, muss der Flächenwidmungsplan der Gemeinde geändert werden. *„Der Flächenwidmungsplan ist abzuändern,*

wenn dies infolge der Aufstellung oder Abänderung des Entwicklungsprogrammes oder der Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig wird.“²²⁸ Hierbei handelt es sich um die Verpflichtung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund geänderter Voraussetzungen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die nachfolgende Bestimmung beinhaltet eine Ermächtigung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes: „Der Flächenwidmungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.“²²⁹ Eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen liegt jedenfalls durch den Strukturwandel der österreichischen Landwirtschaft vor. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes könnte daher aufgrund dieser Bestimmung durchgeführt werden. Es ist demnach möglich, das Ortsentwicklungsprogramm zu ändern in dem Sinn, dass die Gemeinde auf die Schaffung von Standorten für Großstallungen Wert legt. Im nächsten Schritt könnten durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes solche Standorte als Grünfläche mit einer Sonderwidmung gem § 16 Abs 3 lit a Bgld RPlG gewidmet werden. In Gemeinden, in denen das Ortsentwicklungskonzept nicht in diesem Sinn an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst worden ist, kommt es üblicherweise zu „Anlasswidmungen“ wenn der Standort geeignet ist.²³⁰ Der Ermessensspielraum der Planungsbehörde (der Gemeinde) in diesen Fragen ist erheblich, da sie zur Durchführung derartiger Änderungen ermächtigt, jedoch keinesfalls verpflichtet sind.²³¹ Diesen Ermessensspielraum hat die Behörde unter Einbeziehung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung wahrzunehmen. Das Verfahren hat mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu erfolgen, ein vereinfachtes Verfahren ist für derartige Umwidmungen nicht möglich, weil „unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarn“²³² in solchen Fällen immer zu befürchten sein werden, auch wenn sie nicht zwangsläufig eintreten müssen. Auf die Änderung des Ortsentwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes hat der Konsenswerber keinen Rechtsanspruch, selbst wenn der Standort optimal sein sollte.

Aber auch bei Vorliegen der Grünland-Sonderwidmung ist keinesfalls gesichert, dass der Konsenswerber sein Vorhaben umsetzen kann. Die Baubehörde hat auch hier die Widmungskonformität anhand der Betriebstypen zu prüfen und dafür die Notwendigkeitskriterien gem § 20 Abs 4 iVm § 20 Abs 5 Bgld RPlG heranzuziehen. Diese sind mit der hier besprochenen Novelle jedoch nicht verändert worden, und weisen daher dieselben Mängel auf, die in Variante 1 (4.4.1.1 Variante 1 aufgrund des Bgld RPlG idF LGBI 64/2000, S 81) bereits aufgezeigt wurden. Eine adäquate Beurteilung der Notwendigkeit des Vorhabens wird auch in diesem Fall nicht erfolgen können.

4.4.1.3 Zusammenfassung

Die obigen Ausführungen zeigen, dass das Projekt gem Bgld RPlG idF LGBI 64/2000, das ist der Stand des Gesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung, raumordnungsrechtlich eher zulässig gewesen wäre. Eine genaue Aussage darüber kann aufgrund der Mangelhaftigkeit der Notwendigkeitskriterien nicht getroffen werden. In Ermangelung an Alternativwidmungen für

²²⁸ Vgl § 19 Abs 1 Bgld RPlG.

²²⁹ Vgl § 19 Abs 2 Bgld RPlG.

²³⁰ Vgl Interview mit DI Rupert Schattovich, Amt der Burgenländischen Landesregierung, vom 8. Oktober, 2007.

²³¹ Vgl Kanonier, 1998, S 18.

²³² Vgl § 18a Abs 1 lit e Bgld RPlG.

derartige Projekte und unter Einbeziehung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird jedoch von der Zulässigkeit der Stallanlage am geplanten Standort ausgegangen. Durch die Novelle zum RPlG, das nunmehr idF LGBI 23/2007 gilt, ist die Realisierung des Projektes auf diesem Standort gem dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht möglich. Um das Vorhaben trotzdem realisieren zu können, müsste eine Änderung des Flächenwidmungsplanes mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung erfolgen. Zusätzlich müsste der Konsenswerber auch die Notwendigkeitskriterien erfüllen. Die Kriterien zur Überprüfung derselben fehlen allerdings und so bleibt unklar, wie die Planungsbehörden in solchen Fällen vorzugehen haben.

4.4.2 Relevante Fragen des Baurechts

Zunächst ist hierbei die Frage zu klären, um welche Art von Bauvorhaben es sich im gegenständlichen Fall handelt. Diese Überlegungen haben anhand des § 2 Bgld BauG zu erfolgen, dessen Inhalt bereits unter 3.2.2.3 (Arten von Bauvorhaben, S 37) erläutert wurde. An dieser Stelle sei festgestellt, dass es sich keinesfalls um ein Gebäude iSd § 2 Abs 2 leg cit handeln kann, da die Baulichkeit zwar von Menschen betreten werden kann, die Räume zum Schutz der Tiere jedoch nicht allseits umschlossen werden (es handelt sich um einen Offenfrontstall). Die Anlage steht mit dem Boden in Verbindung und zu ihrer werkgerechten Herstellung sind *„fachtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich“*.²³³ Es liegt daher der Tatbestand „Bau“ gem § 2 Abs 1 Bgld BauG vor, denn der Bauwerk-Begriff ist negativ definiert (*„alle anderen Bauten“*²³⁴).

Bauten sind gem Bgld BauG bewilligungspflichtige Maßnahmen, denn *„Für Bauvorhaben, die nicht geringfügig sind (§ 16 Abs. 1), ist vor Baubeginn – sofern keine Bauanzeige gemäß § 17 erfolgt – bei der Baubehörde nach Maßgabe der folgenden Absätze um Baubewilligung anzusuchen. [...]“*²³⁵. Geringfügig sind Bauvorhaben nur dann, wenn keine baupolizeilichen Interessen berührt werden.²³⁶ Bauten sind ferner nicht in der Liste der anzeigepflichtigen Bauvorhaben gem § 17 Abs 1 Bgld BauG angeführt. Es liegt daher die Bewilligungspflicht gem § 18 leg cit vor. Das Verfahren hierzu wurde ausführlich unter 3.2.3 (Das Verfahren im Baurecht, S 38) erläutert.

Für die Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens auf dem konkreten Standort ist § 3 Bgld BauG besonders relevant. Die zu beantwortenden Fragen mit Bezug zur Raumordnung sind demnach folgende:

1. Ist das gegenständliche Grundstück für die geplante Bebauung geeignet?
2. Widerspricht das Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan und/oder evt vorhandenen Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen, Bebauungsrichtlinien?
3. Wird das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt?
4. Lässt die bestimmungsgemäße Benutzung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarn erwarten?

²³³ Vgl § 2 Abs 1 Bgld BauG.

²³⁴ Vgl § 2 Abs 3 Bgld BauG.

²³⁵ Vgl § 18 Abs 1 Bgld BauG.

²³⁶ Vgl § 16 Abs 1 Bgld BauG.

5. Ist das Grundstück verkehrstechnisch erschlossen und sind Ver- und Entsorgung gewährleistet?

4.4.2.1 Bebaubarkeit

Die oben (vgl. 4.2.1 Standort und naturräumliche Voraussetzungen, S. 72) dargestellten natürlichen Voraussetzungen des Standortes lassen auf die grundsätzliche Bebaubarkeit des Grundstückes schließen. Zur Absicherung der Tragfähigkeit des geologischen Untergrundes wird jedoch die Erstellung eines geologischen Gutachtens erforderlich sein. Sollte die Bebaubarkeit des Grundstückes, allenfalls unter technischen Auflagen, nicht gegeben sein, kann das Projekt an diesem Standort nicht realisiert werden. Für die weitere Abhandlung wird jedoch unterstellt, dass das Gutachten die Tragfähigkeit des Untergrundes, allenfalls unter technischen Auflagen, bestätigt.

4.4.2.2 Konformität mit dem Flächenwidmungsplan

Diese Frage wurde unter 4.4.1 (Relevante Fragen des Raumordnungsrechts, S. 80) in zwei Varianten beantwortet.

4.4.2.3 Orts- und Landschaftsbild

Der Befund zum Thema Orts- und Landschaftsbild wurde unter 4.2.5 (Orts- und Landschaftsbild, S. 75) und 4.4.2.3 (Orts- und Landschaftsbild, S. 86) ausführlich dargestellt. Aufgrund der spezifischen Lage des Standortes zwischen dem Industriegebiet und einem bestehenden Tierhaltungsbetrieb und der sonstigen anthropogenen Prägungen (Verkehrswege, Hochspannungstrassen) und nicht zuletzt aufgrund der Planung, den Standort umfangreich zu bepflanzen, sodass er von außerhalb kaum einsehbar ist, kann eine weitere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht festgestellt werden. Der Gebiets- und Ensemblecharakter sollte bei planungsgemäßer Umsetzung jedenfalls gewahrt bleiben. Durch die optische Verbindung bestehender Betriebsstandorte und die Bepflanzungsmaßnahmen kann man möglicherweise sogar von einer deutlichen Verbesserung der Situation ausgehen.

4.4.2.4 Emissionen

Diese Frage stellt auf die zu erwartenden Emissionen ab, der Befund dazu ist unter 4.2.6 (Emissionen – Immissionsschutz, S. 77) nachzulesen. Aufgrund der errechneten Schutzabstände, die sowohl hinsichtlich des bestehenden Industriegebietes, als auch hinsichtlich des bestehenden gemischten Baugebietes um ein Vielfaches überschritten werden, muss davon ausgegangen werden, dass die geplante Anlage keine störenden Einwirkungen auf diese gewidmeten Baulandflächen hat. Die im Einflussbereich der Anlage ausgewiesene Widmung Grünland bietet keinen Schutz vor landwirtschaftlichen Immissionen.

4.4.2.5 Erschließung

Die gegenständliche Grundstücksfläche ist aktuell durch einen Güterweg erschlossen. Da lt. Kommentar zum Bgld BauG selbst ein grundbücherlich sichergestelltes Wegerecht ausreichend wäre, kann die Erfüllung dieser Voraussetzung als gegeben betrachtet werden.

Zusammenfassend kann daher davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine baupolizeilichen Interessen entgegenstehen.

Auf das Verfahren im Baurecht wurde ausführlich unter 3.2.3 (Das Verfahren im Baurecht, S 38) eingegangen.

4.4.3 Relevante Fragen des UVP-G

Zunächst geht es ausschließlich darum, ob für das gegenständliche Projekt eine UVP erforderlich ist und falls ja, nach welchem Verfahren und unter Beteiligung welcher Behörden sie durchzuführen wäre.

Die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, lässt sich, wie unter 3.5.3.1 (UVP-pflichtige Vorhaben, S 63) ausführlich dargestellt, anhand der beantragten Größe des Unternehmens, die für diesen Zweck gem Anh 1 UVP-G nach der Anzahl der gehaltenen Tiere zu bemessen ist, feststellen. Hierbei wird nicht (gem der Rechtsmeinung von RASCHAUER) von der größten technischen Nutzbarkeit ausgegangen, sondern von der beantragten Größe des Vorhabens, wie dies § 2 Abs 5 UVP-G vorsieht.

Wie unter 3.5.3.1 (S 63) dargestellt, ist im Anh 1 Z 43 Spalte 2 UVP-G ein für diese Arbeit relevanter Tatbestand angeführt. Der Schwellenwert für das Halten und die Aufzucht von Mastschweinen ist hier mit 2500 Stück Vieh angegeben. Dieser Schwellenwert wird im eingereichten Projekt (beantragte Größe: 1600 Mastschweineplätze) nicht erreicht. Aus dieser Rechtsnorm ist daher die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren nicht ableitbar.

Nun ist zu überprüfen, ob gem Anh 1 Z 43 Spalte 3 UVP-G die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ableitbar ist. Der Schwellenwert zum Halten und Aufziehen von Mastschweinen innerhalb der schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C oder E²³⁷ wird hier mit 1400 angegeben. Da im gegenständlichen Projekt 1600 Mastschweineplätze vorgesehen sind, die „beantragte Größe“ des Vorhabens daher 1600 Mastschweineplätze ist, ist von der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP auszugehen, wenn der vorgesehene Standort sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder E befindet.

Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C ist ein Wasserschutz- oder –schongebiet. Der vorgesehene Standort befindet sich nicht in einem Schutz- oder Schongebiet gem WRG 1959, die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist daher aus dieser Bestimmung nicht ableitbar.

Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E ist Siedlungsgebiet. Der vorgesehene Standort befindet sich nicht innerhalb des besiedelten Gebietes und auch im Nahebereich der geplanten Anlage befindet sich kein Siedlungsgebiet. Dieser Nahebereich wird gem Anh 2 UVP-G als Umkreis von 300 m um das Vorhaben definiert. Da sich der geplante Standort 600 m vom nächstgelegenen Industriegebiet und 700 m vom Bauland der Baugebietsart „gemischtes Wohngebiet“ entfernt befindet, ist dieser Abstand sogar doppelt so groß wie das Mindestmaß. Der im Nahebereich des Vorhabens situierte Tierhaltungsbetrieb ist als Einzelgebäude von

²³⁷ Vgl Anhang 2 UVP-G.

dieser Regelung ausgenommen. Da es sich ebenfalls um einen Tierhaltungsbetrieb handelt, sind Nutzungskonflikte auch nicht zu erwarten.

Die Prüfung, ob für das gegenständliche Vorhaben die Durchführung einer UVP notwendig ist, ergibt also, dass eine UVP nicht durchgeführt werden muss.

4.4.4 Relevante Fragen des Naturschutzrechtes

Die gegenständliche Grundstücksfläche befindet sich in keinem Schutzgebiet gem Bgld NG 1990.

Wie bereits unter 3.4.3.1 (Allgemeiner Grünlandschutz, S 56) ausführlich dargestellt, benötigt man gem § 5 Bgld NG 1990 für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn die betroffenen Grundstücksflächen nicht im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Wohn-, Dorf-, Geschäfts- und Industriegebiet, gemischtes Baugebiet oder als Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Für das gegenständliche Projekt ist daher eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung sind in § 6 Abs 1 Bgld NG 1990 dann gegeben, wenn „nicht a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.“ Gem § 6 Abs 2 leg cit liegt eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur dann vor, „wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist.“ Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist gem § 6 Abs 3 leg cit dann gegeben, (nur relevante Passagen) „wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) [...], b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird, c) der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird, [...]“

Die wesentlichen Fragen sind daher:

1. Wird das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?
2. Wird das Gefüge des Haushaltes der Natur nachteilig beeinträchtigt oder ist dies zu erwarten?
3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

4.4.4.1 Landschaftsbild

Das Thema Landschaftsbild wurde unter 4.2.5 (Orts- und Landschaftsbild, S 75) und 4.4.2.3 (Orts- und Landschaftsbild, S 86) bereits eingehend behandelt. Sinngemäß muss auch hier keine

nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes erwartet werden.

4.4.4.2 Gefüge des Haushaltes der Natur

Da es sich bei der gegenständlichen Grundstücksfläche derzeit um Ackerland handelt und sie weder als schutzwürdiges Gebiet iSd NG 1990, noch als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist, ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Vorhabens ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird. Durch die in südöstlicher Richtung unmittelbar anschließende freie Landschaft, ist auch eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon nicht zu erwarten. Es ist daher zu erwarten, dass das Gefüge des Haushaltes der Natur nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4.4.4.3 Charakter des Landschaftsraumes

Wie unter 4.4.1.1 (Variante 1 aufgrund des Bgld RPIG idF LGBI 64/2000, S 81) ausführlich dargestellt, ist die Notwendigkeit iSd § 20 Abs 4 und 5 des Bgld RPIGes, das Vorhaben auf der geplanten Grundstücksfläche zu realisieren aufgrund der mangelhaften Gesetzeslage nicht eindeutig zu beurteilen. Aus Mangel an Alternativwidmungen und unter sorgfältiger Abwägung der Raumordnungsziele darf die Notwendigkeit aber tendenziell angenommen werden. Eine Verarmung der Landschaft muss nicht befürchtet werden, vielmehr wird die umgebende Landschaft durch die umfangreichen Bepflanzungsmaßnahmen an Reichtum gewinnen. Der Landschaftsraum in seiner derzeitigen Form ist nicht durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichnet. Der Eindruck der Naturbelassenheit ist, wie bereits mehrfach dargestellt (vgl 4.2.5, S 75 und 4.4.2.3, S 86) im gegenständlichen Landschaftsraum nicht gegeben, er kann daher auch nicht gestört werden.

4.4.4.4 Zusammenfassung

Nach der erfolgten Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen gem NG 1990 kann also davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben bewilligungsfähig nach dieser Rechtsmaterie ist. Für den Fall, dass eine Überprüfung der Kriterien durch die Naturschutzbehörde gegenteilig ausfallen würde, ist in § 6 Abs 5 leg cit folgendes vorgesehen: *„Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 [Anmerkung: des § 6] erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen.“* Als öffentliches Interesse in diesem Sinn gilt gem § 6 Abs 5 leg cit unter anderen auch das öffentliche Interesse der Landwirtschaft. Die naturschutzrechtliche Bewilligung könnte daher zumindest aus diesem Titel zu erteilen sein.

Auf das naturschutzrechtliche Verfahren wurde unter 3.4.3.5 (Naturschutzrechtliche Bewilligung – Verfahren, S 60) eingegangen.

4.4.5 Relevante Fragen des IPPC-Anlagengesetzes

Während des Verfahrens wurde das „Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz – Bgld. ISUG)“ erlassen. Die Intention dieses neuen Gesetzes ist im wesentlichen aus dem oben zitierten Langtitel ableitbar.

Für das gegenständliche Vorhaben ist, ähnlich wie nach dem UVP-G zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht nach dieser Gesetzesmaterie vorliegt. § 2 Bgld ISUG regelt den Geltungsbereich des Gesetzes, hier sind auch die genehmigungspflichtigen Tatbestände angeführt. Der für diese Arbeit relevante Tatbestand lautet gem § 2 Abs 1 Z 2 leg cit „*Anlagen zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als a) 40 000 Plätzen für Geflügel, b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) [...]*“. Wenn man auch hier, wie bei der Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist, von der beantragten Größe der Anlage (1 600 Mastschweine) ausgeht, ist eine Genehmigungspflicht nach dem IPPC-Anlagengesetz nicht gegeben.

4.4.6 Ergebnis

Letztendlich stellt sich also heraus, dass sich die Zulässigkeit des Projektes an den raumordnungsrechtlichen Fragen entscheidet. Die Zulässigkeit nach den anderen Rechtsmaterien dürfte, wie oben ausgeführt, eher unstrittig sein. Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit ist, wie oben ausführlich dargestellt, nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes nicht gegeben, bzw durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes herstellbar. Zusätzlich müssten noch die Notwendigkeitskriterien gem § 20 Abs 4 u 5 Bgld RPIG erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung war die Zulässigkeit in Abhängigkeit von den Notwendigkeitskriterien, die, wie ausführlich dargestellt, schwer zu beurteilen sind, eher schon gegeben.

Der bisher aufgezeigte Weg des Projektes zur Überprüfung seiner Genehmigungsfähigkeit war ein theoretischer. Um den Praxisbezug herzustellen wird der tatsächliche Weg des Projektes anhand der Originalschriftstücke aufgezeigt. Dieser stellt sich als weit komplexer als der oben beschriebene dar, verläuft keineswegs unstrittig und ist bis dato nicht abgeschlossen.

4.5 Dokumentation

- 21. März 2002: Eingabe des Konsenswerbers mit dem Ansuchen um eine baubehördliche Bewilligung für das oben ausführlichen beschriebene Projekt.
- 14. Juni 2002: Das Ansuchen wird von der BH Mattersburg per Bescheid abgewiesen mit der Begründung, dass gem § 18 Abs 4 Bgld BauG das Bauverfahren abzuweisen ist, wenn sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen. Die Unzulässigkeit ergibt sich für die versagende

Behörde im wesentlichen daraus, dass es baupolizeilichen Interessen (§ 3 Z 1 (Flächenwidmungsplan)) entgegensteht.

- 2. Juli 2002: Der Konsenswerber beruft gegen diesen Bescheid.
- 1. August 2002: Die Landesregierung als Berufungsbehörde gibt der Berufung des Konsenswerbers per Bescheid statt und verweist die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz (BH Mattersburg).
- 24. Oktober 2002: Die BH Mattersburg erteilt dem Konsenswerber einen Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 3 AVG in dem detaillierte Unterlagen aus raumordnerischer, landwirtschaftlicher, hochbautechnischer, maschinenbautechnischer, veterinärpolizeilicher und wasserfachlicher Sicht mit Frist 25. November 2002 angefordert werden.
- 5. November 2002: Der Konsenswerber legt die verlangten Ergänzungen zum Projekt vor, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass der Mängelbehebungsauftrag seitens der Behörde binnen 4 Wochen ab Einbringen hätte erfolgen müssen und seiner Meinung nach die eingebrachte Projektunterlage vollständig sei.
- 12. November 2002: Der Konsenswerber stellt einen Devolutionsantrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, weil seiner Meinung nach die Unterlagen ab Einbringen vollständig waren und der Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht gestellt worden ist, was einen wesentlichen Verzug im Verfahren zur Folge hat. Der Konsenswerber stellt den Antrag, der Landeshauptmann des Burgenlandes möge anstelle der BH Mattersburg über das Genehmigungsansuchen vom 21. März 2002 entscheiden.
- 23. Jänner 2003: Die BH Mattersburg übermittelt eine Stellungnahme, in der sie mitteilt, dass sich das Verfahren urlaubsbedingt verzögert hätte und feststellt, dass der Konsenswerber durch die Vorlage der ergänzenden Projektunterlagen die Verbesserungsbedürftigkeit seines Antrages anerkannt habe (Anm: obwohl der Konsenswerber die Mangelhaftigkeit der eingebrachten Projektunterlage ausdrücklich nicht als mangelhaft anerkannt hat). Die BH Mattersburg vertritt in dieser Stellungnahme die Rechtsmeinung, dass der Fristenlauf erst mit dem Einlangen der nachgebesserten Unterlagen am 6. November 2002 begonnen habe.
- 10. März 2004: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung weist den Devolutionsantrag des Konsenswerbers per Bescheid zurück mit der Begründung, dass der Verzug im Verfahren nicht auf das überwiegende Verschulden der bescheidausstellenden Behörde zurückgeführt werden könne.
- 22. April 2004: Der Konsenswerber erhebt gegen diesen Bescheid Beschwerde beim VwGH.
- 24. Juni 2004: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt eine Gegenschrift zur Bescheidbeschwerde an den VwGH.
- 18. Jänner 2005: Der VwGH erkennt, dass der vom Konsenswerber bekämpfte Bescheid

der BH Mattersburg wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben wird.

- 8. Juni 2005: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung gibt den Termin für die mündliche Verhandlung gem § 18 Bgld BauG mit 21. Juni 2005 bekannt.
- 13. Juni 2005: Die BH Mattersburg gibt den Termin für die mündliche Verhandlung gem § 5 Bgld NG 1990 mit 21. Juni 2005 bekannt.
- 13. Juni 2005: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung (LAD Raumordnung) gibt bekannt, dass der Vertreter der LAD Raumordnung an der anberaumten mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen könne und gibt daher eine schriftliche Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme wird das Vorhaben aus raumplanerischer Sicht negativ bewertet, im wesentlichen weil 1. Betriebe mit Massentierhaltung „tunlichst nur auf entsprechend gewidmeten Grünflächen (Grünfläche – Intensivtierhaltung [...])“ erfolgen soll. 2. grenzt die Fläche an die im LEP ausgewiesene Tourismuseignungszone an und ergeben sich möglicherweise in der Zukunft Interessenkonflikte mit dem Industriegebiet, das möglicherweise einmal erweitert werden soll.
- 21. Juni 2005: Die mündliche Verhandlung findet statt. Dem Protokoll über diese Verhandlung ist zu entnehmen, dass an diesem Tag ausschließlich das baubehördliche Bewilligungsverfahren Verhandlungsgegenstand ist. Die anwesenden ASV fordern den Konsenswerber auf, umfangreiche Unterlagen zum Projekt nachzureichen. Der ASV für Geruch lässt zudem protokollieren, dass er bis dato überhaupt keine Unterlagen zum Projekt bekommen hätte. Beim Augenschein stellt sich heraus, dass sich auf den Baugrundstücken eine Freileitung der BEWAG befindet und daher Vertreter der BEWAG zur nächsten Verhandlung zu laden sind. Einwendungen werden seitens der Gemeinde Pötttsching und eines Industriebetriebes vorgebracht, die dazu führen, dass zur nächsten Verhandlung auch ein medizinischer ASV zu laden ist. Die Umweltschutzbehörde beantragt ein Feststellungsverfahren gem UVP-G und erklärt sich im übrigen unzuständig, da einem Verbesserungsauftrag aus dem Jahr 2002 nicht nachgekommen worden sei. Der Konsenswerber gibt an, das ursprüngliche Bauansuchen aufrechtzuerhalten und die geforderten Unterlagen fristgerecht (Anm: 3 Wochen wurden festgelegt) nachzureichen.
- 22. September 2005: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilt mit, dass aufgrund des eingeholten Gutachtens mit „keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen“ zu rechnen ist. Das Vorhaben ist daher keinem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G zu unterziehen. Es handelt sich bei dieser Mitteilung jedoch nicht um einen Bescheid.
- 6. Oktober 2005: Die Gemeinde Pötttsching und der schon bei der mündlichen Verhandlung einwendende Industriebetrieb erheben umfangreiche Einwendungen gegen das gegenständliche Projekt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, in der unter anderem die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP und die Qualifizierung des Projektes als Anlage gem IPPC-Anlagengesetz reklamiert wird. Es wird der Antrag gestellt, den Antrag des Konsenswerbers auf Erteilung einer Baugenehmigung zurück- bzw abzuweisen.

- 11. Oktober 2005: Es findet neuerlich eine mündliche Verhandlung über die baubehördliche Bewilligung statt. Das Ergebnis ist im wesentlichen, dass wieder Unterlagen nachgefordert werden, und zwar aus hochbautechnischer und naturschutzfachlicher Sicht. Darüber hinaus entsteht Unklarheit darüber, ob die verhandelnde Behörde überhaupt zuständig ist, oder ob ein Verfahren nach dem IPPC-Anlagengesetz durchzuführen wäre.
- 18. Oktober 2005: Die Gemeinde Pötttsching übermittelt eine umfangreiche Stellungnahme zum gegenständlichen Projekt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Sie stellt damit den Antrag festzustellen, dass das Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist.
- 13. Dezember 2005: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung setzt das Verfahren per Bescheid bis zur Entscheidung der UVP-Behörde über den Feststellungsantrag der Landesumweltanwaltschaft aus.
- 26. Jänner 2006: Der Konsenswerber erhebt gegen diesen Bescheid Beschwerde beim VwGH.
- 22. Februar 2006: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilt mit, dass die Erstellung eines ergänzenden Gutachtens des ASV für Chemie weitere 2 Monate beanspruchen wird.
- 28. Februar 2006: Der Konsenswerber stellt einen Devolutionsantrag an den Umweltsenat, weil die Frist zur Erlassung eines Feststellungsbescheides, der die Entscheidung, ob eine UVP durchzuführen ist enthält, abgelaufen ist und stellt den Antrag, der Umweltsenat möge in dieser Frage anstelle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung entscheiden.
- 17. März 2006: Der VwGH erkennt, dass die Beschwerde des Konsenswerbers vom 26. Jänner 2006 als unbegründet abzuweisen ist.
- 5. April 2006: Der Umweltsenat weist den Devolutionsantrag vom 28. Februar 2006 als unbegründet ab.
- 22. Mai 2006: Der Konsenswerber erhebt Beschwerde beim VwGH gegen den Bescheid des Umweltsenates vom 5. April 2006.
- 30. Juni 2006: Der Umweltsenat übermittelt eine Gegenschrift.

Abschließend sei festgehalten, dass es im Bauverfahren, das seit 21. März 2002 läuft, bis dato keine Entscheidung in Form eines rechtskräftigen Bescheides gibt.

5 Resümee und Schlussfolgerungen

Am Ende mag man sich nun noch einmal die zu Beginn der vorliegenden Arbeit gestellten wissenschaftlichen Fragen in Erinnerung rufen. Diese lauteten:

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Großstallungen im Grünland?
2. Ist das in dieser Arbeit vorgestellte Projekt nach diesen gesetzlichen Grundlagen genehmigungsfähig?

Nach einem einleitenden Kapitel über die Landwirtschaft in Österreich, und hier insb im Bgld, und den Umstrukturierungsprozess, der diesen Wirtschaftssektor erfasst hat, wurde die erste Frage im Rechtsteil umfassend behandelt. Die meisten der als relevant identifizierten Rechtsmaterien stellten sich dabei als unproblematisch anwendbar dar, zumindest im theoretischen Teil dieser Arbeit.

Auf gewisse Probleme stößt man dagegen beim Bgld RPlG, was sich bereits in der theoretischen Abhandlung abgezeichnet hat. Hier wurden eindeutig Unklarheiten bei der konkreten Handhabung von Großstallungen aufgezeigt. Zunächst wurde die Gesetzeslage vor der Novelle zum RPlG untersucht, aufgrund der die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude innerhalb der Flächenwidmungsplanausweisung Grünland – landwirtschaftlich genutzt grundsätzlich zulässig war, wenn auch die im Gesetz definierten Notwendigkeitskriterien erfüllt wurden. Aus der Formulierung dieser Kriterien lässt sich aber vermuten, dass diese nicht auf Großstallungen oder ähnliche landwirtschaftliche Betriebsgebäude abstellen, sondern lediglich auf Baulichkeiten, die für die Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche notwendig sind. Dies trifft auf Großstallungen eher nicht zu, sie sind aber auch vom Geltungsbereich der genannten Bestimmungen nicht ausgenommen. Die Regelung greift daher zu kurz, eine korrekte Beurteilung ist nicht möglich.

Der Gesetzgeber hat diesen Mangel, der aufgrund des Strukturwandels der Landwirtschaft und den damit verbundenen wohl häufigeren Einreichungen derartiger Projekte, sichtbar geworden ist, erkannt und das RPlG in diesem Sinn novelliert. Zur Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, und damit auch Großstallungen, benötigt man nach der Novelle eine Grünland-Sonderwidmung. Es kommt daher zu einem aktiven Planungsakt, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Umso befremdlicher ist es aber, dass die Notwendigkeitskriterien an die neue Situation, die ja offenbar erkannt worden ist, nicht angepasst worden sind. Nach wie vor stellen diese auf für die Bewirtschaftung der gegenständlichen Fläche notwendige Baulichkeiten ab. Die Kriterien wurden auch nicht näher spezifiziert, beim konkreten Verwaltungsakt wird es daher regelmäßig zu Problemen mit der Umsetzung und Auslegung kommen, was die Verfahren auch unnötig verlängern könnte. Trotz guter Ansätze bleibt die Situation daher unbefriedigend.

Dementsprechend konnte die zweite wissenschaftliche Frage auch nicht eindeutig beantwortet werden. Das liegt einerseits daran, dass die Behörden im konkreten Verwaltungsakt einen gewissen Ermessensspielraum haben, dessen Ergebnisse in einer so theoretischen Abhandlung nicht abgeschätzt werden können. Andererseits konnte nicht festgestellt werden, wie die Notwendigkeitskriterien korrekt anzuwenden wären, was den theoretischen Ausgang des Verfahrens unsicher macht bzw eingestanden werden müsste, dass mit dieser rechtlichen

Grundlage Großstallungen nicht zu beurteilen sind. Darüber hinaus erscheint es gar nicht zielführend, im Zusammenhang mit Großstallungen eine Notwendigkeit nachweisen zu müssen. Eine philosophische Betrachtung der Notwendigkeit der Schweinefleischproduktion erfolgt an dieser Stelle nicht. Es sollte aber zur Kenntnis genommen werden, dass die Veränderung der Strukturen in allen Wirtschaftsbereichen offenbar eine Erscheinung unserer Zeit ist, und die Gesellschaft tut gut daran, sich darauf einzustellen. Diesen Veränderungen, die in Teilbereichen auch negative Auswirkungen mit sich bringen mögen, adäquat zu begegnen ist eine Herausforderung, die im Sinne einer guten Gesamtentwicklung angenommen werden sollte. Dazu gehört aber auch, eindeutig zu definieren, was erwünscht und machbar ist und was nicht.

Im Bgld ist mit der angesprochenen Gesetzesnovelle ein erster Schritt in diese Richtung bereits vollzogen worden. Eine vorausschauende Gesamtplanung ist in diesem Teilaspekt der Raumordnung allerdings nicht möglich gemacht worden. Das Problem – landwirtschaftliches Gebäude im Grünland – auf eine allgemeinere Ebene gehoben macht es deutlich: Die Planungsbehörden können innerhalb der neuen Regelung (§ 16 Abs 3 lit a Bgld RPlG) nur Anlasswidmungen vornehmen, es lässt sich ja von vornherein nicht abschätzen, ob eine Großstallung im Sinne des Projektes in Kapitel 4 (S 68) oder ein Wohnhaus oder ein Bienenhaus auf einer Potenzialfläche für landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden soll. Die Kriterien, nach welchen hierfür der jeweils „beste Standort“ ausgewählt werden müsste, müssten in allen drei Fällen andere sein. So gesehen hat die Novelle nicht besonders viel gebracht: vorher musste der geplante Standort genauestens auf Eignung überprüft werden, bei der Anlasswidmung ist dies nicht anders. Trotzdem ist ein zusätzlicher Verwaltungsakt zu absolvieren, mit all dem Aufwand, der damit verbunden ist. Sinnvoller wäre es möglicherweise gewesen, die Notwendigkeitskriterien in dem Sinn zu verändern, dass eine adäquate Beurteilung der umfassenden Eignung eines geplanten Standortes für das jeweilige Vorhaben möglich ist. Dies hätte dann aber differenziert je nach Art des Vorhabens erfolgen müssen, denn die Auswirkungen von Wohngebäuden, Großstallungen und Bienenhäusern können unterschiedlicher nicht sein.

Das dokumentierte Beispiel hat allerdings auch gezeigt, dass auch viel grundlegendere Aspekte offenbar schwierig handzuhaben sind. So stellten sich im konkreten Verwaltungsakt die Zuständigkeiten immer wieder als strittig heraus, auch welchen Verfahren das eingereichte Projekt nun zu unterziehen sei, ist bis dato offen geblieben. Tatsächlich ist die Kompetenzlage innerhalb einer Querschnittsmaterie nicht trivial. Jeder Fall ist anders gelagert und so lässt sich allgemeingültiges so einfach nicht festlegen. Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Fragen bietet Abbildung 4 (Übersicht über die notwendigen Verfahren und die Behördenzuständigkeit, S 32).

6 Zusammenfassung / Executive Summary

6.1 Zusammenfassung

Durch den Strukturwandel, den die österreichische Landwirtschaft infolge des Beitritts Österreichs zur EU vollzieht, wird die Raumordnung vor veränderte Aufgaben gestellt. Um im Binnenmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, passen die Landwirte ihre Betriebsstrukturen in Richtung intensiverer Bewirtschaftung an. Für Tierhaltungsbetriebe bedeutet das meistens eine Erhöhung der Anzahl an gehaltenen Tieren mit der Folge, dass die bisherigen Stallungen nicht mehr ausreichen. Betriebsvergrößerungen in diesem Sinn sind aber nicht ohne umfassende Planung durchführbar. An der Hofstelle im Ort ist oft nicht ausreichend Platz vorhanden, zudem wäre ein Ausbau innerhalb des Ortes auch aus Gründen der vermehrten Immissionen nicht wünschenswert. Außerhalb der Ortschaften stellt sich die Lage jedoch auch nicht unproblematisch dar. Störungen des Orts- und Landschaftsbildes, Hauptwindrichtungen, die die belastete Luft wieder in das Siedlungsgebiet verfrachten sind nur einige der Probleme, die eine Dislozierung der Standorte mit sich bringen kann.

Neben diesem raumordnungsfachlichen Problembewusstsein stellt sich jedoch auch die Frage nach dem korrekten rechtlichen Umgang mit diesen Veränderungen. Die bisherigen Regelungen basieren auf der tradierten Landwirtschaft mit ihren Erfordernissen. Der Wandel ist jedoch so tiefgreifend, dass diese Regelungen oftmals zu kurz greifen oder überhaupt nicht geeignet sind, diesen Veränderungen adäquat zu begegnen. In der jüngeren Vergangenheit wurden in den meisten Bundesländern die Raumordnungsgesetze geändert und damit neue Regelungen für die Problematik getroffen. Auch das Burgenland, in dem sich der geplante Standort des in dieser Arbeit vorgestellten konkreten Beispiels (Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung) befindet, hat diese Anpassung bereits vorgenommen.

Die rechtliche Zulässigkeit von Großstallungen im Grünland hängt aber nicht allein am nominellen Raumordnungsrecht. Auch bei allen Materien des funktionellen Raumordnungsrechts muss in Abhängigkeit vom jeweils geplanten Standort überprüft werden, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Bauvorhaben dieser Größenordnung werden jedenfalls immer baurechtlich zu behandeln sein, ob Verfahren nach dem UVP-G und/oder dem IPPC-Anlagengesetz erforderlich sind, muss für jedes Vorhaben überprüft werden. Da es sich um Vorhaben im Grünland handelt, wird regelmäßig auch das Naturschutzgesetz zu berücksichtigen sein und je nach Standort auch das Forstrecht und/oder das Wasserrecht. Für das konkrete Beispiel – eine Großstallung zur Mästung von Schweinen in Pötttsching im Nordburgenland – wurde das Baurecht, das Raumordnungsrecht und das Naturschutzrecht als relevant identifiziert, wobei die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit im Zuge des Bauverfahrens als Vorfrage geprüft wird und nur falls diese nicht gegeben wäre, ein raumordnungsrechtliches Verfahren, nämlich eine Flächenwidmungsplanänderung, notwendig wäre.

Besonders interessant am vorgestellten Projekt ist, dass während des Baubewilligungsverfahrens das Raumplanungsgesetz geändert worden ist und daher die raumordnungsrechtliche

Zulässigkeit betreffende Vorfrage nach anderen Kriterien zu beantworten ist. Während vor der Novelle zur raumordnungsrechtlichen Umsetzbarkeit eines Stallbauvorhabens dieses Ausmaßes (beantragte Größe: 1600 Mastschweine) innerhalb der Ausweisung „Grünland – landwirtschaftlich genutzt“ im Flächenwidmungsplan das Vorliegen der Notwendigkeitskriterien gem § 20 Abs 4 u 5 Bgld RPlG ausreichend war, benötigt man nach der Novelle eine Grünland-Sonderwidmung gem § 16 Abs 3 leg cit und zusätzlich das Vorliegen der Notwendigkeitskriterien gem § 20 Abs 4 u 5 leg cit. Für die Planungsbehörden bedeutet das die aktive Entscheidung für bestimmte Standorte im Gegensatz zur Situation vor der Novelle, wo Grünland – landwirtschaftlich genutzt als Residualgröße nicht aktiv geplant wurde. Die neue Bestimmung ist daher geeignet, zu einem bewussteren Umgang mit Vorhaben dieser Art zu führen. Die Praxis zeigt allerdings, dass bisher die wenigsten burgenländischen Gemeinden Flächen für Großstallungen (allgemein: landwirtschaftliche Gebäude) in ihren Ortsentwicklungskonzepten ausgewiesen haben. Wenn solche Vorhaben dennoch an die Verwaltungsbehörden herangetragen werden, kommt es daher zu Anlasswidmungen oder zu keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Konsequenz, dass das Vorhaben nicht umgesetzt werden kann. Wenn jedoch die Raumordnung den Anspruch hat eine vorausschauende Planung zu beinhalten, sind Anlasswidmungen keine optimale Lösung. Bei näherer Betrachtung der Notwendigkeitskriterien gem § 20 Abs 5 Bgld RPlG werfen sich zudem Fragen zur konkreten Handhabung auf. Es fehlen Kriterien, an denen etwa der sachliche und der funktionelle Zusammenhang der Baumaßnahme mit der widmungsgemäßen Nutzung zu messen ist. Auch ob kein anderer Standort besser geeignet ist, lässt sich nicht einfach bis gar nicht festmachen. Aus dieser beispielhaften Benennung möglicher Probleme ist ersichtlich dass die insgesamt positiv zu bewertende Intention, das Raumplanungsgesetz an die neuen Erfordernisse anzupassen, durch die Schwierigkeiten bei der Umsetzbarkeit relativiert wird.

Das vorgestellte Beispiel war zunächst nach der „alten“ Gesetzeslage zu bewerten, was sich als schwierig erwies, weil die Gesetzesgrundlage den vorliegenden Tatbestand zwar vorsah, die zu prüfenden Notwendigkeitskriterien jedoch auf andere oder kleinere Vorhaben abstellen und für ein Projekt der vorliegenden Dimension schwer prüfbar waren. Dadurch hat sich das Bauverfahren so verzögert, dass zwischenzeitlich die Gesetzesgrundlage geändert wurde. Der Konsenswerber braucht nun eine Grünland-Sonderwidmung gem § 16 Abs 3 Bgld RPlG. Falls die Gemeinde diese durchführt, und darauf besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch, müssen darüber hinaus aber auch hier noch die Notwendigkeitskriterien erfüllt sein, die sich aber nicht verändert haben und daher immer noch auf Vorhaben der tradierten Landwirtschaft abstellen. Die Beurteilung, ob diese erfüllt werden, dürfte aufgrund der oben benannten Schwierigkeiten nicht einfach oder sogar nicht vorzunehmen sein.

Zur Lösung der angesprochenen Probleme bietet sich an, zunächst die Standortfrage außer Streit zu stellen, indem die Gemeinden potenzielle Standorte für solche Bauvorhaben in ihren Ortsentwicklungskonzepten ausweisen. Zusätzlich sollten die Notwendigkeitskriterien überdacht und evt neu formuliert werden und eindeutige Kriterien festgesetzt werden, an denen überprüfbar ist, ob ein Vorhaben diese erfüllt oder nicht.

Das vorgestellte Projekt ist bis dato nicht abgeschlossen, obgleich die Frage nach der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit nunmehr geklärt scheint: Die Gemeinde hat derzeit nicht

die Absicht den Flächenwidmungsplan in dieser Hinsicht zu ändern, das Projekt ist auf dem geplanten Standort daher unzulässig.

6.2 Executive Summary

The structural change which has been taking place in Austrian agriculture since Austria joined the EU has also entailed new challenges for land use planning authorities. In order to stay competitive, farmers have to adapt to more intensive farming. For livestock farmers this means an increase in animal numbers, which results in the need for larger sheds. Frequently, the existing space at the local farm is not sufficient, nor are extensions within the village or town desirable because of the increase in air pollution. As for constructing the necessary buildings outside the village area, other problems arise, such as the destruction of the local scenery; unfavourable wind directions, which might transport the polluted air back into residential areas; to name but a few.

Beside land use planning, also legal procedures are affected by the structural changes. So far, legal regulations have been based on the requirements of traditional agriculture. These laws, however, fall short of adequately meeting the needs created by the radical structural changes. That is why land use planning laws have been adapted to the new facts in most Austrian provinces in recent years, including the province of Burgenland, where the project proposed in this paper is located.

Legal permission to build large-scale piggeries in grassland areas does not only depend on nominal land use planning laws, but also comprises approval concerning other relevant functional planning criteria. In every single case, construction projects at this scale have to comply with building laws and regulations, as well as with the environmental impact assessment and/or the plant construction law (ISUG). Furthermore, since the project is situated in a grassland area, laws pertaining to conservation and, depending on the location, to forestry and waterways have to be considered. For the project in question here – a large-scale piggery at Pötsching in northern Burgenland – the laws concerning building regulations, land use planning and conservation have been identified as relevant. In this context, the project must first be examined as to whether it fulfils land use planning regulations; should it fail to do so, legal proceedings have to be taken, i. e. the land utilization plan has to be altered.

An interesting aspect of the proposed project is the fact that during the building permission proceedings the legislation for land use planning was changed. Therefore, other criteria have to be applied now so that the project complies with the new regulations. Before the amendment, it was sufficient for a building project of this scale (proposed size: 1600 porkers) to meet the necessity criteria under § 20 section 4 & 5 Bgld RPIG if it were to be granted land use planning permission under the heading “agriculturally productive grassland” in the land utilization plan. Now, after the amendment, it is necessary to obtain permission for special grassland utilization under § 16 section 3 leg cit in addition to the necessity criteria under § 20 section 4 & 5 leg cit. For the planning authorities, this means an active decision for certain locations, in contrast to the situation before the law’s amendment, when “agriculturally productive grassland” was not

actively planned as a residual unit. As a result, the new provision is suited to promote a more realistic awareness concerning projects of this kind. Experience so far shows, however, that only very few municipalities in the Burgenland have identified certain areas for large animal-housing buildings (or, more generally, agriculturally used buildings) in their local development plans. If projects of this kind are presented to the administrative authorities at all, they are classified just as the case may be, or the land utilization plan may not be changed in any way, which means that the project cannot be realized. However, since land use planning claims to anticipate future developments, classifications as the case may be are not, in fact, good solutions. If one looks more closely at the necessity criteria under § 20 section 5 Bgld RPlG, even more questions arise of how to implement the regulations. There are actually no criteria to evaluate the factual and functional connection between the building measures and their allocated use. It is even difficult, if not impossible, to make out whether another location might be better suited for the project in question. All these examples of potential problems show that there is substantial difficulty in implementing the new land use planning law, although its original intention to adapt to the new requirements must be looked upon favourably.

The case study introduced in this paper was first evaluated according to the legal regulations before the amendment, which proved difficult because, though the facts of the case were legally provided for, the necessity criteria were aimed at other, smaller projects and therefore could not easily be examined for a project of this scale. As a result, the building permission proceedings were protracted for so long that the legislation for land use planning was altered in the meantime. Thus, the applicant now needs permission for special grassland utilization under § 16 section 3 Bgld RPlG. In case the municipal authorities grant this permission – which cannot be legally claimed by the applicant –, also the necessity criteria have to be met, which have not been altered by the amendment and still aim at projects based on traditional agriculture. With all these problems, it will be exceedingly difficult, if possible at all, to decide whether the respective criteria are met.

In order to solve the problems mentioned above, it would be helpful to resolve the dispute over the location of such projects by inducing municipal authorities to display potential locations for these projects in their local development plans. In addition, the necessity criteria ought to be reconsidered and reformulated in order to gain well-defined criteria which a project unequivocally does, or does not, meet.

The case study presented here has not yet been completed, although the development planning permission proceedings seem to have yielded one result: The municipal authority does not intend to change its land utilization plan for the time being, which means that the project is not permitted at the proposed location.

Literatur

- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Ziel 1 – Burgenland 2000 – 2006. Einheitliches Programmplanungsdokument Version BA 2005, CCI1999.AT.16.1.DO.001.
- Arnold, Adolf, Agrargeographie. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, München, Wien, Zürich, 1985.
- Bachmann, Peter, Die landwirtschaftliche Planung innerhalb der Ortsplanung und der Gesamtmelioration im Berggebiet. Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung, Zürich, 1974.
- Bertelsmann Universallexikon, Band 10, 1992.
- Buchwald, Konrad, Aufgabenstellung ökologisch-gestalterischer Planungen im Rahmen umfassender Umweltplanung. In: Buchwald, K. und W. Engelhardt: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt – Band 3: Die Bewertung und Planung der Umwelt. BLV-Verlagsgesellschaft, München, Bern, Wien, 1980.
- Bußjäger Peter, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 63, Wien 1995.
- Bußjäger Peter, Österreichisches Naturschutzrecht. Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien 2001.
- Cech, Gerhard, Naturschutzrecht. In: Norer, Handbuch des Agrarrechts, Springer, Wien 2005. Inst 280
- Doubek, Claudia, Der Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche – Folgewirkungen für Bodenpolitik und Raumplanung. In: Weber (Hrsg), Raumordnung und landwirtschaftlicher Strukturwandel, IRUB Eigenverlag, 2002.
- Eichler, Maximilian, Dimensionen des Agrarrechts – Landeskultur, Marktordnung und Ernährungssicherung. Der Förderdienst, Sonderausgabe, Wien, 1987.
- Europäische Kommission, Neue Perspektiven für die Entwicklung des ländlichen Raums in der EU. Fact Sheet. Luxemburg, 2004.
- Fasching, Wolfgang; Klemencic, Wolfgang; Puntigam, Alois; Gewerberecht. Hrsg: Jud, Hauser; Verlag Österreich, 2003.
- Geuder, Heinrich, Einführung in das österreichische Planungs- und Baurecht. Verlag Österreich.
- Grabski-Kieron, Ulrike, Funktionswandel der Landwirtschaft – Neue Impulse für die ländliche Raumentwicklung? In: Weber (Hrsg), Raumordnung und landwirtschaftlicher Strukturwandel, IRUB Eigenverlag, 2002.
- Gulz, Thomas, Tierschutzrecht. In: Norer (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts, Springer, Wien 2005.
- Hanisch, Ernst, Die Politik und die Landwirtschaft. In: Franz Ledermüller (Hrsg),

- Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Wien, 2002.
- Harrer, Friedrich; Graf, Georg (Hrsg); Tierschutz und Recht. Wien, 1994.
 - Hattenberger, Doris, Die naturschutzrechtliche Bewilligung. In: Potacs (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Naturschutzrecht, Wien, 1999.
 - Hauer, Wolfgang, Der Nachbar im Baurecht. 1998.
 - Herms, Arno, Landwirtschaftliche Betriebsstandorte in Bedrängnis. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Nr. 6, 1980.
 - Holzer, Gottfried, Bau- und Anlagenrecht. In: Norer (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts, Springer, Wien 2005
 - Holzer, Gottfried, Rechtsprobleme der Massentierhaltung. 1983.
 - Holzer, Gottfried, Agrar-Raumplanungsrecht, 1981.
 - Irresberger, Karl; Obenaus, Gregor; Eberhard, Gerald Anselm; Tierschutzgesetz, Kommentar. Wien, 2005.
 - Kanonier, Arthur, Grünlandschutz im Planungsrecht – Baubeschränkungen im Grünland durch das nominelle und funktionelle Raumordnungsrecht. Schriften aus Technik und Recht, Technik und Gesellschaft, Band X, Hrsg Kühne, J., Jurecka, W., Paschke, F., Straube, M., Verlag Orac, Wien 1994.
 - Kanonier, Arthur, Einschränkung von Bauführungen im Grünland durch das Raumordnungsrecht. In: Baurechtliche Blätter, Springer 1998.
 - Keller, P M, Neubauten in der Landwirtschaftszone. Verlag Rügger, Reihe Verwaltungsrecht, Band 8, 3. unveränderter Nachdruck, Bern 1991.
 - Kleewein, Wolfgang, Anrainerschutz bei Massentierhaltung. In: RdU 1994/3.
 - Kloser, Martin, Raumordnung und Naturschutz. Dissertation, Innsbruck 1988.
 - Knöbl, Ignaz, Von der Agrarstrukturpolitik zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. In: Weber (Hrsg), Raumordnung und landwirtschaftlicher Strukturwandel, IRUB Eigenverlag, 2002.
 - Köhler, Martin; Schwarzer, Stephan; Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Kommentar. Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien, 1997.
 - Köster, Achim, Zur Quantifizierung ökologischer Leistungen des ländlichen Raumes. Dissertation, Gießen, 1986.
 - Kummer, Kommentar zum EWG-Vertrag. In: Groeben, Thiesing, Ehlermann, 1991.
 - Lachmayer, Friedrich; Stöger, Helga; Verwaltungsverfahren. Skriptum der Verwaltungsakademie des Bundes, 1999.
 - Lendi, Martin, Grundkonstanten der Raumplanung. In: DISP 132/1998.
 - Madner, Naturschutzrecht. In: Holoubek, Potacs (Hrsg), Handbuch des öffentlichen

Wirtschaftsrechts Band 2, 2002.

- Mauerhofer, Volker, Das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ nach den Richtlinien 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). In: RdU, 1999.
- Mändele, E., Agrarpolitik. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart; L. Schwamm Verlag, Düsseldorf, 1971.
- Norer, Roland (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts, Springer, Wien 2005.
- Österreichisches Kuratorium für Landtechnik: Baumerkblatt Nr. 38, Immissionsschutz in der Tierhaltung.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt, Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990. Kommissionsverlag Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1992.
- Raschauer, Bernhard, Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren. In: ZfV, 1992.
- Raschauer, Bernhard, Der Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G). RdU, 1994.
- Schattovich, Rupert, Amt der Burgenländischen Landesregierung, telefonisches Interview, 10/2007.
- Schauburger, Günther, et al, Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Ställen. Korrigierte Auflage Oktober 2000.
- Schliebe, Klaus, Raumordnung und Raumplanung in Stichworten. Verlag Ferdinand Hirt, Unterägeri, 1985.
- Schmelz, Christian, Rechtsfragen des Bürgerbeteiligungsverfahrens. ecolex, 1994.
- Schneider, Matthias, Landwirtschaft und Agrarpolitik. In: Handbuch der Wirtschaftspolitik. Wien, 1988.
- Seher, Walter, Neue Raumnutzungsmuster in der Landwirtschaft. In: Weber (Hrsg), Raumordnung und landwirtschaftlicher Strukturwandel, IRUB Eigenverlag, 2002.
- Seyr, G. Zersiedelungsproblematik im ländlichen Raum und wirtschaftliche Baulandgestaltung. Planung und Umwelt, 8. Jg, Heft 1/2, 1990.
- Silberbauer, G. Bauland für 800.000 Menschen – und doch zu wenig? – Die Raumordnung krankt an Gesetzeslücken. Raumordnung aktuell Nr 2, 1991.
- Strassner, Harald; Weber, Johannes; Fischer, Franz; Kompetenzzentrum ökologische Schweinehaltung. Projektunterlage in Zusammenarbeit mit dem Institut für Tierhaltung und Tierschutz der VetMed Wien, Dr. Baumgartner, Prof. Troxler und dem Ernte – Verband Österreich, DI Köstenbauer, unveröffentlicht, 2001.
- Strassner, Harald, Persönlicher Gespräche, unveröffentlicht, 2006.
- Steindl, A., Gesetze sind gut ... – Bauführung im Grünland und die Abt. B/4.

Raumordnung aktuell Nr 3, 1990.

- Wagner, Klaus, Neuabgrenzung landwirtschaftlicher Produktionsgebiete für Österreich. Monatsberichte über die Österreichische Landwirtschaft 38. Jg., Heft 5, 1991.
- Weber, Gerlind, Bauen im Grünland als Rechtsproblem. Agrarische Rundschau Nr 6, 1983.
- Weber, Gerlind, Weichende Erben – „Sorgenkinder“ für die Raumplanung. Raumordnung aktuell Nr 2, 1986.
- Weber, Gerlind, Die Steuerung der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude – eine Herausforderung für die Raumplanung. In: Weber (Hrsg), Raumordnung und landwirtschaftlicher Strukturwandel, IRUB Eigenverlag, 2002.
- Welan, Manfred, Staatsrechtliches und Rechtsstaatliches zum Landwirtschaftsgesetz. In: Welan, Korinek, Kroeschell, Aktuelle Probleme des Agrarrechtes, 1971.
- Wyrzens, Hans Karl, Agrarplanung. Grundzüge der landwirtschaftlichen Raumplanung in Österreich. Böhlau, 1994.

Zugrundegelegte Gesetze

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 10/2004
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg), Burgenländisches Baugesetz 1997 (LGBl. Nr. 10/1998) und Bauverordnung 13/2006.
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg), Das neue Burgenländische Baurecht. Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden, LGBl. Nr. 10/1998.
- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl I Nr 118/2004.
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 149/2006.
- Gesetz vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Bgld RPlG) LGBl Nr 18/1969 idF 23/2007, 47/2006 und idF LGBl Nr 79/2002 und LGBl Nr 7/2005 (VfGH).
- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990) LGBl Nr 27/1991 idF 58/2004
- Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz –Bgld ISUG) idF LGBl Nr 8/2007.
- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die

- Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung LGBL Nr. 37/1965 idgF LGBL 55/2003.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1998, mit der Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben erlassen werden (Bauverordnung - BauVO), LGBL Nr. 11/1998 idF LGBL Nr 68/2003.
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 123/2006

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes

- VwGH 04. 11.1996, 93/10/0036
- VwGH 27. 11.2003, 2002/06/0095
- VwGH 10. 07. 1956, Slg 4125/A.
- VwGH 10. 10. 1978, 319/77 VwSlg 9649/A
- VwGH 11. 06. 1968, Slg 7368/A
- VwGH 17. 3. 1992, 91/05/0193;
- VwGH 23. 10. 1995, 93/040251
- VwGH 23. 6. 1987 (verstärkter Senat), 83/05/0146
- VwGH 23. 6. 1988, 89/06/0161 BauSlg 1138
- VwGH 24. .3. 1987, 86/05/0132 BauSlg 892.
- VwGH 24. 11. 1997, 97/10/0148
- VwGH 26. 02. 1991, 90/04/0147
- VwGH 26. 04.1999, 98/10/0419
- VwGH 26. 4. 1984, 1153/80
- VwGH 26. 5. 1993, 92/05/0004.
- VwGH 29. 01.1996, 95/10/0138
- VwGH 29. 11. 1994, 92/05/0148.
- VwGH 30. 01. 1996, 95/04/0178.
- VwSlg 10.844 A/1982;
- VwSlg 7538/1969

Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

- VfGH 02. 03. 1995, Slg 14.041
- VfGH 13. 03. 1978, Slg 8280
- VfGH 23. 10. 1980, VfSlg 8944
- VfGH 6. 10. 1967, Slg 5579
- VfSlg 14.599/1996
- VfSlg 15.232/1998

Verwendete Internetquellen

- www.regalp.at (2. August 2006)
- www.ris.bka.gv.at (laufend)